



Prekäre Lebenslagen von Kindern im Primarschulbereich
Kooperationen der schulischen HelferInnensysteme und der Grazer Kinder-
und Jugendhilfe

Masterarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Arts

an der Karl-Franzens-Universität Graz

vorgelegt von
Tanja PANZI, BA

am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften
Begutachter: Univ.-Prof. Mag. Dr. Heimgartner Arno

Graz, September 2021

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei jenen Personen bedanken, die mich während meiner gesamten Studienzeit und im Zuge dieser Masterarbeit unterstützt und begleitet haben.

In erster Linie möchte ich mich bei Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Arno Heimgartner für seine fachliche Expertise, seine professionelle Arbeitsweise und für sein geduldiges und wertschätzendes Auftreten danken.

Mein größter Dank gilt meiner Familie, die mich in jeder Lebensphase emotional gestärkt und finanziell unterstützt haben, sodass ich meinen Weg frei wählen konnte.

Mein besonderer Dank gilt meinem Partner, der mich bei jedem Austausch für neue Ideen inspiriert hat und mir immer stützend zur Seite steht.

Des Weiteren möchte ich mich bei meinen Freundinnen und Freunden bedanken, die mich während meiner Ausbildung in Graz zu jeder Zeit motiviert haben und ihre Lebensfreude stets mit mir teilen.

Ein großes Dankeschön auch an diejenigen, die sich die Zeit genommen haben, die Arbeit durchzulesen und zu korrigieren.

Zu guter Letzt möchte ich mich bei allen InterviewpartnerInnen bedanken, die sich bereit erklärt haben, mir ihre Zeit zur Verfügung zu stellen und ihre Erfahrungen und Wahrnehmung mit mir zu teilen.

Vielen Dank euch allen!

Kurzzusammenfassung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe und den Volksschulen in Graz. Da das Wohl des Kindes dabei im Zentrum dieser Thematik steht, werden theoretische als auch empirische Zugänge gewählt, um die Vorgehensweisen einer Gefährdung zu beschreiben. Darüber hinaus gibt es weitere Schnittpunkte in der Zusammenarbeit, die in Bezug auf die Sozialraumorientierung betrachtet werden. Des Weiteren sollen vorliegende Spannungsfelder aufgezeigt und mögliche Maßnahmen vorgestellt werden, um eine Kooperation in Zukunft zu optimieren.

Im Zuge dieser qualitativen Forschung wurden insgesamt acht ExpertInnen mittels Leitfadengestützten Interviews befragt, welche im Kinder- und Jugendhilfebereich oder in Volksschulen tätig sind und bereits Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Institution haben. Die Interviews wurden anschließend transkribiert und mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet.

Kooperation gelingt in Bereichen der Kontaktaufnahme und in der Projektarbeit sehr gut und es sind umfangreiche Kenntnisse zu dem Begriff Kindeswohlgefährdung und den dazugehörigen Abläufen vorhanden. Verbesserungsbedarf besteht im Zusammenhang mit Meldungen aufgrund von Kindeswohlgefährdungen. Die Meldekultur der Schulen, der Abklärungsort und der Informationsaustausch nach einer Meldung der Kinder- Jugendhilfe könnten durch einen besseren regelmäßigen Austausch und einer klaren Definition der jeweiligen Aufgabenbereiche modifiziert werden. Eine Vereinfachung des Informationsaustauschs der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Fachkräften, die laut Literatur möglich wäre, könnte dazu beitragen. Die Ausweitung der flexiblen Hilfen und der Schulsozialarbeit bzw. des P.U.T. würde die Kooperation ebenfalls verbessern.

Abstract

This thesis deals with the collaboration between child and youth welfare services and elementary schools in Graz, Austria. The author chose theoretical as well as empirical approaches to describe the procedures in the case of child endangerment. In addition to the issue of child endangerment, there are other points of intersection in this collaboration, which are considered with regard to the “social space orientation”, a concept of social work that aims at improving the living conditions of all people in a defined area. Furthermore, existing areas of conflict will be highlighted and possible interventions will be presented in order to optimize collaboration in the future.

In the course of this qualitative research, a total of eight experts were interviewed using guided interviews. These experts work in the field of child and youth welfare or in elementary schools and already have experience in working with each other. The interviews were then transcribed and analyzed using qualitative content analysis according to Mayring.

Findings were that the collaboration is very successful in the areas of initiating contact and working together on projects, and there is extensive knowledge of the concept of child endangerment and the associated processes. There is a need for improvement with regard to reporting child endangerment. The reporting culture of schools, the place where children are interviewed and the exchange of information after a report of the child welfare service could be improved by a better regular exchange between child and youth welfare services and schools and a clear definition of the respective areas of responsibility. A simplification of the information exchange of child and youth welfare towards professionals, which would be possible according to the literature, could contribute to this. The expansion of specific social services such as “Flexible Assistance” and school social work or P.U.T. (a psychosocial support team) would also improve collaboration.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Einleitung	7
THEORIETEIL.....	9
1 Prekäre Lebenswelten von Kindern.....	10
1.1 Kinderrechte	10
1.2 Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz.....	12
1.3 Vernachlässigung.....	18
1.4 Gewalt	19
1.4.1 Physische Gewalt.....	19
1.4.2 Psychische Gewalt	20
1.4.3 Sexuelle Gewalt.....	21
1.4.4 Miterleben von Gewalt	22
1.5 Problematische Lebensverhältnisse in der Familie.....	22
1.6 Kinder in armutsgefährdeten Familien	24
1.7 Resilienzförderung.....	25
2 Kinder- und Jugendhilfe.....	29
2.1 Sozialraumorientierung nach Hinte	32
2.2 Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe.....	37
2.3 Sozialraumorientierung in Graz.....	40
3 Schulische AkteurInnen und Unterstützungssysteme.....	45
3.1 SchulleiterIn	45
3.2 LehrerInnen	46
3.3 SchulärztIn – Schulärztlicher Dienst	47
3.4 SchulpsychologIn	48
3.5 Psychosoziales Unterstützungsteam (P.U.T).....	49
3.6 BeratungslehrerIn	50
3.7 SchulsozialarbeiterIn.....	50
3.8 FIDS.....	51
3.9 Nachmittagsbetreuung	52
3.10 Schulassistenten.....	52

EMPIRISCHER TEIL.....	54
4 Forschungsfrage und Ziel der Untersuchung	55
5 Erhebungsverfahren	55
5.1 Leitfadengestützte ExpertInneninterviews.....	55
5.2 Stichprobe.....	57
5.3 Durchführung der Interviews	57
6 Auswertungsverfahren	58
7 Darstellung der Ergebnisse.....	61
7.1 Kontakt.....	61
7.2 Erwartungen und Ziele.....	65
7.3 Ablauf Meldungen	71
7.4 Gründe für Meldungen und Kontakt.....	76
7.4.1 Gründe für Meldungen.....	77
7.4.2 Gründe für Kontakt.....	78
7.4.3 Weitere Anmerkungen	81
7.5 Informationsaustausch	82
7.5.1 Von Seiten der Volksschulen	82
7.5.2 Von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe.....	85
7.5.3 Von der Schule gewünschte Informationen	89
7.5.4 Von der Kinder- und Jugendhilfe gewünschte Informationen	91
7.6 Fallarbeit	92
7.7 Fallunspezifische Arbeit.....	96
7.8 Wirkung.....	102
7.8.1 Positive Wirkung	102
7.8.2 Negative Wirkung.....	104
7.9 Wünsche und Ausblick	107
8 Diskussion der Ergebnisse	111
9 Fazit.....	118
10 Literatur	120
11 Abbildungsverzeichnis	127
12 Tabellenverzeichnis.....	127

Einleitung

Im Laufe des Lebens begegnen und durchlaufen Menschen verschiedene staatliche Institutionen. Der Kontakt mit diesen Einrichtungen ist gesetzlich vorgegeben oder kann aufgrund von persönlichen Anliegen stattfinden. Zwei dieser Institutionen sind die Kinder- und Jugendhilfe und die Volksschulen, deren Zusammenarbeit den Mittelpunkt dieser Arbeit darstellt. Im Fokus stehen dabei Kinder, bzw. die Rechte und das Wohl unserer schwächsten gesellschaftlichen TeilnehmerInnen. Die Minderjährigen können bedrohlichen Gefahren und prekären Situationen ausgesetzt sein, die das Einschreiten einer Behörde erfordert, die eigens für das Wohl von Kindern zuständig ist, die Kinder- und Jugendhilfe. Um auf mögliche Gefahren für das Kind aufmerksam zu werden, benötigt es die Achtsamkeit des kindlichen Umfeldes. Neben Familie und Nachbarn ist dies für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren u.a. die Primarschule, in Österreich Volksschule genannt. Die Schule ist für die Kinder ein Bestandteil ihrer Lebenswelt, in dem sie einen wesentlichen Teil ihres jungen Lebens verbringen. Für die Betreuungspersonen bietet sich durch den engen Kontakt mit den Kindern die Gelegenheit Auffälligkeiten wahrzunehmen und bei möglichen Gefahren einzuschreiten. Der Kontakt und eine generelle Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe ist damit wesentlich, um im Gefährdungsfall optimal reagieren zu können. Die jeweiligen Institutionen haben unterschiedliche Funktionen und gesetzliche Rahmenbedingungen und agieren in ihrem Handlungsfeld auf unterschiedliche Art und Weise. Dies sind nicht die leichtesten Voraussetzungen einer Kooperation, weshalb sich diese Arbeit mit der Frage auseinandersetzt, wie sich eine Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Primarschulen im Raum Graz gestaltet. Erforscht werden soll, wie die derzeitige Kooperation praktiziert wird und in welchen Bereichen der Zusammenarbeit Spannungen vorhanden sind bzw. wie diese gelöst werden können, um die Kooperation zu optimieren.

Aufgrund der sozialräumlichen Arbeitsweise in Graz, endet die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe nicht bei der Kindeswohlgefährdung. Die Präventivarbeit in Form von Angeboten und Projekten für diese Zielgruppe ist ein Teilbereich der Zusammenarbeit und wird ebenfalls Gegenstand dieser Forschung sein.

Die Arbeit gliedert sich im Theorieteil in drei Kapitel, die sich mit prekären Lebenswelten von Kindern auseinandersetzt, sowie die Institutionen Kinder- und Jugendhilfe und Volksschule beschreibt. Im ersten Kapitel werden Begrifflichkeiten wie Kinderrechte, Formen von Kindeswohlgefährdung als auch die Förderung von Resilienz definiert. Die Auswirkungen auf betroffene Kinder werden dabei beschrieben und ein Einblick in die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit Fachkräften gegeben.

Das Kapitel 2 beschreibt die Institution Kinder- und Jugendhilfe mit ihren gesetzlichen Rahmenbedingungen. Da Graz nach dem Fachkonzept der Sozialraumorientierung arbeitet, wird dieses erläutert und anschließend die Umsetzung in Graz dargestellt.

Im Kapitel 3 werden die einzelnen schulischen AkteurInnen, die unmittelbar mit dem Kind zusammenarbeiten, aufgezeigt und die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Ziele erörtert.

Im darauffolgenden empirischen Teil werden die Forschung und die daraus resultierenden Ergebnisse beschrieben und anschließend unter Berücksichtigung der Literatur diskutiert.

THEORIETEIL

1 Prekäre Lebenswelten von Kindern

Lebenswelten von Kindern und ihren Familien sind sehr unterschiedlich und werden geprägt von gesellschaftlichen und sozialen Gegebenheiten. Diese Umstände sind nicht statisch, sondern können sich aufgrund von politischen, wirtschaftlichen oder persönlichen Ereignissen verändern. Ein Jobverlust kann die finanzielle Situation verschlechtern und für die Betroffenen ein Leben unterhalb der Armutsgrenze bedeuten. Ein familiärer Bruch aufgrund von Tod oder Scheidung kann die Beziehung und emotionale Bindung innerhalb der Familie verändern (vgl. Stadtjugendamt Erlangen/Gedik/Wolff 2018, S. 17-19).

Alle Kinder haben trotz unterschiedlicher Lebensumstände, die gleichen Rechte und unterliegen einem umfassenden Gesetz, dessen Ziel es ist, den Schutz und das Wohl des Kindes zu gewährleisten (vgl. Bundeskanzleramt 2021, o.S.).

1.1 Kinderrechte

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in Österreich gesetzlich verankert. 1992 wurde die UN-Kinderrechtskonvention in Österreich, sowie mittlerweile von beinahe allen Mitgliedern der Vereinten Nationen¹, ratifiziert. Sie definieren die grundlegenden Rechte von Kindern wie beispielsweise das Recht auf Förderung und Entwicklung, Schutz und Beteiligung (vgl. ebd., o.S.).

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ist unter § 138 der Begriff Kindeswohl folgendermaßen definiert:

„In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

- 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*

¹ Mit Ausnahme der USA und Somalia

2. *die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
3. *die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
4. *die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*
5. *die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;*
6. *die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;*
7. *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;*
8. *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;*
9. *verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;*
10. *die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;*
11. *die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie*
12. *die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“ (ABGB 1811, § 138)*

Die im ABGB festgeschriebenen Punkte gliedern sich ähnlich wie die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention in Förderung und Entwicklung, Schutz, Beteiligung sowie Wertschätzung des Kindes, das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen und die Wahrung der Rechte. Auch die Lebensverhältnisse des Kindes sind ein Kriterium für das Kindeswohl, wobei nicht deutlich erkennbar ist, was dies im Detail zu bedeuten hat.

Im österreichischen Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) sind folgende Artikel festgeschrieben:

Artikel 1: Schutz und Fürsorge, Entfaltung der persönlichen Interessen

Artikel 2: Regelmäßiger Kontakt zu beiden Elternteilen

Artikel 3: Verbot von Kinderarbeit

Artikel 4: Berücksichtigung der Meinung des Kindes

Artikel 5: Recht auf gewaltfreie Erziehung egal ob körperlich, psychisch oder sexuell

Artikel 6: Rechte auf Gleichbehandlung von Kindern mit und ohne Behinderung (vgl. RIS 2011, o.S.)

Die Kinderrechte sind in Österreich im Bundesverfassungsgesetz (2011) gesetzlich verankert. Die Inhalte entsprechen im Wesentlichen einzelner Punkte der UN-Kinderrechtskonvention und der Definition des Kindeswohles des ABGB.

Für die Wahrung der Kinderrechte und die Unterstützung der Familien wurden im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013) sowie in den einzelnen Landes Kinder- und Jugendhilfe Gesetzen genaue Richtlinien festgeschrieben. Die Ausübung dieser gesetzlichen Vorgaben ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt (vgl. B-KJHG 2013, o.S.).

Die Anwendung der steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetze wird unter Punkt 2 *Kinder- und Jugendhilfe* genauer beschrieben.

1.2 Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

Der Begriff des Kindeswohles ist in Österreich im ABGB § 138 definiert und beschreibt, wie bereits im Punkt *1.1 Kinderrechte* erörtert, die Förderung und Entwicklung, den Schutz und Beteiligung, sowie die Wertschätzung des Kindes, das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen, die Wahrung der Rechte und den Einbezug der Lebensverhältnisse der Familie.

In Alle (2012) wird der Begriff des Kindeswohl definiert mit der „*angemessenen Versorgung, Geborgenheit, Liebe, Unterstützung, Förderung, Unversehrtheit, Orientierung, Zuverlässigkeit, Kontinuität in den Beziehungen, Grenzen, Kontinuität, Möglichkeit sich zu binden, soziale Kontakte und Einbindung in ein soziales Netz [und] Schulbesuch*“ (Alle 2012, S. 13). Die Lebenssituation der Familie soll diese Erfordernisse ermöglichen und das Kind zu einer verantwortungsbewussten und sozialen Persönlichkeit heranziehen.

Ebenso müssen die gesetzlich verankerten Kinderrechte sichergestellt werden (vgl. ebd., S. 13).

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung stammt ursprünglich aus dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch in Deutschland) und wird laut § 1666 Abs.1 BGB beschrieben als „*eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt*“ (Schmidt/Meysen 2006, S. 2(-5)). Eine gegenwärtig vorhandene Gefahr muss bei jedem Fall individuell betrachtet werden. Dabei wird festgestellt, ob sich die Gefahr aus Unterlassen oder einer Handlung der Erziehungsberechtigten ergeben, oder aufgrund unzureichender Lebensumstände des Kindes vorhanden sind. Erhebliche Schädigungen sind dann gegeben, wenn ein Kind körperlich oder seelisch bedroht wird oder bereits geschädigt wurde. Gewisse familiäre Lebensumstände oder Entscheidungen müssen dabei in Kauf genommen werden, obwohl diese das Kind womöglich belasten könnten, wie beispielsweise eine Trennung der Eltern. Für die Beurteilung einer Gefährdung können die Dauer der Beeinträchtigung, die Stärke der Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes, die gesellschaftliche Bewertung und die Beeinträchtigung der Rechte des Kindes herangezogen werden. Ist von einer weiteren Schädigung des Kindes mit Sicherheit auszugehen, so stellt dies ein weiteres Kriterium einer Gefährdung des Kindeswohles dar (vgl. ebd., S. 2(-5) – 2(-6)).

In Österreich ist der Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im B-KJHG 2013 geregelt. Fachkräfte werden darin dazu verpflichtet eine Kindeswohlgefährdung bei der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe zu melden, wenn sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten einen begründeten Verdacht haben. Dieser liegt dann vor, wenn es konkrete Anhaltspunkte zu einer akuten Gefährdung gibt, beispielsweise durch Beobachtungen, Aussagen der Betroffenen, Diagnosen, Ergebnisse von Untersuchungen etc. Es besteht keine Mitteilungspflicht, wenn die Gefährdung durch die Fachkraft abgewendet werden kann. Durch die Mitteilungspflicht, welche nicht anonym getätigt werden kann, wird die berufsrechtliche Vorschrift zur Verschwiegenheit aufgehoben. Die Fachkraft ist außerdem dazu verpflichtet, der Behörde Auskünfte über den/die Betroffene/n zu erteilen und notwendige Dokumente vorzulegen (vgl. Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 15-17).

Folgende Berufsbereiche sind im B-KJHG 2013 für eine Mitteilungspflicht aufgelistet:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht (z. B. Bundespolizei, Pflschafts- und Strafgerichte)
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z. B. Horte, Kindergärten, Schulen, außerschulische Jugendarbeit)
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung (z. B. Kinder- und Jugendanwälte, Familienberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, Kinderschutzzentren, Frauenhäuser)
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kur- und Krankenanstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege
- Alle freiberufliche Personen in einer/einem der genannten Einrichtungen/Arbeitsbereiche beschäftigt sind

(vgl. B-KJHG 2013, § 37; Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 16-17)

Auch Privatpersonen, wie Familienangehörige oder Nachbarn, können sich an die Kinder- und Jugendhilfe wenden, wenn sie den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben (vgl. Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 20).

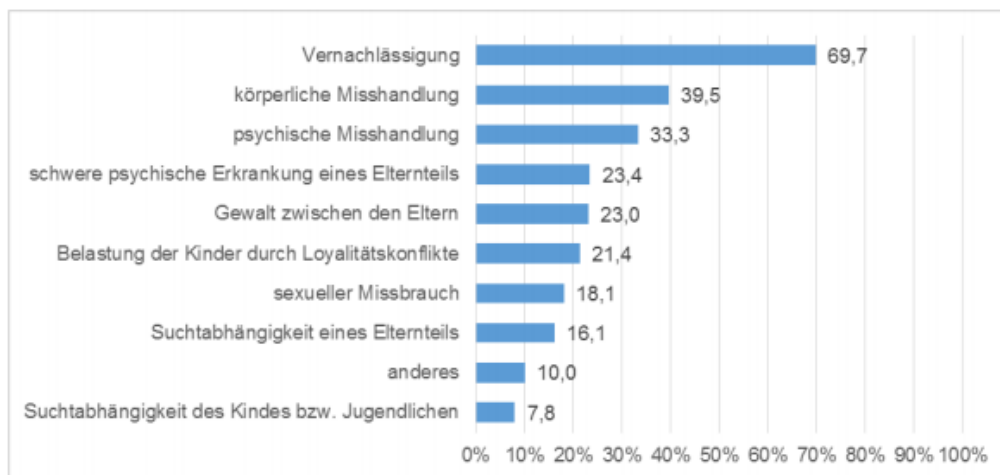
Um eine Kindeswohlgefährdung handelt es sich in Österreich, wenn minderjährige Personen *„misshandelt, gequält, vernachlässigt, oder sexuell missbraucht werden oder geworden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist“* (B-KJHG 2013, § 37). Konkret bedeutet dies beispielsweise (schwere) Körperverletzung, Quälen von Unmündigen, sexueller Missbrauch von Unmündigen, eine Suchterkrankung eines Jugendlichen oder Elternteils, psychische Misshandlung, Gewalt zwischen den Eltern, Loyalitätskonflikte, eine schwere Schulverweigerung des schulpflichtigen Kindes oder eine wiederholte Abgängigkeit aus dem Elternhaus (vgl. Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 16; Kapella/ Baierl/ Geserick/ Kaindl/ Wernhart 2018, S. 24).

Im Forschungsbericht des ÖIF² wurden 2016 österreichweit SozialarbeiterInnen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendarbeit

² Österreichischer Integrationsfonds

befragt und unter anderem evaluiert, welche Gründe für einen Verdacht für Kindeswohlgefährdung erwähnt wurden.

Gefährdungen, die zu einer Mitteilung in den letzten 12 Monaten geführt haben



Quelle: ÖIF, Fachkräfte. Alle Befragten. Frage M13. Mehrfachantworten möglich.

Abbildung 1: Gründe für Gefährdungsmeldungen (Kapella/ Baierl/ Geserick/ Kaindl/ Wernhart 2018, S. 24)

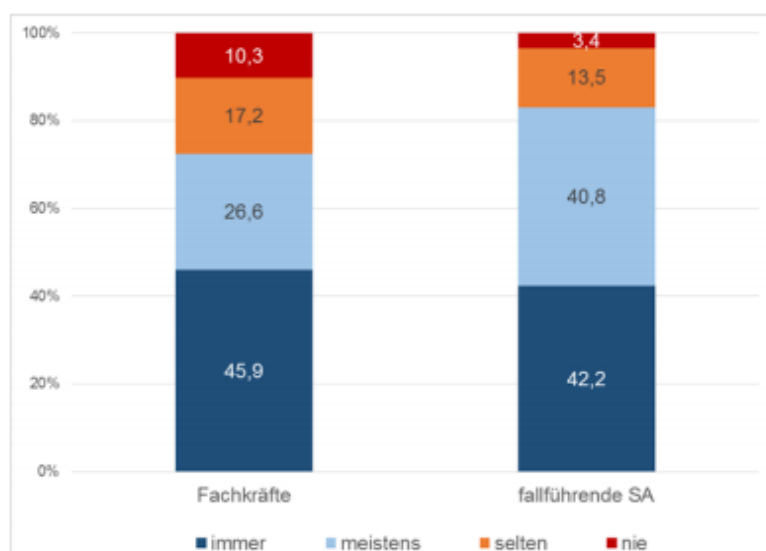
Die Tabelle zeigt, dass vor allem Vernachlässigung, körperliche und psychische Misshandlungen am häufigsten der Grund für eine Gefährdungsmeldung waren. Aber auch eine psychische Erkrankung, Gewalt zwischen den Eltern und Loyalitätskonflikte sowie sexueller Missbrauch wurden genannt. Suchtabhängigkeiten waren am seltensten der Grund für eine Meldung (vgl. Kapella/Baierl/Geserick et al. 2018, S. 24).

Im Forschungsbericht des ÖIF wird ebenso die Kooperation bei Gefährdungsmeldungen erläutert. Darin beschrieben ist, dass eine gute Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den mitteilungsverpflichteten Fachkräften wichtig für eine positive Zusammenarbeit ist (vgl. Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 17). Die Kinder- und Jugendhilfe ist jedoch an die Verschwiegenheitspflicht gebunden (vgl. B-KJHG 2013, § 6). Die gesetzliche Mitteilungspflicht der Fachkräfte gegenüber der Behörde wird vom Gesetzgeber nicht nur als einseitige Kommunikation verstanden. Die Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, private Informationen der Familie für sich zu behalten. Jedoch können im Sinne einer guten Kooperation über gesetzte Schritte im Rahmen der Gefährdungsabklärung, also über den Beginn und Abschluss einer Gefährdungsabklärung sowie

über den Beginn einer Erziehungshilfe, Informationen weitergegeben werden (vgl. Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 17).

In der Evaluierung des ÖIF wurde die Häufigkeit der Rückmeldungen, nach Eingang einer Gefährdungsmeldung, von der Kinder- und Jugendhilfe an die Fachkräfte erfragt. 73 % der Fachkräfte und 83 % der SozialarbeiterInnen geben an, immer oder meistens eine Rückmeldung zu erhalten bzw. zu geben. Ein Zehntel der Fachkräfte gaben an, keine Rückmeldungen zu bekommen, ob die Gefährdungsmeldung erhalten wurde (vgl. Kapella/Baierl/Geserick et al. 2018, S. 36).

Rückmeldung nach Erhalt der Gefährdungsmeldung



Quelle: ÖIF, Fachkräfte und fallführende Sozialarbeiter/innen. Alle Befragten. Frage M14 und D08

Abbildung 2: Rückmeldung nach Erhalt der Gefährdungsmeldung (Kapella/ Baierl/ Geserick et al. 2018, S. 36)

Diese Grafik zeigt, wie häufig die Fachkräfte informiert werden, dass ihre getätigte Meldung eingegangen ist. Die Fachkräfte würden sich weitere Informationen erhoffen, wie beispielsweise den Beginn und Abschluss einer Abklärung bzw. besteht bei 83 % das Bedürfnis das Ergebnis zu erfahren. Begründet wird dies damit, dass die Fachkräfte auf eine mögliche Veränderung in der Beziehung zum Kind bzw. Jugendlichen und dessen familiären und sozialen Umfeld vorbereitet sein wollen. Die SozialarbeiterInnen sehen ihre Verschwiegenheitspflicht zum Schutz des Kindes vordergründig und die gewünschten Informationen sind aus ihrer Sicht für die Arbeit in den Einrichtungen unwesentlich

(vgl. Kapella/Baierl/Geserick et al. 2018, S. 37-38). Bei der Befragung der Fachkräfte wurde deutlich, dass der Wunsch nach einer gegenseitigen Kommunikation sehr groß ist. Vor allem welche Schritte nach einer Gefährdungsmeldung von der Kinder- und Jugendhilfe veranlasst wurden (vgl. ebd., S. 117). Generell sehen die professionellen Fachkräfte eine nachhaltige Kooperation und Kommunikation als Chance Kindeswohlgefährdung vorzubeugen (vgl. Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 24).

Bei einem konkreten Verdacht wird von der Kinder- und Jugendhilfe, aufgrund glaubhafter Mitteilungen von Fachkräften oder des privaten Umfeldes des Kindes, die Abklärung eingeleitet. Dabei werden Sachverhalte unter Beachtung fachlicher Standards erhoben und überprüft. Insbesondere werden Gespräche mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten geführt, der Wohnort aufgesucht, Stellungnahmen und Gutachten von Fachkräften eingeholt, sowie die schriftliche Gefährdungsmeldung herangezogen. Eine Gefährdungseinschätzung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip, also aufgrund der Einschätzung von zwei SozialarbeiterInnen (vgl. StKJHG 2013, § 25). Die fachlichen Standards können von Bundesland zu Bundesland variieren (vgl. Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 28).

Zeigt sich, dass eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt, so wird erörtert, ob bei einem Verbleib in der Familie die Gefährdung weiterhin bestehen bleibt, oder ob diese abgewandt werden konnte. Bei der Annahme, dass ersteres der Fall ist, wird von der Kinder- und Jugendhilfe die volle Erziehung übernommen. Dies bedeutet, dass das Kind oder der/die Jugendliche in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder einer Pflegefamilie untergebracht wird und diese mit der Pflege und Erziehung beauftragt werden. Ist davon auszugehen, dass keinerlei akute Gefährdung mehr vorliegt, kann das Kind im Familienverband verbleiben und es wird infolgedessen ein Hilfeplan erstellt, welcher eine *„angemessene soziale, psychische, körperliche und kognitive Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zum Ziel hat“* (StKJHG 2013, § 26(1)). Der Hilfeplan wird gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Erziehungsberechtigten erstellt, um ihre Wünsche und Vorstellungen so weit als möglich zu berücksichtigen. Die Durchführung und Wirkung des Hilfeplans und der bereitgestellten Erziehungshilfen sollen laufend kontrolliert und ggf. modifiziert oder auch beendet werden (vgl. ebd., § 26-28).

1.3 Vernachlässigung

Eine Vernachlässigung des Kindes gilt als häufigster Grund für eine Gefährdungsmeldung in Österreich (vgl. Kapella/Baierl/Geserick et al. 2018, S. 24).

Schone et.al. (1997) definiert den Begriff der Vernachlässigung folgendermaßen:

„Vernachlässigung ist die andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortliche Personen (...), welches zur Sicherstellung der physischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.“

(Schone/Gintzel/Jordan/Kalscheuer /Münder 1997, S. 21)

Unterschieden wird zwischen aktivem und passivem unterlassendem Handeln der Erziehungsberechtigten, wobei die Vernachlässigung nicht zwingend bewusst stattfinden muss, sondern auch aufgrund von mangelndem Wissen über die Bedürfnisse des Kindes erfolgen kann. Eine aktive Unterlassung wäre beispielsweise das wissentliche Versäumnis der gesundheitlichen Versorgung oder die Verweigerung der Nahrungszufuhr. Die passive Vernachlässigung meint unter anderem eine ungenügende Versorgung und Pflege sowie das allein lassen über einen längeren Zeitraum (vgl. Schone/Gintzel/Jordan et.al 1997, S. 22). Eine Vernachlässigung geschieht über einen längeren Zeitraum, aufgrund von wiederholendem Verhalten oder Unterlassen der Erziehungsberechtigten. Sie zeigt sich in unterschiedlichen Ausprägungen und ist je nach Alter des Kindes anders zu bewerten. Je jünger das Kind, desto gefährdeter ist es, da die Einbindung in Institutionen erst mit der Kinderkrippe oder Kindergarten stattfindet (vgl. Alle 2012, S. 21-23).

Es kann zwischen körperlicher bzw. seelischer und emotionaler Vernachlässigung unterschieden werden. Die folgende Tabelle zeigt Merkmale von Vernachlässigung:

Körperliche Vernachlässigung	Seelische und emotionale Vernachlässigung
<ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Ernährung • mangelnde Körperpflege und Hygiene • mangelnde gesundheitliche Fürsorge • unzureichende Aufsicht und Unfallverhütung • inadäquate Unterbringung 	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende angemessene Wärme und Zuwendung • mangelhafte Erziehung • Missachtung der Bedürfnisse des Kindes (Deprivation) • Förderung von Fähigkeiten und Behebung von Defiziten

Tabelle 1: Merkmale von Vernachlässigung (vgl. Gitter 2015, S. 127; Alle 2012, S. 22)

Die Folgen einer Vernachlässigung sind vielfältig und können zu seelischen oder körperlichen Erkrankungen und zu Entwicklungsstörungen in emotionalen, psychosozialen und kognitiven Bereichen führen. Beispielsweise können (Sprach) -Entwicklungsverzögerung, aggressives Verhalten, gestörtes Spielverhalten, Interaktions- und Kontaktstörungen, Einnässen und Einkoten, Lernstörungen, mangelnde Konzentration und Ausdauer, Hyperaktivität, depressive Störungen, Suizidalität, Essstörungen, fehlende Empathie, Gewaltbereitschaft, Straffälligkeit und Substanzmissbrauch entstehen. Ebenso besteht die Möglichkeit einer sozialen Ausgrenzung z.B. durch mangelnde Hygiene (vgl. Alle 2012, S. 22; Gitter 2015, S. 128).

1.4 Gewalt

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten. Kinder oder auch Erwachsene können verwickelt sein, indem sie selbst Opfer von Gewalt werden oder wahrnehmen, wie jemand in ihrem Umfeld von Gewalt betroffen ist.

1.4.1 Physische Gewalt

Unter physischer Gewalt oder Kindesmisshandlung wird die körperliche Gewalteinwirkung von Eltern oder Erziehungsberechtigten gegen ihre Kinder verstanden. Diese kann

aufgrund einer unkontrollierten affektiven Handlung oder einer bewussten Tätigkeit stattfinden, um dem Kind oder dem/der Jugendlichen körperliche Verletzungen zuzufügen oder sie/ihn erzieherisch zu züchtigen (vgl. Hasebrink 1995, S. 227). Physische Gewalt gegen Kinder erfolgt beispielsweise durch Schläge oder Tritte mit der Hand oder Gegenständen, Verbrennungen, intensives Schütteln, Würgen, Ersticken, Vergiftungen oder Freiheitsentzug durch Einsperren oder Festbinden (vgl. Hasebrink 1995, S. 227; Schone 1997, S. 28; Alle 2012, S. 24).

Die Form und auch der Schweregrad der Misshandlung sind von Fall zu Fall unterschiedlich (vgl. Hasebrink 1995, S. 227). Die Gewalteinwirkung kann zu körperlichen Verletzungen sowie zum Tod des Kindes führen. Ebenso können bleibende Schäden auf physischer und psychischer Ebene erlitten werden (vgl. Alle 2012, S. 24). Die physische Gewalt kann nicht gesondert betrachtet werden. Eine körperliche Misshandlung hinterlässt Spuren auf der mentalen Ebene und kann zu Problemen in der psychischen Entwicklung des Kindes führen. Die körperliche Gewalt ist einhergehend mit der seelischen Misshandlung (vgl. Hasebrink 1995, S. 227).

1.4.2 Psychische Gewalt

Die psychische Gewalt von Eltern gegenüber ihrem Kind kann aufgrund von unterschiedlichen Handlungen oder Unterlassungen hervorgerufen werden. Die psychische Misshandlung ist ein Teilbereich von jeder Gewaltform, da die Auswirkungen auf das psychische Wohl durch körperliche oder sexuelle Gewalt ebenso hervorgerufen werden können (vgl. Kindler 2006, S. 4(3)).

Die psychische Misshandlung kann laut Kindler (2006) verursacht werden durch:

„–feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);

– Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);

– Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);

– *Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten);*

– *Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).“*

(Kindler 2006, S. 4(1))

Die Ablehnung und verweigernde Haltung können dem Kind vermitteln, dass es wertlos, fehlerhaft und ungeliebt ist (vgl. Alle 2012, S. 23). Es wird andauernder Kritik ausgesetzt und kann die Erwartungen der Eltern nicht erfüllen bzw. fühlt sich nicht angenommen. Durch das Antrainieren von unerwünschten Verhaltensweisen und unangemessener Behandlung des Kindes durch ständiges Einschüchtern oder Fernhalten von sozialen Kontakten, ist die Beziehung zu den Eltern als schädlich für das Kind anzusehen (vgl. Schone 1997, S. 30).

1.4.3 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt wird laut Bange/Deegener (1996) folgendermaßen definiert:

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“. (Bange/Deegener 1996, S. 105)

Sexuelle Handlungen zwischen Minderjährigen und Erwachsenen gelten immer als sexueller Missbrauch, da sich der/die Erwachsene in einer Autoritätsposition befindet und somit das Machtgefälle unausgeglichen ist. Sexuelle Handlungen umfassen nicht nur den direkten Körperkontakt, also das Berühren des jeweils anderen Körpers sowie vaginalen, oralen und analen Verkehr, sondern auch sexuelle Handlungen im weiteren Sinn, wie das Zeigen von pornografischem Material (vgl. Kindler 2006, S. 6(1) - 6(3)).

Die Opfer fühlen sich nach der Erfahrung von sexueller Gewalt mitschuldig und schämen sich. Vom Täter fühlen sie sich verraten und ausgenutzt und haben Angst, dass sich der

Vorfall wiederholen könnte. Nach dieser erheblichen emotionalen Belastung können unterschiedliche Verhaltensauffälligkeiten und psychische Probleme entstehen (vgl. Schone 1997, S. 34).

1.4.4 Miterleben von Gewalt

Beim Miterleben von Gewalt ist das Kind oder der/die Jugendliche nicht direkt von der Gewalthandlung betroffen, jedoch erlebt er oder sie eine Situation, in der ein oder beide Elternteile bzw. die Geschwister Gewalt erleben. Dies können alle Formen von Gewalt, also physische, psychische oder sexuelle Gewalt, beinhalten. Durch die Gewaltausübung auf einen geliebten Menschen entsteht für das Kind eine Stresssituation begleitet von Gefühlen wie Angst, Mitleid, Traurigkeit und Wut. Es kann sich ein Gefühl der innerlichen Erstarrtheit ergeben bzw. wird der Versuch unternommen, sich während der erlebten Gewaltsituation abzulenken und sich selbst zu beruhigen oder auch schlichtend in die Situation einzugreifen. Im Anschluss nimmt das Kind häufig eine tröstende Funktion ein, um dem von Gewalt betroffenen Elternteil oder Geschwistern zu helfen (vgl. Kindler 2013, S. 28). Durch das Erlebte können Beeinträchtigungen in der sozialen, psychischen und kognitiven Entwicklung entstehen. Verhaltensauffälligkeiten können nach außen gerichtet sein durch beispielsweise Aggressivität, Unruhe, erhöhte Anhänglichkeit oder Suchtmittelgebrauch. Die nach innen gerichteten Verhaltensweisen können sich mittels zunehmender Ängstlichkeit und Niedergeschlagenheit äußern (vgl. ebd., S. 30-33).

1.5 Problematische Lebensverhältnisse in der Familie

Neben den oben genannten fundamentalen Gründen für eine Gefährdung des Kindeswohles gibt es weitere problematische Lebensbedingungen in denen Kinder aufwachsen. Diese führen nicht unbedingt zu einem Einschreiten der Kinder- und Jugendhilfe, jedoch können diese das Leben der Minderjährigen negativ beeinflussen.

In einer Studie von Gspurnig et al. (2020) wurden unter anderem die Gründe für eine Fremdunterbringung in der Steiermark untersucht. Für die Erhebung wurden zwei steirische Gemeinden ausgewählt. Zusätzlich, zu den in dieser Arbeit bereits erwähnten Gründen, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen, wurden weitere Probleme in der Familie festgestellt, die einen Teilaspekt für eine Fremdunterbringung verkörperten (vgl. Gspurnig/Heimgartner/Hojnik/Pantuček/Reicher/Elena 2020. S. 77).

Folgende weitere Gründe wurden in der Studie aufgezeigt:

- Probleme in der Partnerschaft und Familie: Bei 34,4 % der Fremdunterbringungen waren problematische Familienverhältnisse vorhanden (vgl. ebd., S. 91).

- Fehlende Präsenz der Mutter bzw. des Vaters: Ein häufiger Grund für die Abstinenz eines Elternteiles ist das fehlende Interesse am Kind. Weiters kann die Mutter oder der Vater sich im Ausland befinden, unerwünscht, unbekannt oder verschollen sein bzw. wurde ein Kontakt von der Behörde untersagt (vgl. ebd., S. 94).

- Psychische und kognitive Auffälligkeiten der Eltern: Bei 18,1 % der Eltern spielte eine psychische Auffälligkeit eine Rolle bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung. Depressionen war eines der häufigsten genannten psychischen Erkrankungen, gefolgt von Intelligenzminderung und Borderline-Syndrom (vgl. ebd., S. 97-98).

- Suchtproblematik: Alkoholmissbrauch ist die häufigste Suchtproblematik in dieser Studie. Ebenso genannt wurde der Missbrauch von Opioiden, Cannabinoiden, Sedativa oder Hypnotika, sowie ein multipler Missbrauch von mehreren Substanzen. Spielsucht wurde ebenfalls angeführt (vgl. ebd., S. 99).

- Schulden und Armut: Bei 17,4 % der Mütter hat Armut bzw. bei 14,3 % haben Schulden eine Rolle bei der Fremdunterbringung gespielt (vgl. ebd., S. 101).

- Wohnprobleme: In 24,7 % wurde die Wohnsituation von Kindern als problematisch angesehen. Diese konnten als schmutzig, schmutzdelig oder verwahrlost bzw. beengend beschrieben werden. Aber auch unsichere Wohnverhältnisse wie Wohnungslosigkeit (1,5 %) oder Obdachlosigkeit (1,9 %) wurden genannt (vgl. ebd., S. 102).

- Haft: Bei 2,7 % der Mütter und 10,8 % der Väter wurde eine Haftstrafe im Bericht der Kinder- und Jugendhilfe bei der Abklärung des Kindeswohles vermerkt (vgl. ebd., S. 104).

- Tod eines Elternteiles: Das Versterben des Vaters war bei 2,3 % aller Fälle und der Tod der Mutter bei 1,2 % ein zusätzlicher Grund für eine Fremdunterbringung bei dieser Studie (vgl. ebd., S. 105).

Diese Lebensbedingungen sind einzeln für sich betrachtet keine gesetzlich ausschlaggebende Begründung für eine Kindeswohlgefährdung. In der Studie wird dezidiert darauf hingewiesen, dass ein Gelingen der Erziehungsarbeit trotz prekärer familiärer Lebensverhältnisse funktionieren kann (vgl. ebd., S. 77).

1.6 Kinder in armutsgefährdeten Familien

Da schwierige finanzielle Verhältnisse ein häufiger Teilaspekt von problematischen Lebensverhältnissen in Familien sind, wird das Thema Armut in Österreich und die Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder erörtert.

In der Europäischen Union gilt eine Person laut Eurostat³ als armutsgefährdet, wenn das Median-Haushaltseinkommen unter 60 % liegt. In einem österreichischen Ein-Personen Haushalt lag die Schwelle im Jahr 2018 bei 1.286 Euro monatlich. Für jedes Kind unter 14 Jahren kamen nochmals 386 Euro hinzu. Laut EU-SILC 2019 befanden sich 13,3 % der Bevölkerung im Jahr 2018 unterhalb dieses Schwellenwertes und galten somit als armutsgefährdet (vgl. EU-SILC 2019, S. 10).

In Österreich leben 17 % der Kinder zwischen 0 und 15 Jahren in armutsgefährdeten Familien (vgl. ebd., S. 103).

Das Heranwachsen in einer Familie unterhalb der Armutsgrenze, kann für das Kind eine Benachteiligung in mehreren Lebensbereichen bedeuten. Die gesundheitlichen Auswirkungen können aufgrund von beispielsweise Fehl- oder Unterernährung entstehen. Ebenso sind Kinder aus finanziell benachteiligten Familien häufiger krank und die Lebenszufriedenheit und das Wohlbefinden können darunter leiden (vgl. Chassé/Zander/Rasch 2010, S. 25). Aufgrund von Armut entsteht soziale Ausgrenzung, da die Teilhabemöglichkeiten anhand der geringeren Ressourcen beschränkt sind und die gesellschaftliche Position daher eher als gering angesehen wird. Dies wirkt sich bei Erwachsenen sowie bei Kindern negativ auf die körperliche, psychische und soziale Gesundheit aus. Ebenso stehen weniger Mittel für Ernährung, Sport und die Förderung oder den Erhalt der Gesundheit zur Verfügung (vgl. EU-SILC 2017, S. 76). Kinder erleben die soziale Ausgrenzung durch Zurückweisung von Gleichaltrigen, was zu einem verminderten

³ Abkürzung: ESTAT - Statistisches Amt der Europäischen Union

Selbstbewusstsein, Unzufriedenheit, Mangel an Glück und Stabilität und sozialer Unterstützung führen kann (vgl. Chassé et al. 2010, S. 26). Der Lebensstandard von Kindern ist abhängig von der finanziellen Situation der Familie und ausschlaggebend dafür, an welchen sozialen Aktivitäten und Freizeitmöglichkeiten ein Kind teilnehmen kann und an welchen nicht, da diese oft mit Kosten verbunden sind. Diese sind jedoch wichtig für die Teilhabe und die Interaktion mit Gleichaltrigen sowie für die Entfaltung und Ausbildung von Fähigkeiten und Interessen (vgl. EU-SILC 2017, S. 87).

Laut EU-SILC Studie 2016 kann Armut innerhalb der Familie weitervererbt werden und steht im Zusammenhang mit einer niedrigen schulischen Ausbildung. Eltern, die keine Bildung über die Pflichtschule hinaus haben, sind häufiger von Armut betroffen als jene, die einen höheren Schulabschluss haben. Kinder aus bildungsfernen Familien haben ein- bis drei Mal so häufig ebenso einen niedrigen Bildungsabschluss. Die Wahrscheinlichkeit ebenfalls von Armut betroffen zu sein ist wesentlich höher, weil durch den niedrigen Abschluss die Gefahr der Erwerbslosigkeit höher ist. Aufgrund dessen kann von einer Vererbung von Chancenungleichheit gesprochen werden (vgl. ebd., S. 83-86). Frauen sind häufiger als Männer davon betroffen. Ebenso sind Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund eine gefährdete Gruppe, da zusätzlich zur sozialen Benachteiligung die Sprache eine mögliche Barriere darstellt (vgl. EU-SILC 2017, S. 83-86; Ceri 2008, S. 71).

1.7 Resilienzförderung

Wustmann (2004) erklärt Resilienz als *„Fähigkeit einer Person oder eines sozialen Systems (...), erfolgreich mit belastenden Lebensumständen und negativen Folgen von Stress umzugehen.“* (Wustmann 2004, S. 18)

Fröhlich-Gildhoff/ Rönnau-Böse (2015) definieren den Begriff der Resilienz ähnlich:

„Wenn sich Personen trotz gravierender Belastungen oder widriger Lebensumstände psychisch gesund entwickeln, spricht man von Resilienz. Damit ist keine angeborene Eigenschaft gemeint, sondern ein variabler und kontextabhängiger Prozess.“ (Fröhlich-Gildhoff/ Rönnau-Böse 2015, S. 9)

Resilienz ist somit abhängig von zwei Faktoren. Einerseits muss eine Situation vorliegen, in der ein erhöhtes Risiko besteht, eine negative Entwicklung durchzumachen, wie beispielsweise das Aufwachsen in Armut, der Verlust einer Bezugsperson oder andere prekäre Lebensumstände. Andererseits zeigt sich resilientes Verhalten an der positiven Bewältigung trotz vorherrschenden problematischen Lebensumständen (vgl. Fröhlich-Gildhoff et al. 2015, S. 10). Die Fähigkeit, schwierige Situationen besser zu bewältigen als andere ist keine von Geburt an gegebene Eigenschaft eines Menschen, sondern entwickelt sich im Laufe des Lebens. Dies ist abhängig von den individuellen positiven und negativen Erfahrungen und wie diese bewältigt wurden. Resilienz ist ein dynamischer Anpassungs- und Entwicklungsprozess, welcher sich auch verändern kann. Dies bedeutet, dass resiliente Personen oder Kinder in gewissen Lebensphasen auch weniger belastbar sein können (vgl. Fröhlich-Gildhoff et al. 2015, S. 10; Wustmann 2004, S. 28-30).

Welter-Enderlin (2006) versteht unter Resilienz die Fähigkeit, „(...) *Krisen im Lebenszyklus unter Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklung zu nutzen*“ (Welter-Enderlin 2006, S. 13). Diese Ressourcen können aufgrund von persönlichen Erfahrungen oder durch äußere Einflüsse von Erziehung, Bildung, Familie und sozialen Netzwerken zurückzuführen sein (vgl. Fröhlich-Gildhoff et al. 2015, S. 11).

In der Kauai-Längsschnittstudie von Emmy Werner (1992) wurde über 40 Jahre zum Thema Resilienz geforscht. Dabei zeigte sich, dass ein Drittel der als Risikogruppe eingestuften Personen eine hohe Resilienz aufwies. Diese konnten beispielsweise stabile Beziehungen eingehen, hatten eine positive Einstellung zum Leben und waren berufstätig. Der Unterschied zur Risikogruppe, welche weiterhin in eher prekären Lebensverhältnissen befanden war, dass die resiliente Gruppe Schutzfaktoren wie einen starken Familienzusammenhalt, eine Bezugsperson, hohe soziale Kompetenzen und Vertrauen in sich selbst besaßen (vgl. Werner/Smith 1992). Diese Schutzfaktoren helfen im Verlauf der Kindheit, aber auch im Erwachsenenleben, mit herausfordernden Situationen besser umzugehen und eine positive Entwicklung zu fördern (vgl. Fröhlich-Gildhoff et al. 2015, S. 28).

In Fröhlich-Gildhoff et al. (2015) werden Schutzfaktoren bzw. begünstigende Bedingungen auf Grundlage verschiedener Studien u.a. Wustmann (2004) zusammengefasst:

„Personale Ressourcen

Kindbezogene Faktoren:

- *positive Temperamenteigenschaften*
- *intellektuelle Fähigkeiten*
- *erstgeborenes Kind*
- *weibliches Geschlecht*

Resilienzfaktoren:

- *Selbstwahrnehmung*
- *Selbstwirksamkeit*
- *Selbststeuerung*
- *Soziale Kompetenz*
- *Umgang mit Stress*
- *Problemlösefähigkeiten*

Soziale Ressourcen

Innerhalb der Familie:

- *mindestens eine stabile Bezugsperson, die Vertrauen und Autonomie fördert*
- *autoritativer / demokratischer Erziehungsstil*
- *Zusammenhalt, Stabilität und konstruktive Kommunikation in der Familie*
- *enge Geschwisterbindungen*
- *altersangemessene Verpflichtungen des Kindes im Haushalt*
- *hohes Bildungsniveau der Eltern*
- *harmonische Paarbeziehung der Eltern*
- *unterstützendes familiäres Netzwerk (Verwandtschaft, Freunde, Nachbarn)*
- *hoher sozioökonomischer Status*

In den Bildungsinstitutionen:

- *klare, transparente u. konsistente Regeln und Strukturen*
- *wertschätzendes Klima (Wärme, Respekt u. Akzeptanz gegenüber dem Kind)*
- *hoher, angemessener Leistungsstandard*
- *positive Verstärkung der Leistungen und Anstrengungsbereitschaft des Kindes*
- *positive Peerkontakte / positive Freundschaftsbeziehungen*
- *Förderung von Basiskompetenzen (Resilienzfaktoren)*
- *Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und anderen sozialen Institutionen*

Im weiteren sozialen Umfeld

- *kompetente und fürsorgliche Erwachsene außerhalb der Familie, die Vertrauen fördern, Sicherheit vermitteln und als positive Rollenmodelle dienen (z. B. Erzieherinnen, Lehrerinnen, Nachbarn)*
- *Ressourcen auf kommunaler Ebene (Angebote der Familienbildung, Beratungsstellen, Frühförderstellen, Gemeindefarbeit usw.)*
- *gute Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten*
- *Vorhandensein prosozialer Rollenmodelle, Normen und Werte in der Gesellschaft“*

(Fröhlich-Gildhoff et al. 2015, S. 30-31)

Die Aufzählung zeigt, dass Schutzfaktoren auf mehreren Ebenen erworben werden bzw. Resilienz fördern können. Neben den individuellen Ressourcen einer Person spielt auch die Erziehung und die Lebenssituation im Familienverband eine große Rolle. Die Struktur im Schulalltag, ein wertschätzendes Klima von Erwachsenen und MitschülerInnen sowie die pädagogische Erziehungs- und Lehrmethoden der Lehrperson können positive und negative Auswirkungen auf das Kind haben. Außerdem begünstigt die Zusammenarbeit von Schule mit dem Elternhaus und anderen sozialen Institutionen die Entwicklung von Resilienz. Im sozialen Umfeld des Kindes ist es von Vorteil, wenn erwachsene Vertrauenspersonen, wie beispielsweise Verwandte, Nachbarn oder LehrerInnen, zu dem Kind eine Beziehung aufgebaut haben, Sicherheit bieten und als Vorbilder fungieren. Angebote und Beratungsstellen für Familien sowie Angebote für Beschäftigung können helfen, die Lebensumstände zu verbessern. Auch wenn ein Kind alle Schutzfaktoren aufweist, ist dies keine Garantie für Resilienz. Die Wirksamkeit muss für jedes Kind individuell betrachtet werden und kann unterschiedlich sein. Grundsätzlich gilt, je mehr Förderung und Unterstützung ein Kind bei der Bewältigung von schwierigen Aufgaben hat, desto besser kann der Umgang mit zukünftigen herausfordernden Situation gelingen (vgl. Fröhlich-Gildhoff et al. 2015, S. 30-31).

2 Kinder- und Jugendhilfe

„Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen öffentlicher und privater Kinder- und Jugendhilfeträger, die dazu beitragen, die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, sie vor allen Formen der Gewalt zu schützen und die Erziehungskraft der Familien zu stärken.“ (Bundeskanzleramt Österreich 2020, o.S.)

Die in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im *Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)* festgelegt und sind am 1. Mai 2013 in Kraft getreten. In diesem Bundesgesetz wurden einerseits *Grundsatzbestimmungen* definiert, die von den Bundesländern im weiteren Schritt genauer festgelegt wurden. Andererseits wurde das *unmittelbar anzuwendende Bundesrecht* verordnet, welchem alle Bundesländer einheitlich nachkommen müssen (vgl. B-KJHG 2013, o.S.).

Die *Grundsatzbestimmungen* konnten in den Bundesländern unterschiedlich sein. In der Steiermark sind diese im *Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)* verankert (vgl. StKJHG 2013, o.S.).

Seit 01.01.2020 gilt die Gesetzesvereinbarung zwischen Bund und Bundesländern, welche in der Steiermark im LGBI. Nr. 92/2019 genauer beschrieben sind. Diese Vereinbarung dient der Vereinheitlichung und dem Festlegen von gemeinsamen Standards in allen Bundesländern. Die festgelegten Werkzeuge und Mindeststandards des B-KJHG 2013 müssen weiterhin erfüllt und umgesetzt werden (vgl. Landesrecht Steiermark 2020, Artikel 1 & 2). Die Gesetzgebungskompetenzen bzgl. der *Grundsatzbestimmungen* wurden dadurch den Ländern übertragen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2020, o.S.).

Das *unmittelbar anzuwendende Bundesrecht* obliegt weiterhin den bundesgesetzlichen Bestimmungen. Diese umfassen Mitteilungspflichten von Kindeswohl und Einkommensverhältnissen, Amtshilfe, Datenverarbeitung, Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben, Vereinbarungen mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, gerichtliches Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes und die Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung. Des Weiteren hat sich der Bund dazu verpflichtet, sich an einer bundesweiten Statistik im Bereich Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen, die Forschung

im Bereich Kinderschutz voranzutreiben und mit internationalen Experten zusammen zu arbeiten (vgl. Landesrecht Steiermark 2020, Artikel 3). Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden von den politischen Bezirken und Städten verwaltet und ausgeführt (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2020, o. S.).

Die im steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013) festgelegten Grundsätze sollen nun kurz erörtert werden, um die Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe der Steiermark aufzuzeigen.

Jedes Kind und jede/r Jugendliche hat das Recht auf Förderung ihrer/seiner Entwicklung und auf Erziehung. Dies zu gewährleisten ist die Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Kinder- und Jugendhilfe kann beratend hinzugezogen werden und soll frühzeitig Probleme oder Bedürfnisse in den Familien aufzeigen. Eine ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit den Familien soll dabei angestrebt werden. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist einerseits die Unterstützung bzw. Aufklärung der Eltern und anderen erziehungsberechtigten Personen und andererseits die Feststellung und Gewährleistung des Kindeswohles in Bezug auf Pflege, Erziehung und verschiedenen Formen von Gewalt (vgl. StKJHG 2013, § 1-2).

Der steirische Kinder- und Jugendhilfeträger ist das Land Steiermark. Die organisatorischen Aufgabenbereiche sind genau festgelegt und werden von der Landesregierung bzw. von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgeführt. Die Zuweisung der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt über den Hauptwohnsitz der zu betreuenden Familien. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Möglichkeit, private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit bestimmten Leistungserbringungen zu beauftragen. Die fachliche und organisatorische Eignung dieser Einrichtungen muss jedoch im Vorhinein geprüft werden. Die fachlichen Kompetenzen des Kinder- und Jugendhilfeträgers, aber auch aller privater Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, müssen sich kontinuierlich den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen. Für die Ausübung der Tätigkeiten darf nur fachlich ausgebildetes Personal angestellt werden. Dieses muss neben der Dokumentation, die Verschwiegenheitspflicht und Auskunftsrechte, ebenso die Bestimmungen der Datenverarbeitung, beachten (vgl. ebd. 2013, § 4-13).

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unterteilen sich in Systemleistungen, Prä-

ventivhilfen, Erziehungshilfen, sozialpädagogischen Einrichtungen und Pflegeverhältnissen, Mitwirkung an der Adoption, Kinder- und Jugendanwaltschaft und Kosten. Die *Systemleistungen* meinen unter anderem die Evaluierung der bereitgestellten Leistungen, sowie das Vorantreiben der Forschung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe. Dazu wird jährlich eine Statistik veröffentlicht. Außerdem werden kurz-, mittel- und langfristige Hilfen gezielt geplant und diese mittels Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht, sowie die Gesellschaft in Bezug auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert. Entwicklungsfördernde *Präventivhilfen* werden für Kinder und Jugendliche, aber auch für die Erziehungsberechtigten und ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die mit diesem Klientel arbeiten, bereitgestellt. Dadurch sollen Problemstellungen und Entwicklungsrisiken vorgebeugt werden. Die *Erziehungshilfe*, also die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Erziehung bzw. die volle Übernahme der Erziehungspflicht von der Kinder- und Jugendhilfe kann erfolgen, wenn eine Gefährdungsabklärung aufgrund des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung vorangegangen ist und ein Hilfeplan erstellt wurde. Bei der Erziehungshilfe verbleibt das Kind oder der/die Jugendliche im Familienverband und die Familie wird von einer/einem Angestellten der Kinder- und Jugendhilfe in Fragen der Erziehung beraten und unterstützt. Falls die Sicherheit der/des Minderjährigen nicht gewährleistet ist, besteht die Möglichkeit eine Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie. Sollten die Erziehungsberechtigten mit der vorgesehenen Erziehungshilfe nicht einverstanden sein, so kann dies auch gerichtlich angeordnet werden (vgl. ebd. 2013, §14-33). Die *Kinder- und Jugendanwaltschaft* hat die Funktion, auf die Rechte und das Wohl des Kindes in Hinblick auf die Richtlinien der Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen zu achten. Sie hat die Aufgabe, die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtsetzung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit und Verbesserung der Lebensbedingungen zu vertreten. Ebenso kann sie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Minderjährigen und den mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen herangezogen werden. Das Beratungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich kostenlos. Es können jedoch hinsichtlich von Präventivhilfen sowie bei Fremdunterbringung *Kosten* entstehen bzw. Unterhaltszahlungen gefordert werden. In einigen Fällen werden jedoch Kostenzuschüsse gewährt (vgl. ebd. 2013, § 39-44).

2.1 Sozialraumorientierung nach Hinte

Das Konzept der Sozialraumorientierung entstand in den 1980er Jahren noch unter dem Namen „Stadtteilbezogene soziale Arbeit“ am ISSAB (Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung) der Universität Duisburg-Essen unter Wolfgang Hinte (vgl. Hinte/Treeß 2014, S. 29). Die Sozialraumorientierung ist ein Fachkonzept, welches sich aus verschiedensten theoretischen Ansätzen und Methoden der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik zusammensetzt (vgl. Hinte 2014, S. 17).

Laut Früchtel/Cyprian/Budde (2013) werden in der Sozialraumorientierung bestehende Konzepte miteinander kombiniert, die im Folgenden kurz erörtert werden.

In der Gemeinwesenarbeit werden individuelle Problemstellungen auf gesellschaftliche Verhältnisse abgeleitet. Diese können unter Mitbestimmung der Betroffenen verändert werden.

Empowerment meint die Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmtheit der Menschen, wodurch die Wertigkeit des Geschaffenen an Wichtigkeit gewinnt.

Die Theorie des Sozialen Kapitals beschreibt die sozialen Fähigkeiten des Individuums und der Gesellschaft, die durch Vernetzung zu einer nützlichen Ressource für viele sein kann.

Das Konzept der lernenden Organisation geht von einer ständigen Weiterentwicklung der bestehenden Organisationen aus, die sich an die Bedürfnisse der Gesellschaft anpassen können.

Die Neue Steuerung sieht die Notwendigkeit, dass „(...) die Kombination von fachlicher und ökonomischer Verantwortung den Fachkräften mehr Flexibilitätsspielräume ermöglicht und gleichzeitig auch deren Detailwissen kostensenkend wirkt.“ (Früchtel/Cyprian/Budde 2013, S. 24). Beispielsweise können SozialarbeiterInnen individuell auf Betroffene eingehen, indem sie bestehende Angebote im Sozialraum kennen bzw. auch deren Wirksamkeit einschätzen können. Somit werden unnötige Kosten eingedämmt.

Die Theorie der Lebensweltorientierung akzeptiert die bestehenden individuellen Lebenswelten der Menschen und versucht diese nicht zu verändern.

(vgl. Früchtel/Cyprian/Budde 2013, S. 23 – 25)

Diese Theorien sind laut Früchtel/Cyprian/Budde (2013) Bestandteile des Konzepts der Sozialraumorientierung und wurden teilweise übernommen bzw. weiterentwickelt und zusammengeführt.

Wolfgang Hinte beschreibt fünf grundlegende Prinzipien, die als Kern der Sozialraumorientierung gelten (vgl. Hinte/Treeß 2014, S. 45):

Orientierung an Interessen und am Willen

Bei der Erhebung der Bedürfnisse der KlientInnen muss darauf geachtet werden, ob es sich wirklich um den Willen des Gegenübers handelt, oder ob ein Wunsch geäußert wird. Der Unterschied kann dadurch erkannt werden, dass bei einem Wunsch nicht der/die KlientIn zu einer Handlung bewegt wird, sondern der Experte/die Expertin, der/die im sozialarbeiterischen Feld tätig ist. Die Erwartungshaltung der KlientInnen bei geäußerten Wünschen besteht darin, dass eine Besserung der eigenen Lebensbedingungen von jemand anderes vorgenommen werden, also dass sich andere Menschen oder Institution dafür einsetzen und der Betroffene nicht selbst tätig werden muss. Diese Verantwortung, die Lebensbedingung eines anderen Menschen in dessen Sinne zu verändern, ist für eine/n SozialarbeiterIn eine nicht zu schaffende Aufgabe (vgl. ebd., S. 46).

Die Sozialraumorientierung arbeitet mit dem Willen des Menschen. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass der/die KlientIn sein oder ihr Interesse aus eigener Kraft bewerkstelligen kann. Der individuelle Wille des Gegenübers muss dabei gewahrt werden, also ohne Beeinflussung von professioneller Seite, damit dieser nicht verfälscht wird und das zu erreichende Ziel auch wirklich das eigene Vorhaben wiedergibt (vgl. ebd., S. 50).

Die Ermittlung des Willens ist ein kooperativer Prozess zwischen KlientIn und ExpertIn bei der „(...) *Inhalte, Zustände und Situationen, die nach Einschätzung der Betroffenen vorrangig durch eigene Kraftanstrengung, aber auch unter Nutzung professioneller Unterstützung und sozialstaatlicher Leistungen realistisch erreichbar sind.*“ (Hinte/Treeß 2014, S. 51)

Jedes Individuum hat eine unterschiedliche Vorstellung vom eigenen Willen und von der Erreichung dieser Ziele und diese müssen konsequent beachtet werden (vgl. Tauchner 2014, S. 144). Bei der Kooperation ist ein respektvoller und wertfreier Umgang mit den Betroffenen zentral für den Erfolg einer positiven Zusammenarbeit (vgl. Hinte/Trees 2014, S. 51).

Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe

Eine Begegnung auf Augenhöhe ist eine grundlegende Herangehensweise des sozialraumorientierten Konzeptes. Die soziale, räumliche und emotionale Situation jedes Einzelnen ist individuell und entspricht in einigen Fällen nicht den gesellschaftlichen Vorstellungen eines „gelingenden“ Lebens. Die sozialraumorientierte Arbeit zielt darauf ab, gemeinsam mit den Betroffenen dessen Interessen zu verwirklichen, egal ob dies den gesellschaftlichen oder persönlichen Vorstellungen des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin entspricht oder nicht. Grundlegend bei der Erreichung des Vorhabens ist, dass der/die KlientIn selbstständig mit den eigens vorhandenen Ressourcen zum Ziel gelangen kann. Die Aufgabe des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin besteht darin, den Menschen eine Orientierung zu bieten und sie darin zu bestärken, dass sie selbst die Verantwortung und Kraft haben, ihre Lebenssituation zu verändern und über rechtliche und institutionelle Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren bzw. den Zugang zu diesen Leistungen zu ermöglichen. Bei den bereitgestellten Ressourcen und Leistung gilt jedoch *„so wenig wie möglich jedoch so viel wie nötig“* (ebd., S. 60). Die Voraussetzung ist jedoch immer die Bereitschaft des/der KlientIn daran mitzuwirken (vgl. ebd., S. 52).

„(...) diejenigen Fachkräfte sind nach „sozialräumlichen„ Standards kompetent, die in der Lage sind, auf der Grundlage einer aufmerksamen Erkundung der Interessen/des Willens der Menschen mit diesen Menschen gemeinsam Pläne zu entwickeln bzw. Kontrakte zu schließen, bei denen alle Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Gelingen des jeweiligen Unterfangens beitragen.“ (Hinte/Treeß 2014, S. 53)

Die Eigenverantwortung und das Handeln des Klienten/der Klientin sind essenziell, da die Erfahrung gemacht wird, dass durch eigenes Wirken die Lebenssituation verändert werden kann und dies auch bei zukünftig schwierigen Lebensphasen schaffbar ist. Dieses Erfolgserlebnis könnte durch einen zu massiven Eingriff von außen nicht erzielt werden (vgl. ebd. S. 53).

Konzentration auf die Ressourcen

„Ressourcen sind als Potenziale von Menschen oder deren Umwelt zu verstehen, die helfen, Aufgaben oder Lebensereignisse zu bewältigen oder

Ziele zu erreichen. Dabei kann es sich z. B. um gegebene Fähigkeiten handeln, Begabungen, angeeignete Fertigkeiten, Geschicklichkeit, Talente, Interessen, Kenntnisse, Erfahrungen, physische Potenziale (z. B. gesunde Konstitution, Kraft, Ausdauer), psychische Ressourcen (z. B. identitätsstiftende Lebensziele, Optimismus, Aufgaben oder die Zukunft bewältigen zu können), kreativ-künstlerische Talente, Bindungen, Kontakte, soziale Beziehungen (einschließlich Kritik- und Konfliktfähigkeit), Zugehörigkeiten, Überzeugungen, Motive, Werthaltungen, Einstellungen oder Netzwerke.“
(Wendt 2017, S. 32)

In der Sozialraumorientierung liegt der Fokus auf den Stärken, also den Ressourcen eines Menschen. Diese herauszufinden und zu definieren, liegt im Auge des Betrachters, da eine Stärke immer auch eine Schwäche sein kann, die je nach Perspektive unterschiedlich ausgelegt werden kann (vgl. Hinte/Treeß 2014, S. 60-61).

In der praktischen Arbeit ist die Fachkraft der sozialen Arbeit dazu geneigt, auf die Defizite des Klienten/der Klientin zu achten, da es einerseits in der Natur des Menschen liegt nach Fehlern zu suchen und andererseits die staatlich finanzierten Leistungen begründet werden müssen. Dies heißt, dass der/die SozialarbeiterIn dazu genötigt wird, die Defizite eines Menschen aufzuzeigen, um die bürokratischen Richtlinien einzuhalten. Dies steht jedoch im Widerspruch mit der ressourcenorientierten Haltung der sozialen Arbeit. Außerdem hat die Zuschreibung von negativen als auch von positiven Merkmalen eine Wirkung auf den Klienten/die Klientin. Werden einer Person von einer Fachkraft Defizite zugeschrieben, so wird sich die Person dementsprechend verhalten und seine/ihre Schwächen ausgeprägter. Werden jedoch Ressourcen und Stärken, die der Wirklichkeit entsprechen definiert, wird sich dies in der Lebensweise widerspiegeln (vgl. ebd., S. 64-65). Um beiden Seiten gerecht zu werden, also der ressourcenorientierten Haltung gegenüber der betreuten Menschen und der gesetzlichen Vorgaben für den Erhalt einer Leistung, muss der/die SozialarbeiterIn mit reflexiven und methodische Kompetenzen vertraut sein (vgl. ebd., S. 66-67).

Die sozialräumlichen Ressourcen, die in einer Region vorherrschend sind, sind auf den ersten Blick nicht gleich zu erkennen und bedarf in manchen Fällen die Initiative der in der Umgebung wohnhaften Personen. Beispielsweise könnte eine öffentliche Grünfläche

von einer oder mehreren Personen zu einem Gemeinschaftsgarten für alle umfunktioniert werden (vgl. ebd., S. 68).

Personenbezogene Ressourcen können in Hinblick auf den sozialen Raum Familie, Freunde, Bekannte, soziale Netzwerke etc. sein. Diese können direkt, anhand persönlicher Unterstützungsleistungen oder indirekt, durch Informationsweitergabe, wo im sozialen Raum eine nützliche Anlaufstelle sein könnte, wirksam werden. Solche Anlaufstellen sind unter anderem soziale Einrichtungen, Vereine, religiöse Gemeinschaften, Ämter, Ärzte und Ärztinnen, Grünanlagen, diverse Veranstaltungen, Angebote für materielle Güter etc. (vgl. ebd., S. 68-69).

Für die Fachkraft, die nach dem Konzept der Sozialraumorientierung tätig ist, bedeutet dies eine umfassende Kenntnis der Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum. Dazu zählen die vom Sozialstaat bereitgestellten Maßnahmen, aber auch die gemeinnützigen Einrichtungen und die im sozialen Raum von der Gemeinschaft geschaffenen Leistungen zu kennen und ggf. miteinander zu kombinieren. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, den Überblick beizubehalten, da die Angebote nirgends zur Gänze aufgelistet sind und der soziale Raum sich ständig verändert und weiterentwickelt. Somit können vorhandene Angebote unentdeckt bleiben. Viele Ressourcen werden somit nicht voll ausgeschöpft (vgl. ebd., S. 71-72).

Zielgruppen und -bereichsübergreifende Sichtweise

Sozialraumorientierte Projekte werden möglichst zielgruppenübergreifend geplant. Dies meint, dass nicht eine bestimmte Randgruppe im Fokus steht, sondern dass möglichst viele Bewohner eines Stadtteiles an einer Maßnahme teilhaben können, egal welcher gesellschaftlicher Gruppe sie angehören. Zielgruppenspezifische Projekte sind in der Sozialraumorientierung nicht ausgeschlossen, jedoch sollten diese erst im Zuge eines bestehenden Projektes entstehen (vgl. ebd., S. 74).

Die Sozialraumorientierung ist nicht nur ein Fachbereich der sozialen Arbeit, sondern kann bereichsübergreifend gedacht werden. Die Stadtentwicklungsplanung, Schulpolitik, Wohnpolitik und lokale Wirtschafts- und Unternehmenspolitik sind wichtige Partner für das Gelingen des Konzepts. Durch bereichsübergreifendes Zusammenarbeiten können Projekte gemeinsam mit Unternehmen, Ämtern, Vereinen, einzelner Personen und Gruppierungen entwickelt werden. Somit werden alle vorhandenen Ressourcen gebündelt und

die jeweiligen sozialen Kompetenzen der unterschiedlichen Bereiche wirken gemeinsam (vgl. ebd., S. 75).

Kooperation und Koordination

Bereichsübergreifende Projekte und die Kooperation mit allen verantwortlichen Akteu-
rInnen verlangen von den Fachkräften der sozialen Arbeit Flexibilität und Kreativität in
der Ausübung ihrer Tätigkeit. Ebenso sind die Institutionen gefordert, dies ihren Ange-
stellten zu ermöglichen, damit genügend Zeit für die Planung, die Entwicklung von Ideen
und eine kontinuierliche Arbeitshaltung im Rahmen der Anstellung erfolgen kann. Die
Kooperation mit VernetzungspartnerInnen muss, um ein langfristiges Gelingen zu ermög-
lichen, vertraglich vereinbart werden. Durch gelegentliche informelle Treffen und Ge-
spräche können sich Projekte nicht entfalten. Eine Koordination, wann und wo das
nächste Treffen stattfindet, sowie die Zielsetzung dieses Gesprächs sind notwendig. Zu
beachten gilt es dennoch, dass sich der Bedarf möglicherweise verändert, während sich
ein Projekt langfristig entwickelt und somit überflüssig wird. Eine schnelle Planung und
Umsetzung direkt vor Ort gemeinsam mit den Betroffenen ist auf Grund dessen effizient
(vgl. ebd., S. 78).

Kooperationsgespräche finden häufig zwischen den im Sozialraum verankerten Instituti-
onen statt. Sie beraten, welche Maßnahmen in Zukunft sinnvoll sind. Die Beteiligung der
BewohnerInnen und ihre Interessen sollten dabei berücksichtigt werden. Generell wäre
die Involvierung der Bevölkerung in die Planung von Projekten sinnvoll, da sie natürlich
am besten wissen, was in ihrem Lebensraum benötigt wird (vgl. ebd., S. 80-81).

2.2 Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe

In der Praxis dient die Kinder- und Jugendhilfe als erste Anlaufstelle für Kinder, Jugend-
liche und Erziehungsberechtigte, wenn sie Unterstützung im familiären Zusammenleben
benötigen. Der/Die für diese Familie zuständige SozialarbeiterIn erhebt, im Idealfall ge-
meinsam mit der Familie, den Bedarf der Hilfeleistungen. Die Bedarfserhebung, sowie
die Erstellung des Hilfeplans wird Clearing genannt. Die fachlich gestützte Einschätzung
kann jedoch von Fachkraft zu Fachkraft in ähnlichen Fällen variieren. Durch kollegiale
Beratung, die einzelne Fälle abgleichen und hinterfragen, kann dem in einem gewissen
Maße entgegengewirkt werden. Der Fall wird im weiteren Schritt einer privaten Einrich-
tung der Kinder- und Jugendhilfe übergeben (vgl. ebd., S. 104-108). In Graz wurden dazu

die sogenannten flexiblen Hilfen implementiert, die bei den Arbeitsgemeinschaften (AGs) der einzelnen Sozialräume angestellt sind (vgl. Pronegg & Schleich Soziale Dienste 2021, o.S.). Diese sind für die Durchführung des vereinbarten Hilfeplans zuständig. Diese beurteilen die Situation der KlientInnen gegebenenfalls neu, da sie einerseits einen anderen Blickwinkel durch den engeren Kontakt zur Familie bekommen und andererseits, weil sie im Clearingprozess nicht mit eingebunden wurden. Eine unzureichende Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der beauftragten privaten Einrichtung könnte, laut Hinte, zu Spannungen zwischen den Professionen führen. Die Fallrahmung sollte mit allen Beteiligten, also der Familie, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der ausführenden privaten Einrichtung vorgenommen werden (vgl. Hinte/Treeß 2014, S. 104-108).

In der Sozialraumorientierung erfolgt die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in drei unterschiedlichen Arbeitsbereichen.

Fallspezifische Arbeit

Die Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet direkt mit der betroffenen Familie zusammen und erstellt vorzugsweise gemeinsam einen Hilfeplan, um den Willen der Betroffenen im Sinne der Sozialraumorientierung zu wahren. Der Fokus sollte auf den Ressourcen und Stärken der KlientInnen liegen und nicht die Defizite in den Vordergrund stellen. Die Hilfestellung und das Augenmerk beziehen sich unmittelbar auf die Familie (vgl. ebd., S. 119).

Fallübergreifende Arbeit (FÜA)

Auch hier liegt der Fokus am bestehenden Fall, jedoch wird der Blick geöffnet und das Umfeld genauer betrachtet, beispielsweise Familie, Freunde, Nachbarn, der Sportverein etc. Das Ziel ist, die Ressourcen zu bündeln und eventuell bestehende Netzwerke der Betroffenen zu erkennen und zu nutzen. Die KlientInnen können dabei bereits Bestandteil dieses Netzwerkes sein, oder mit Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe in ein bereits bestehendes System mit eingebunden werden. Dabei kann es sich um öffentlich zugängliche Netzwerke handeln, oder aber um Einrichtungen, die von der Kinder- und Jugendhilfe finanziert und genehmigt werden müssen. (vgl. ebd., S. 119-120). In der fallübergreifenden Arbeit kann auch mit mehreren KlientInnen zusammengearbeitet werden, wenn sich diese in einer ähnlichen Situation befinden und das Erreichen der jeweiligen Ziele durch

eine gemeinsame Maßnahme erfolgen kann z.B. durch Gruppenangebote (vgl. Jugend und Familie 2014, S. 3).

Fallunspezifische Arbeit (FUA)

Die fallunspezifische Arbeit zielt auf die Arbeit im sozialen Raum ab, ohne eine spezielle Hilfeleistung für einen bereits bestehenden Fall anzustreben. Bei dieser präventiven sozialräumlichen Arbeit können Projekte und Angebote für alle in der Gemeinschaft lebenden Personen entstehen, die diese vielleicht zukünftig nutzen können. Der Fokus des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin liegt dabei in der Vernetzung mit anderen Einrichtungen und der Kenntnis von bestehenden Ressourcen sowie der Überlegung, welche Angebote in Hinblick auf die zukünftige Arbeit notwendig wären und diese zu planen und umzusetzen (vgl. Hinte/Treeß 2014, S. 120).

Diese drei Teilbereiche sind in ihrer Wichtigkeit gleichberechtigt anzusehen und keiner darf bevorzugt behandelt werden. Sie sind miteinander in ihrer jeweiligen fachlichen Qualität verknüpft und somit untrennbar (vgl. ebd., S. 120-121).

2.3 Sozialraumorientierung in Graz

Im Jahr 2004 wurde in Graz die Sozialraumorientierung implementiert und ist seither die einzige Stadt in Österreich, in der dieses Fachkonzept zur Anwendung kommt (vgl. Stadt Graz 2020a, o.S.).



Abbildung 3: Geografische Sozialraumeinteilung in Graz (Institut für Kind, Jugend und Familie 2019)

Der Grund für die Einführung in Graz waren einerseits die zunehmenden Kosten für die Finanzierung der steigenden Fallzahlen und andererseits die diversen Problemfelder der Gesellschaft und die starren Strukturen, die ein zielgerichtetes Arbeiten für die Kinder- und Jugendhilfe erschwerte. Durch die Sozialraumorientierung können die Kosten in einem wirtschaftlich verantwortungsvollen Bereich gehalten werden, ohne dass die Qualität der sozialen Arbeit verringert wird. Die Einzelfallfinanzierung, in welcher private Kinder- und Jugendhilfeträger pro Fall ausbezahlt wurden, musste dem System des fixen

Globalbudgets weichen. Dabei wird den privaten Trägern im Vorhinein ein fixes Budget ausbezahlt, welches den Trägern eine finanzielle Planung ermöglicht. Des Weiteren werden zugeteilte Fälle möglichst lösungsorientiert bearbeitet, um zu einem Abschluss zu kommen. Zuvor waren die privaten Träger auf jeden Einzelfall angewiesen, um ihre Kosten zu decken (vgl. Jugend und Familie 2014, S. 2-3).

Seit 2010 arbeiten die öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfeträger in unterschiedlichen Trägerkooperationen zusammen. Dabei wird zwischen Schwerpunktträger, Kernteamträger, assoziierte Träger und Träger mit zentralem Leistungsangebot unterschieden.

Die Schwerpunktträger haben eine koordinierende und administrative Aufgabe im jeweiligen Sozialraum und erbringen den Hauptanteil der Unterstützungsleistungen für die dort ansässige Bevölkerung. Sie sind nur im zuständigen Sozialraum tätig und die Hauptsprechpartner für den/die SozialarbeiterIn der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kernteamträger erbringen einen Teil der Unterstützungsleistungen für den jeweiligen Sozialraum und sind nur in diesem tätig.

Die assoziierten Träger werden fallbezogen von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt und können auch außerhalb eines Sozialraumes tätig sein. Sie arbeiten jedoch sozialraumorientiert.

Träger mit zentralem Leistungsangebot arbeiten nicht sozialraumorientiert, sondern nach dem StKJHG. Sie arbeiten im Raum Graz und auch außerhalb, können jedoch im Bedarfsfall herangezogen werden.

(vgl. ebd., S. 4)

Die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Träger erfolgt in unterschiedlichen Teamkonstellationen. Dabei wird unterschieden zwischen:

- Jugendamtsteam (MitarbeiterInnen vom Amt für Kinder- und Jugendhilfe)
- Kernteam (Mitarbeiter des Schwerpunkt- und Kernteamträgers)
- Sozialraumteam (einzelne Mitglieder des Jugendamtsteam und des Kernteams, um die weiteren Maßnahmen eines Falles zu besprechen)

- erweitertes Sozialraumteam (Sozialraumteam und MitarbeiterInnen des assoziierten Trägers) (vgl. ebd., S. 5)

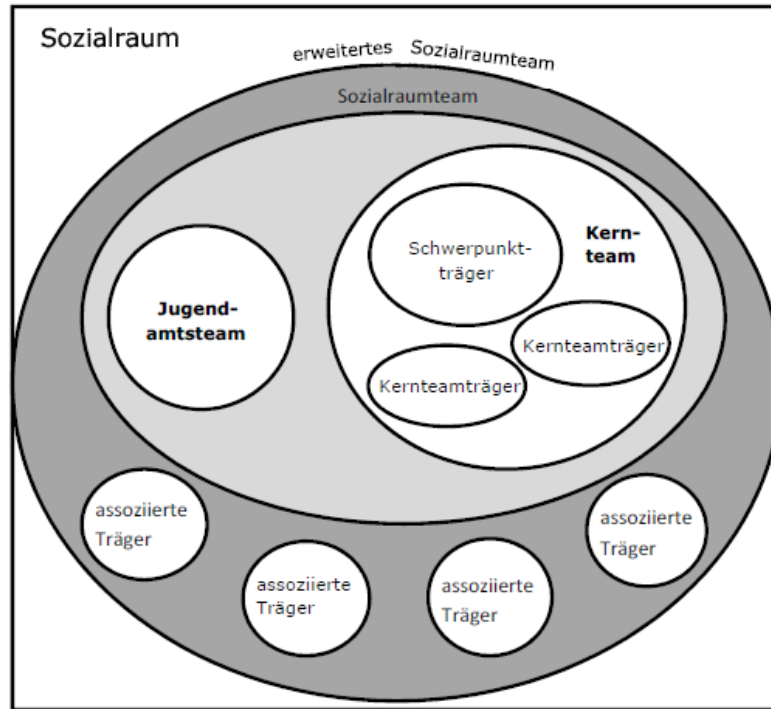


Abbildung 4: Zusammenarbeit der Träger in einem Sozialraum (Jugend und Familie 2014, S. 5)

Die weiteren Schritte betreffend der jeweiligen Fälle werden in den Sozialraumteams beschlossen. Sollte es zu keiner Einigung kommen, haben der/die KoordinatorIn des Schwerpunktträgers und der/die LeiterIn des Jugendamts im Sozialraum eine Entscheidung zu fällen. Die finale Entscheidungsmacht obliegt jedoch der/dem LeiterIn des Jugendamts im Sozialraum (vgl. Jugend und Familie 2014, S. 7).

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die aktuelle Zuständigkeit in den einzelnen Sozialräumen:

Sozialraumeinteilung	Jugendamt	Arbeitsgruppe (AG)	Bezirke
Sozialraum 1 (Nord-Ost)	Jugendamt Graz - Nordost	AG SR 1:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Andritz ▪ Mariatrost ▪ Ries ▪ Waltendorf ▪ St. Leonhard ▪ Innere Stadt ▪ Geidorf
		AG SR 2:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IKJF* (Institut für Kind, Jugend und Familie) ▪ INPUT (Integratives Netzwerk für Pädagogik und Toleranz) ▪ alpha nova ▪ EKiz (Eltern Kind Zentrum)
Sozialraum 2 (Süd-Ost)	Jugendamt Graz - Südost	AG SR 3:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gries ▪ Puntigam ▪ Straßgang ▪ Wetzelsdorf
		AG SR 4:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gösting ▪ Lend ▪ Eggenberg
Sozialraum 3 (Süd-West)	Jugendamt Graz - Südwest	AG SR 1:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ if *- Institut für Familienförderung ▪ Videf - Verein für interdisziplinäre Entwicklungsförderung ▪ Czerwinka & Czerwinka
		AG SR 2:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugend am Werk* ▪ Kinderfreunde Steiermark ▪ Caritas
Sozialraum 4 (Nord-West)	Jugendamt Graz - Nordwest	AG SR 3:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ affido gmbh* ▪ Pronegg & Schleich Soziale Dienste ▪ AIS Jugendservice
		AG SR 4:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ affido gmbh* ▪ Pronegg & Schleich Soziale Dienste ▪ AIS Jugendservice

* Zuständiger Träger für das Sozialraumzentrum im SR

Tabelle 2: Übersicht in den Sozialräumen (vgl. Stadt Graz 2020a; Sandner-Koller 2015, S. 12-25; Videf 2020, o.S.; Institut für Kind, Jugend und Familie 2019, o.S.; Jugend am Werk 2020, o.S.; Affido GmbH 2020, o.S.)

Die vier Sozialräume in Graz wurden geografisch nach Bezirken aufgeteilt und insgesamt vier regionale Jugendämter installiert, welche für die Familien im jeweiligen Sozialraum zuständig sind. Die Aufgaben der Schwerpunktträger wurde in den einzelnen Sozialräumen nicht einem privaten Träger übergeben. Stattdessen wurden im Jahr 2015 in allen vier Sozialräumen sogenannte Arbeitsgruppen (AGs) gebildet. Diese bestehen aus mehreren privaten Trägern. Die Koordination und Administration der Unterstützungsangebote werden gemeinsam in den AGs getroffen. Jeweils ein Träger dieser AGs (siehe Tabelle *Übersicht in den Sozialräumen*) stellt das Sozialraumzentrum. Diese dienen als erste Anlaufstelle für die Bevölkerung und bieten neben diversen Angeboten direkt im Zentrum, auch über ein beratendes Informationsangebot, welche Möglichkeiten es im Sozialraum gibt (vgl. Stadt Graz 2020a; Sandner-Koller 2015, S. 12-25; Videf 2020, o.S.; Institut für Kind, Jugend und Familie 2019, o.S.; Jugend am Werk 2020, o.S.; Affidò GmbH 2020, o.S.).

Der Soziale Raum verändert sich oder wächst im Laufe der Zeit, weshalb ein regelmäßiger Austausch der multiprofessionellen Fachkräfte notwendig ist. Durch sogenannte Sozialraumkonferenzen oder dem Sozialraumfrühstück, die von den AGs regelmäßig organisiert werden, kann eine Vernetzung gewährleistet werden und ermöglicht einen fachlichen Diskurs über neue Entwicklungen oder gemeinsamen Problemstellungen (vgl. Fürst/Sandner-Koller/Richardt 2018, S. 92).

3 Schulische AkteurInnen und Unterstützungssysteme

Mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres beginnt für jedes in Österreich lebende Kind die Schulpflicht und somit die Einschulung in die Primarstufe (vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2020c, o.S.). Durch den Übergang in die Volksschule erschließt sich für die Kinder eine neue Lebenswelt, die Veränderungen für die persönliche Entwicklung mit sich bringen und wo neue soziale Kontakte mit Gleichaltrigen und Erwachsenen geschlossen werden (vgl. Dahlem 2007, S. 4-5).

Im nachfolgenden Kapitel werden die Berufsgruppen vorgestellt, die in den Volksschulen in Graz vorzufinden sind und direkt mit den SchülerInnen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Schulstandort zusammenarbeiten. Neben ihren Handlungsfeldern und Zielen, die sich teilweise überschneiden, wird auch auf die Häufigkeit der Anwesenheit in den Volksschulen eingegangen. Ebenso wird aufgezeigt, welchen Zuständigkeiten die einzelnen Berufsfelder unterliegen.

3.1 SchulleiterIn

DirektorInnen bzw. LehrerInnen im Pflichtschulbereich sind über die Bildungsdirektionen der jeweiligen Bundesländer angestellt. Diese Behörde dient als zentrale Bildungsbehörde und ist verantwortlich für die Ausführung des Bildungsrechtes, wie Qualitätssicherung, Schulaufsicht und Bildungscontrolling. In Graz erfolgt die Anstellung über die Bildungsdirektion Steiermark, Pädagogischer Dienst, Abteilung Päd/1 Steirischer Zentralraum (vgl. Bildungsdirektion Steiermark 2020b, o.S.).

Der/Die SchulleiterIn „(...) ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, (...). Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.“ (RIS 1986, §56 (2))

Der/Die SchulleiterIn hat organisatorische und koordinierende Aufgaben am Schulstandort und ist Ansprechperson bzw. VermittlerIn von allen an der Schule tätigen Personen. Er/Sie berät das Kollegium in erzieherischen und unterrichtsspezifischen Fragen und achtet auf die Einhaltung der Rechtsvorschrift (vgl. RIS 1986, § 56 (2-4)).

Sollten Eltern oder Erziehungsberechtigte ihre Erziehungspflicht nicht erfüllen oder liegt gar eine Gefährdung des Kindeswohles vor, so ist der/die SchulleiterIn verpflichtet dies an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger, gemäß § 37 des Kinder und Jugendhilfegesetzes 2013, zu melden (vgl. ebd., § 48).

3.2 LehrerInnen

Wie im vorigen Punkt bereits erwähnt sind LehrerInnen im Pflichtschulbereich über die Bildungsdirektionen der Bundesländer angestellt (vgl. Bildungsdirektion Steiermark 2020b, o.S.).

Die Schulorganisation von allgemeinbildenden Pflichtschulen, sowie für berufsbildende, mittlere und höhere Schulen ist im Schulorganisationsgesetz von 1962 festgelegt (vgl. RIS 1962, § 1 (1)). Für LehrerInnen im Primarschulbereich ist folgendes verordnet:

„Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist – abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden – durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (...), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.“ (RIS 1962, § 13 (1))

Der Unterricht und die Betreuung der SchülerInnen werden, mit Ausnahme von einzelnen Gegenständen wie beispielsweise Werkunterricht, von einem/einer KlassenlehrerIn vorgenommen. Zusätzliche Lehrkräfte sind ebenfalls im Klassenverband enthalten, wenn aufgrund von sprachlichem oder sonderpädagogischem Förderbedarf die Notwendigkeit besteht (vgl. RIS 1962, § 13).

Die allgemeinen Funktionen und Aufgaben der LehrerInnen sind im Schulunterrichtsgesetz von 1986 festgelegt, welches laufend überarbeitet wird. Zum Thema Erziehung und körperliche Sicherheit, sowie Gesundheit ist festgelegt, dass die SchülerInnen während

der gesamten Unterrichtszeit in- und außerhalb der Schule beaufsichtigt werden müssen, um ihre Gesundheit und Sicherheit nicht zu gefährden (vgl. RIS 1986, § 51 (3)).

„Seine Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. (RIS 1986, § 51 (1))

Die im § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit meint eine „*eigenständige und verantwortliche Erziehungsarbeit*“ (RIS 1986, § 17 (1)), die ein/e LehrerIn zu erfüllen habe (vgl. RIS 1986, §17 (1)). Verwiesen wird in diesem Paragraph wieder auf das Schulorganisationsgesetz 1962 § 2 und § 3, in dem u.a. die Aufgabe der österreichischen Schulen und somit die Aufgaben der Lehrpersonen, verankert ist (vgl. ebd., § 51 (1)).

Die LehrerInnen an Österreichs Schulen haben die Aufgabe den Jungen und Mädchen positive Werte näher zu bringen und sie in ihrer individuellen Entwicklung zu stärken. Sie werden für die spätere Arbeitswelt vorbereitet und mit entsprechenden Attributen erzogen, um zukünftig am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können (vgl. RIS 1962, § 2 (1)).

Neben der Erziehungs- und Unterrichtspflicht ist im Schulunterrichtsgesetz (1986) die Beratung der Erziehungsberechtigten festgeschrieben. Dabei sind die LehrerInnen angehalten die Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen der Erziehung, der Leistung ihrer Kinder und dem geeigneten Bildungsweg zu informieren und zu unterstützen (vgl. RIS 1986, § 62 (1)).

3.3 SchulärztIn – Schulärztlicher Dienst

Jeder österreichischen Schule auf Bundes- und Landesebene ist ein Schularzt/eine Schulärztin zugewiesen. Diese/r hat den gesetzlichen Auftrag, die SchülerInnen in gesundheitlichen Fragen zu beraten. Ebenso kann der Schularzt/die Schulärztin als medizinische/r GutachterIn von allen schulbezogenen Personen zu Rate gezogen werden, soweit dies den Unterricht, den Schulbesuch oder gesundheitliche Problemstellungen der SchülerInnen betrifft. Alle SchülerInnen werden einmal im Jahr untersucht, wodurch eine kontinuierliche Beobachtung über Entwicklung der Kinder ermöglicht wird. Die Schulärztin/Der Schularzt fungiert als Verbindungsstelle zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten, Schule und außerschulischen gesundheitsbezogenen Einrichtungen. Sie unterliegen der Schweigepflicht und ermöglichen den SchülerInnen einen niederschweligen Zugang

zum Gesundheitsbereich (vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2019, o.S.).

Die Koordination und Steuerung der SchulärztInnen im Pflichtschulbereich obliegt im jeweiligen Bundesland bei der Bildungsdirektion. In der Steiermark ist das die Abteilung PräS/6 Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst (vgl. ebd. 2019, o.S.).

3.4 SchulpsychologIn

Die in den steirischen Schulen tätigen SchulpsychologInnen sind ebenfalls bei der Bildungsdirektion Steiermark Abteilung PräS/6 Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst angestellt. Die Abteilung Schulpsychologie/Schulärztlicher Dienst ist in den jeweiligen Bundesländern u.a. für die pädagogische und psychologische Beratung, sowie für die Koordination von psychosozialer Unterstützung im Schulbereich zuständig (vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2018a, S. 1).

Die Aufgabenbereiche der Schulpsychologie wurden vom Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung (2018a) definiert, können aber je nach Bedarf des Schulstandortes variieren. Sie umfassen unter anderem:

- Die psychologische Beratung und Behandlung von einzelnen SchülerInnen bei persönlichen Krisen sowie Schwierigkeiten im Verhalten oder beim Lernen.
- Psychologische Gutachter- und Sachverständigentätigkeit z.B. bei der Feststellung der Schulfähigkeit oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.
- Eine systemorientierte psychologische Beratung von Schulen beispielsweise in der Präventionsarbeit, im Umgang mit Konflikten oder um das Schulklima im Allgemeinen zu verbessern.
- Unterstützung beim Krisenmanagement vor, während und nach einer Krisensituation am Standort Schule.
- Beratung von Lehrenden im schulischen Alltag z.B. Sensibilisierung und Unterstützung bei Lese-/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie, Verhaltensprobleme, Gewalt, Schuleintrittsfragen, Erkennen und Fördern von besonderen Talenten.
- Beteiligung an Forschung und Entwicklung für schulrelevanten Themen.
- Weitergabe von Informationen, welche aus psychologischer Sicht für die Schulen nützlich sein können.

- Koordination der Qualitätssicherung und Vernetzung der psychosozialen Unterstützungsangebote an den Schulen.

(vgl. ebd., S. 4-5).

SchulpsychologInnen kommen im Bedarfsfall an die Schulen. Sie bieten ihre Beratungstätigkeiten für alle in der Schule tätigen Personen und den Erziehungsberechtigten an (vgl. Bildungsdirektion Steiermark 2020c, o.S.).

3.5 Psychosoziales Unterstützungsteam (P.U.T)

Das psychosoziale Unterstützungsteam der Schulpsychologie Steiermark (P.U.T) ist ein multiprofessionelles Team bestehend aus SozialarbeiterInnen, (Sozial-)PädagogInnen und PsychologInnen. Die Teammitglieder sind über die Bildungsdirektion Steiermark direkt an den Schulen angestellt. Die fachliche Aufsicht über das gesamte Team obliegt bei der Abteilung Präs/6 Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst. Ursprünglich wurde das P.U.T 2015 (damals noch MIT und SSA⁴) aufgrund der Flüchtlingswelle gegründet, weshalb interkulturelle Kompetenzen, sowie unterschiedliche Sprachkenntnisse im Team vorhanden sind. Das Team unterscheidet zwischen standortbezogenen und mobilen MitarbeiterInnen. Das standortbezogene Team ist mehrere Tage in der Woche an einem Schulstandort tätig, während das mobile Team mehrere Schulen betreut und diese regelmäßig oder anlassbezogen aufsucht. Derzeit werden 15 Volksschulen vom standortbezogenen und mobilen Team in Graz betreut. Das P.U.T unterstützt die Schulen, um sozialer Benachteiligung entgegenzuwirken und eine positive Integration zu fördern (vgl. Bildungsdirektion Steiermark 2020a, o.S.).

Die Aufgabenbereiche sind:

- Die Einzelfall- oder Gruppenarbeit mit den SchülerInnen zu sozialen oder individuellen Themen.
- Die Präventionsarbeit in den Klassen mittels Workshops oder sozialem Lernen.
- Die Beratung und Unterstützung der LehrerInnen und der DirektorInnen bei psychosozialen Problemstellungen.
- Die Beratung von Eltern und Informationsweitergabe zu den außerschulischen Unterstützungsangeboten.

⁴ Mobiles interkulturelles Team und SchulsozialarbeiterInnen des Bundes

- Vernetzung und Kooperation mit inner- und außerschulischen Unterstützungsangeboten und mit der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. ebd., o.S.).

3.6 BeratungslehrerIn

BeratungslehrerInnen sind LehrerInnen mit einer zusätzlichen pädagogischen und/oder therapeutischen Ausbildung. Sie sind in der Steiermark an der Ellen Key Schule in Graz beschäftigt, welche auf Verhaltenspädagogik spezialisiert ist. In dieser Schule gibt es Förderklassen eigens für SchülerInnen, die sich im Regelschulsystem aufgrund ihrer schwierigen Lebensumständen nicht zurechtfinden (vgl. VS und NMS Ellen Key 2020a, o.S.). Des Weiteren gibt es das Angebot zur mobilen Betreuung für allgemeine Pflichtschulen im Bereich der Verhaltenspädagogik. Das Ziel ist, den Verbleib der Schülerin/des Schülers an der Regelschule zu begünstigen (vgl. VS und NMS Ellen Key 2020b, o.S.).

Das Angebot der mobilen BeratungslehrerInnen, die regelmäßig an einem Schulstandort tätig sind, umfasst Beratung und Informationsgespräche, Lehrercoaching, verhaltenspädagogische Betreuung im Einzel- oder Gruppensetting, Intervention bei Gewaltsituationen und Unterstützung bei gewaltfreier Kommunikationskultur, Soziales Lernen und die Zusammenarbeit mit anderen Unterstützungsnetzwerken (vgl. ebd., o.S.).

3.7 SchulsozialarbeiterIn

„Unter Schulsozialarbeit wird ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“
(Speck 2006, S. 23)

Diese Definition von Speck (2006) gilt nicht nur in Deutschland, sondern spiegelt auch die Rolle und den Zweck der Schulsozialarbeit in Österreich wider.

Die Ziele der Schulsozialarbeit in der Steiermark sind unter anderem die Beziehungsarbeit zu den SchülerInnen und sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Ebenso die Entlastung von Kindern und Jugendlichen, LehrerInnen und anderen inner- und außerschulischen Systemen zu begünstigen. Die Schulsozialarbeit stellt eine Vermittlungs- oder Vernetzungsstelle zwischen Schule, Elternhaus und anderen Einrichtungen dar. Als übergeordnetes Ziel kann die Förderung der Chancengleichheit für die SchülerInnen und das Erreichen eines positiven Schulklimas genannt werden (vgl. Auterbauer/Gspurnig/Heimgartner/Lederer-Hutsteiner/Mayr 2018, S. 46).

In Graz wird die Schulsozialarbeit vom privaten Verein ISOP durchgeführt und vom Land Steiermark finanziert. ISOP unterliegt der fachlichen Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfe. Das Handlungsfeld der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters bei ISOP ist neben der Einzelfallhilfe und der Beratung von SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen auch die Präventionsarbeit mittels soziale Gruppenarbeit, Workshops oder Projekten. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Vernetzungsarbeit im Sozialraum. Derzeit werden vom Verein unter anderem vier Volksschulen betreut (vgl. Schulsozialarbeit Steiermark 2020, o.S.).

Das Tätigkeitsfeld der SchulsozialarbeiterInnen in den Volksschulen in Graz ist, anders als an den Mittelschulen, auf die soziale Gruppenarbeit eingeschränkt. Im Durchschnitt verbringen sie zwei Stunden pro Woche am Schulstandort (vgl. Kaiser 2005, S. 88).

3.8 FIDS

Der Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) ist für die Schule ein Ansprechpartner in ebendiesen Bereichen. Seit September 2018 werden sonderpädagogische Fördermaßnahmen über die Bildungsdirektionen der jeweiligen Bundesländer koordiniert und lösen somit die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik in ihren bisherigen Aufgaben ab (vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2020, o.S.).

Die DiversitätsmanagerInnen des FIDS begleiten, koordinieren und unterstützen die SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen sowie die Schulleitung in der Fallführung bei sonderpädagogischen Themen und Inklusion. Weiters fördert die Umsetzung sonderpädagogische Reformprojekte und berät die Bildungsregionen mit ihrer Fachexpertise (vgl. ebd. 2020, o.S.).

3.9 Nachmittagsbetreuung

In Österreich bieten einige (Volks-) Schulen eine ganztägige Betreuung bzw. eine Nachmittagsbetreuung für die SchülerInnen an. Diese kann verschränkt, also mit abwechselnd von Freizeit und Unterrichtsstunden abgehalten werden oder getrennt, also vormittags Unterricht und danach Freizeit, organisiert sein. Da die SchülerInnen bis mindestens 16:00 Uhr an der Schule anwesend sein müssen, ist in der Nachmittagsbetreuung das Mittagessen und die Jause am Nachmittag inkludiert und wird von dem Betreuungspersonal begleitet. Die gegenstandsbezogene Lernzeit in der verschränkten Nachmittagsbetreuung sowie die individuelle Lernzeit, bei der getrennten Schulform von LehrerInnen betreut, dient zur Festigung des am Vormittag gelernten Unterrichtsstoffes und zur individuellen Förderung. In der Freizeit werden die SchülerInnen von LehrerInnen, ErzieherInnen und/oder FreizeitpädagogInnen in den Bereichen Kunst, Kreativität, Musik und Sport gefördert. Die Ziele der Betreuung am Nachmittag sind die Buben und Mädchen beim Lernen und in ihrer Kreativität zu unterstützen und zu motivieren, ihnen eine sinnvolle Freizeitgestaltung näher zu bringen und die Barriere von SchülerInnen mit unterschiedlichen sozialer oder kultureller Herkunft mittels sozialem Lernen zu überwinden (vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2018b, S. 6-17).

Die Nachmittagsbetreuung in Graz wird von der Stadt Graz organisiert und koordiniert (vgl. Stadt Graz 2020c).

3.10 Schulassistentenz

Schulassistentenz lässt sich als „*niederschwellige Unterstützungsleistung für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung im schulischen Kontext*“ (Melzer 2019, S. 2), beschreiben.

SchulassistentInnen werden am Schulstandort eingesetzt, wenn ein Kind Unterstützung in den Bereichen Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinische Versorgung oder Hilfe bei der Bewältigung des Alltages benötigt. Sie sollen den/die SchülerIn emotional stärken, ermutigen und ihn/sie so weit unterstützen, dass der Schulalltag möglichst selbstständig und selbstbestimmt bewältigt werden kann (vgl. Melzer 2019, S. 2).

Im Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz (2004) ist die gesetzliche Grundlage für Betreuungspersonal festgelegt. Geregelt ist darin, dass der Schulerhalter dafür Sorge zu tragen hat, das Betreuungspersonal bereitzustellen und die Bezirksverwaltungsbehörde

aufgrund von schul- und amtsärztlichen Gutachten, den Einsatz und auch das genaue Stundenausmaß genehmigen muss. Die Kosten werden dabei vom Land und der Gemeinde übernommen. Der Antrag auf diese Betreuungsleistung kann nur von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder dem/der SchulleiterIn gestellt werden (vgl. RIS 2018, § 35a).

Gesetzlich festgelegt ist das genaue Handlungsfeld der SchulassistentInnen nicht. So gibt es keine Vorgaben zur Profession, weshalb diese Aufgabe meist von QuereinsteigerInnen ausgeführt wird, die keine gesundheitliche oder psychosoziale Ausbildung absolviert haben. Durch die niedrigen Löhne und die unsichere Anstellung ist das Arbeitsverhältnis prekär und oft wechselnd. Ihr Tätigkeitsfeld ist je nach Bedarf des Kindes unterschiedlich und wird von den LehrerInnen bzw. unter mit Einbezug der Erziehungsberechtigten festgelegt (vgl. Prammer-Semmler 2017, S. 9-10).

EMPIRISCHER TEIL

4 Forschungsfrage und Ziel der Untersuchung

Das Ziel dieser Forschung ist, durch die Befragung von ExpertInnen von den Institutionen Volksschule und Kinder- und Jugendhilfe einerseits einen Vergleich der verschiedenen Wahrnehmungen zu bekommen und andererseits eine Verknüpfung oder sogar Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Literatur zu erhalten. Aufgezeigt werden soll dabei, wie eine Kooperation von Volksschulen und der Kinder- und Jugendhilfe in Graz derzeit in der Praxis umgesetzt wird. Die möglichen Spannungsfelder sollen dargestellt und anschließend in Bezug auf die Literatur diskutiert, sowie Optimierungsoptionen aufgezeigt werden.

5 Erhebungsverfahren

Im folgenden Kapitel wird dargestellt, wie die qualitativen Daten erhoben wurden. Erklärt werden dabei die Erstellung der leitfadengestützten ExpertInneninterviews, die Zusammensetzung und Gewinnung der Stichprobe, sowie die anschließende Durchführung der Forschung.

5.1 Leitfadengestützte ExpertInneninterviews

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde als Forschungsinstrument das leitfadengestützte ExpertInneninterview herangezogen.

Bei dieser qualitativen Forschungsmethode werden ExpertInnen über ihre subjektiven Erfahrungen und Interpretationen befragt. Es dient der Informationsgewinnung und weniger der Feststellung von genauen Fakten (vgl. Bogner/Littig/Metz 2014, S. 2). Die befragte Person wird als Experte/Expertin eines bestimmten Praxisfeldes angesehen und gilt als RepräsentantIn jener Gruppe, der/die in diesem Feld tätig ist (vgl. Mayer 2013, S. 38). Für Gläser und Laudel (2004) sind Experten Personen, die über ein spezielles Wissen aufgrund von bestimmten sozialen Umständen, Handlungen oder Beobachtungen verfügen (vgl. Gläser/Laudel 2004, S. 10, 41).

Jedoch ist nicht nur das Wissen allein ausschlaggebend für Expertenwissen.

„Experten lassen sich als Personen verstehen, die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problembereich bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren.“ (Bogner et al. 2014, S. 13)

Experten sind somit Personen, deren Wissen auf den eigenen (Praxis-)Erfahrungen beruht und eine Wirksamkeit in diesem speziellen Handlungsfeld auch für andere erzielen soll und somit Praxiswirksam wird (vgl. Bogner et al. 2014, S. 13).

In der qualitativen Sozialforschung werden ExpertInneninterviews mittels Leitfaden als teilstrukturiertes Interview durchgeführt. Dabei dient der Leitfaden als Orientierung und Gliederung der Themenfelder, die erhoben werden sollten. Die einzelnen Fragen müssen dabei nicht bei jedem Interview identisch sein, sondern können in ihrer Formulierung und auch in der Reihenfolge variieren (vgl. ebd., S. 27-28). Im Vorfeld ist jedoch festzulegen, welche Fragen im Leitfaden enthalten sein sollen, um die Forschungsfrage beantworten zu können. Die Anzahl der Fragen und die Strukturierung des thematischen Aufbaus werden dabei genau durchdacht, damit das Interview nicht zu umfangreich wird und essenzielle Fragen nicht übersehen werden. Die Fragen sollten offen gestellt werden, damit der/die Interviewpartnerin die Möglichkeit hat, seine/ihre subjektiven Wahrnehmungen und die Gewichtung der Inhalte darstellen können (vgl. Kaiser 2014, S. 52-54).

Aufgrund der offenen Fragestellung und der Erhebung von praxisnahen Erfahrungen wurde zur Beantwortung der Forschungsfrage das ExpertInneninterview als Methode ausgewählt. Befragt wurden VertreterInnen von zwei ExpertInnengruppen. Einerseits die Gruppe der schulbezogenen Personen (SBP) und andererseits die Gruppe der Kinder- und Jugendhilfe (KuJH). Die genaue Beschreibung der Stichprobe erfolgt im nächsten Abschnitt. Die beiden Gruppen wurden mit zwei verschiedenen, auf die jeweilige Gruppenbezogenen Interviewleitfäden befragt, welcher sich im Inhalt nur geringfügig unterscheiden. Die Fragen wurden in zehn Themenschwerpunkte gegliedert, welche aus jeweils zwei bis drei Hauptfragen bestehen.

5.2 Stichprobe

Zur Beantwortung der Forschungsfrage und aufgrund der besseren Vergleichbarkeit der Interviews, wurden die TeilnehmerInnenauswahl auf zwei Grazer Sozialräumen eingegrenzt. Die Wahl fiel dabei auf die Sozialräume 2 und 4.

Für die Erhebung wurden zwei ExpertInnengruppen gebildet. Die Gruppe der *Kinder- und Jugendhilfe (KuHJ)*, welche aus SozialarbeiterInnen vom Amt für Jugend und Familie und Personen der flexiblen Hilfen besteht. Die Gruppe der *Schulbezogenen Personen (SBP)*, bestehend aus BeratungslehrerInnen und MitarbeiterInnen des Psychosozialen Unterstützungsteams (P.U.T), wurde als zweite Gruppe gebildet. Alle Personen sind derzeit in einer Volksschule tätig oder haben regelmäßigen Kontakt zu Volksschulen im Sozialraum 2 und/oder 4. Sechs der InterviewpartnerInnen waren weiblich und zwei männlich.

Beschreibung der InterviewpartnerInnen:

Bezeichnung	Gruppe	Beruf	Sozialraum
B1	Schulbezogene Personen	P.U.T	4
B2	Schulbezogene Personen	P.U.T	2 & 4
B3	Schulbezogene Personen	BeratungslehrerIn	2 & 4
B4	Schulbezogene Personen	BeratungslehrerIn	4
B5	Kinder- und Jugendhilfe	SozialarbeiterIn	2
B6	Kinder- und Jugendhilfe	SozialarbeiterIn	4
B7	Kinder- und Jugendhilfe	Flexible Hilfe	4
B8	Kinder- und Jugendhilfe	Flexible Hilfe	2

Tabelle 3: Beschreibung der InterviewpartnerInnen

5.3 Durchführung der Interviews

Die Interviews wurden zwischen Mitte Jänner bis Ende Februar 2021 durchgeführt. Aufgrund von Covid-19 bestand zu dieser Zeit ein Lockdown, weshalb sieben Interviews via Onlinevideoplattform Zoom durchgeführt wurden. Eines der Interviews konnte mit genügend Abstand auch persönlich stattfinden.

Nach Fertigstellung der zwei Interviewleitfäden, die je nach ExpertInnengruppe angeglichen wurden, wurden die möglichen InterviewpartnerInnen kontaktiert. Der Kontakt wurde im ersten Schritt via E-Mail oder telefonisch aufgenommen.

Um Interviews mit SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe durchführen zu können, musste zuallererst die Erlaubnis bei der zuständigen Stelle des Amtes für Jugend und Familie in Graz eingeholt werden. In weiterer Folge konnte über diese Stelle eine Anfrage mittels E-Mailverteiler an alle SozialarbeiterInnen vom Sozialraum 2 und 4 gestellt werden. Daraufhin stellten sich zwei SozialarbeiterInnen als InterviewpartnerInnen zur Verfügung. Da jedoch insgesamt vier Personen dieser ExpertInnengruppe gebraucht wurden, wurden ebenso die flexiblen Hilfen der beiden Sozialräume kontaktiert.

Da ich zu dieser Zeit selbst im schulischen Umfeld in Graz tätig war, konnte ich einige Kontakte nutzen, die mir dankbarerweise entweder für ein Interview zur Verfügung standen oder für mich den Kontakt zu geeigneten InterviewpartnerInnen herstellten. Da Schulleitungen als VertreterInnen ihrer Einrichtungen sehr häufig Kontakt mit außerschulischen Unterstützungssystemen haben, wäre die Sichtweise einer Direktorin oder eines Direktors interessant gewesen. Die Befragung dieser ExpertInnen für die Gruppe der schulbezogenen Personen ist trotz mehrfacher Anfrage leider nicht zustande gekommen. Dies wurde mit der fehlenden zeitlichen Ressource wegen der derzeitigen Ausnahmesituation aufgrund von Covid-19 begründet. Ebenso wurde im Telefonat mitgeteilt, dass BeratungslehrerInnen und SchulsozialarbeiterInnen des P.U.T die Hauptansprechpersonen in der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe seien und diese mit Sicherheit adäquatere Informationen zu diesem Thema hätten.

6 Auswertungsverfahren

Die Interviews wurden mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) ausgewertet. In diesem Verfahren wird der Text systematisch mit im Vorhinein festgelegten Regeln analysiert. Der konkrete Ablauf der Analyse kann je nach Material unterschiedlich verlaufen und muss somit für die jeweilige Forschung angepasst werden (vgl. Mayring 2010, S. 48-49). Der Vorteil dieses Analyseverfahrens ist, dass durch die festgelegten

Interpretationsschritte, die Vorgangsweise für andere nachvollziehbar und überprüfbar ist (vgl. Mayring 2010, S. 59).

Die Bildung eines Categoriesystems spielt eine zentrale Rolle in der qualitativen Inhaltsanalyse. Sie bieten die Möglichkeit einer genauen Analyse und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse (vgl. ebd., S. 49-50).

Für die Interpretation der zu analysierenden Textpassagen sind drei Grundformen zu unterscheiden. Die Zusammenfassung, die Explikation und die Strukturierung. Bei der *Zusammenfassung* werden Inhalte soweit reduziert, dass nur mehr die wesentlichsten Inhalte bestehen bleiben. Die *Explikation* hat die Funktion, einzelne Passagen oder Begriffe ausführlicher zu beschreiben, um somit das Verständnis zu begünstigen. Die *Strukturierung* hat das Ziel bestimmte Inhalte aus dem Text herauszufiltern, einen Überblick zu verschaffen und/oder die Bedeutung der Aussagen aufgrund bestimmter Kriterien zu beurteilen (vgl. ebd., S. 65).

Für die Interpretation dieser Forschungsarbeit wurde die inhaltliche Strukturierung herangezogen. Dies ist eine spezielle Form der Strukturierung und hat den Zweck, Inhalte, Themen und einzelne Aspekte aus dem Text zu extrahieren und zusammenzufassen. Dabei werden jeweils die Haupt- bzw. Unterkategorieen zusammengefasst (vgl. ebd., S. 98).

Die Kategorien in dieser Arbeit wurde aufgrund von theoretischen Überlegungen definiert und bereits im Interviewleitfaden zur Strukturierung der Fragen verwendet. Die Interviews wurden mittels eines Diktierapps aufgezeichnet, im Textverarbeitungsprogramm MS Word transkribiert und anonymisiert. Die weitere Analyse wurde mit Hilfe des Analysesoftwareprogramms MAXQDA durchgeführt.

Folgende Kategorien wurden ausgewertet:

Kontakt

In dieser Kategorie wurde erfragt, wie ein Kontakt zustande kommt und mit welchen Personen von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe und den Volksschulen interagiert wird.

Erwartungen und Ziele

Der grundsätzliche Zweck einer Zusammenarbeit wurde erörtert sowie die subjektive Erwartungshaltung gegenüber dem/der KooperationspartnerIn bzw. der jeweils anderen Institution beschrieben.

Ablauf Meldungen

Der Ablauf von Meldungen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird, wird Schritt für Schritt beschrieben. Schwierigkeiten und Erwartungen, von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe und von den Schulen, werden erläutert.

Gründe für Meldungen und Kontakt

Die Anlässe für eine Kontaktaufnahme bzw. für die Tätigkeit einer Meldung werden in dieser Kategorie erörtert. Aufgrund dessen, dass sich die Bereiche überschneiden, wurde diese Kategorie zusammengefasst.

Informationsaustausch

In dieser Kategorie wird der gegenseitige Informationsaustausch in den Fokus genommen. Dabei wurde nicht nur gefragt, wer welche Informationen weitergibt, sondern welche Formalitäten zu beachten sind und wie der persönliche Umgang mit sensiblen Daten ist. Des Weiteren wurden die gesetzlichen Vorgaben im jeweiligen Berufsfeld thematisiert.

Fallarbeit

Gefragt wurde in diesem Punkt wie die Beteiligung der Schule in die weitere Fallarbeit der Kinder- und Jugendhilfe einfließt und inwieweit und in welcher Form der Lebensraum Schule mit einbezogen wird.

Fallunspezifische Arbeit

Die fallunspezifische Arbeit ist ein Teilbereich der Sozialraumorientierung und somit ein Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Gefragt wurde, inwieweit Projektarbeit gemeinsam mit den Volksschulen durchgeführt werden bzw. welche Angebote es für die Familien mit Kindern im Volksschulalter in den jeweiligen Sozialräumen gibt.

Wirkung

In dieser Kategorie werden die positiven und negativen Auswirkungen genauer erörtert, die eine Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe und den Volksschulen auf die einzelnen AkteurInnen hat.

Wünsche und Ausblick

Abschließend wurde allen InterviewpartnerInnen die Möglichkeit gegeben, Anregungen, Kritikpunkte, Lob oder generelle Wünsche zu äußern, die sie bzgl. der weiteren Zusammenarbeit in Zukunft haben.

7 Darstellung der Ergebnisse

Die zwei Gruppen *schulbezogene Personen* und *Kinder- und Jugendhilfe* wurden getrennt voneinander ausgewertet, jedoch innerhalb der gleichen Kategorien miteinander verglichen. Zur Vereinfachung der Auswertung werden die Gruppen im folgenden Kapitel *SBP* für die Interviewgruppe der schulbezogenen Personen und *KuJH* für die befragten Personen der Gruppe der Kinder- und Jugendhilfe abgekürzt.

7.1 Kontakt

Die ExpertInnengruppe SBP hat ein bis zwei Mal die Woche bis hin zu ein bis zwei Mal im Monat Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe.

„Ein bis zwei Mal die Woche im Durchschnitt. Manchmal mehr, manchmal weniger.“ (B2, Abs. 6)

„Ich habe mir das überlegt und man kann sagen so ein bis zwei Mal im Monat habe ich Kontakt mit der [Kinder- und] Jugendhilfe aus verschiedensten Gründen.“ (B1, Abs. 6)

Alle vier Befragten der Gruppe KuJH geben an, dass sie während des Schuljahres immer wieder Kontakt zu Volksschulen haben, jedoch aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Fälle keine genauen Angaben machen können, wie regelmäßig ein Kontakt stattfindet. Vor den Ferien gäbe es jedoch vermehrten Bedarf von Seiten der Schule, mit der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt zu treten.

„Das kann man so nicht sagen, weil die Familiensozialarbeit eine sehr unvorhersehbare Arbeit ist. Das heißt, ich kann das nicht statistisch auf Wochen [herab]brechen, aber es gibt natürlich aktive Perioden im Kontakt mit Volksschulen. Das heißt, immerzu vor Ferienzeiten - zirka 3-4 Wochen davor - kommen immer sehr viele Anrufe, Meldungen und Rückmeldungen von den

Schulen. Das ist die häufigste Zeit, aber natürlich haben wir im gesamten Schuljahr immer wieder Kontakt.“ (B6, Abs. 10-13)

„Es ist unregelmäßig bei Bedarf. Es kann sein, dass zwei bis drei Mal die Woche mit einer Pädagogin ein Kontakt stattfindet und dann ist wieder Monate lang nichts. Dass kann man nicht festlegen und konkretisieren.“ (B8, Abs. 10)

Die Form der Kontaktaufnahme geschieht aus der Sicht der Volksschulen mit allen möglichen zu Verfügung stehenden Instrumenten. Dies kann telefonisch, per E-Mail, über das Formular für Meldungen aufgrund des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung und auch persönlich, beispielsweise mittels einer HelferInnenkonferenz stattfinden.

„Eigentlich kommt alles in Frage. Also persönlich, per Telefon, per Mail und auch über dieses Formular.“ (B4, Abs. 10)

„Die andere Form ist, wenn jetzt schon in einem Fall die Sozialarbeit dran ist, dann telefoniere ich vielleicht mit ihnen oder ich schicke eine Mail.“ (B3, Abs. 10)

„Ein Erstkontakt ist oft über eine Helferkonferenz. Und da bitte ich den/die DirektorIn zu einer Helferkonferenz einzuladen. Und zwar die Leute, die notwendig sind. Und da wird dann meistens der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin dazu eingeladen.“ (B3, Abs. 10)

Auch die KuJH haben die Erfahrung gemacht, dass diese vier Formen der Kontaktaufnahme genutzt werden. Häufig wird zuerst telefonisch Kontakt aufgenommen, bei dem das Anliegen eingeschätzt wird und um die weitere Vorgehensweise zu besprechen, z.B. ob ein Formular für die Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung übermittelt werden muss.

„(...) Es werden alle vier Wege genutzt.“ (B6, Abs. 14-15)

„Das ist natürlich entweder durch das ausgefüllte Meldungsformular, aber meiner Erfahrung nach ist es doch öfters, dass man telefonisch einmal Kontakt hat und das dann quasi [...] aufgrund dieses Anrufes besprochen wird, ok, bitte ein Formular ausfüllen. Oder eben wenn es kein Meldungsinhalt ist,

also wenn es beim Telefonat gleich ersichtlich ist, dass man dann telefonisch eine Beratung macht.“ (B5, Abs. 12)

Der Erstkontakt wird in der Regel aus Sicht der SBP von den Volksschulen hergestellt. Dies sind entweder die interviewten Personen selbst oder auch die DirektorInnen oder LehrerInnen. Hin und wieder komme es vor, dass die Kinder- und Jugendhilfe den Erstkontakt zur Schule herstellt, wenn die Eltern dies ausdrücklich erlauben und/oder wünschen oder wenn die/der SozialarbeiterIn im Rahmen einer Gefährdungsabklärung weitere Informationen vom kindlichen Lebensumfeld einholen möchte. Bei drei der Interviewten Personen der SBP wurde der Kontakt immer von Seiten der Schule hergestellt.

„Für mich in erster Linie bin ich das. Also es geht von mir aus. Ich habe bis dato keinen Anruf vom Jugendamt bekommen, „wie ist die Lage zu dem Klienten“ oder wie auch immer. In erster Linie geht es von mir aus.“ (B2, Abs. 10)

„Also das erlebe ich selten muss ich zugeben. Das habe ich bisher vielleicht ein bis zwei Mal erlebt. Das ist eben dann, wenn das Jugendamt von einer anderen Seite eine Meldung bekommt oder die Familie sich selbstständig Hilfe sucht. Das kommt vor, aber eher selten. Und was hin und wieder vorkommt ist, dass wir die Familie verweisen, dass es beim Jugendamt Hilfe gibt und dass sie zum Jugendamt gehen und die Familie zur Sozialarbeiterin sagt, dass sie sich auch mit der Schule austauschen darf und dann meldet sich die Sozialarbeiterin. Das habe ich schon ein paar Mal erlebt. Und dann findet es schon auch statt, dass die Sozialarbeiterin die Schule anruft. Aber das ist eher die Ausnahme. Also die Regel ist, dass wir den Kontakt herstellen.“ (B1, Abs. 12)

Die Wahrnehmung bzgl. des Erstkontaktes der KuJH ist unterschiedlich. Von einer/m ExpertIn wurde angegeben, dass die Schule in den meisten Fällen den Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe sucht. Von einer anderen Person wurde angegeben, dass dies von der Fragestellung abhängig sei und der Erstkontakt von beiden Seiten hergestellt wird. Aus Sicht der flexiblen Hilfe wird der Kontakt selten von der Schule hergestellt, was

darauf zurückzuführen ist, dass die Schulen keine Kenntnis über die Betreuung der Familie von Seiten der flexiblen Hilfe haben.

„Also es ist meistens eher so, dass von Seite der Schule der Kontakt aufgenommen wird.“ (B5, Abs. 12)

“Unterschiedlich. Es hängt davon ab, wie die Frage gerichtet ist. Ist die Schule die Fragende, dann wenden sie sich an uns. Sind wir die Fragenden, dann wenden wir uns an die Schule. Es hängt davon ab, wer wann was wissen will.“ (B6, Abs. 17-19)

„Das ist eher von der flexiblen Hilfe, weil die Schule oft nicht Bescheid weiß, wer in dem Helfersystem drinnen ist. Also eher von Seiten der flexiblen Hilfe.“ (B8, Abs. 14)

Die Kontaktpersonen der SBP sind entweder der/die für die Familie zuständige SozialarbeiterIn von der Kinder- und Jugendhilfe, der/die SozialarbeiterIn vom Bereitschaftsdienst oder die flexible Hilfe, die die Familie betreut. Der Kontakt zu den flexiblen Hilfen wird als niederschwelliger und zeitnaher angesehen als der zu den SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe.

„Die sind entweder vom Bereitschaftsdienst, wenn ich eine Meldung mache. Wenn ich dort Anfrage, ob in diesem Fall eine Meldung zu machen wäre, dann ist es die DSA, die diplomierten Sozialarbeiter, die eine Familie betreut und auch flexible Hilfen in der Familie vom Jugendamt aus.“ (B4, Abs. 14)

„[...] Und wir haben einige Familien, die eine flexible Hilfe in der Familie haben. Die sind dann oft schon in der Familie, wenn die Kinder in die Schule kommen. [...] Das sind dann Familien, die im Kindergarten schon Unterstützung bekommen haben und die dann einfach weiterläuft. Da muss ich sagen, dass der Kontakt zu flexiblen Hilfen wesentlich niederschwelliger und schneller möglich ist, sag ich jetzt mal. Also da haben wir positive Erfahrungen. Da kann man eigentlich anrufen, wenn in der Schule im Vorfall war oder wenn in der Schule etwas beobachtet wird und das rückmelden. Und ich finde, dass die flexible Hilfe auch so ein Bindeglied zwischen der Sozialarbeiterin vom

Jugendamt und der Schule ist. Die machen dann auch diese Kontakte. Also ich weiß, wenn wir was in der Schule hören und ich sag das der flexiblen Hilfe, dann passt das. Die kümmert sich um das Thema, wenn sie das Gefühl haben, da gehört mehr gemacht oder dass man gleich melden müsste. Also für mich ist es auch eine Entlastung.“ (B1, Abs. 14)

Die ExpertInnen (KuJH) haben in erster Linie mit den (Klassen-) LehrerInnen und DirektorInnen Kontakt. Sie arbeiten jedoch mit allen Fachkräften, die an Schulen vorhanden sind, zusammen. Dies sind neben den beiden genannten Berufsgruppen, BeratungslehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen (wenn vorhanden), SchulpsychologInnen und SchulärztInnen.

„Das sind zumeist die KlassenlehrerInnen, egal ob im Volksschulbereich oder im Sekundarstufenbereich. Das sind also die Klassenvorstände. Auch die Schulleitungen, weil wenn es um heikle Geschichten geht, dann sind sie oft unterstützend für ihre MitarbeiterInnen mit dabei und wollen auch am laufenden gehalten werden. Aber es ist ganz unterschiedlich. In erster Linie Leitung und KlassenlehrerInnen.“ (B8, Abs. 16)

„Von allen Fachkräften, die an Schulen arbeiten. DirektorInnen, LehrerInnen, BeratungslehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, SchulärztIn, SchulpsychologIn.“ (B6, Abs. 15)

7.2 Erwartungen und Ziele

Die Erwartungen der SBP gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe ist die Bereitschaft sich die Sorgen und Problemstellungen der Familien und der Schule anzuhören und sich aktiv an der Problemlösung zu beteiligen. Konkret bedeutet dies, dass die SozialarbeiterInnen die zeitliche Ressource zur Verfügung stellen, um an, von Schulen organisierten Gesprächen gemeinsam mit den Familien teilzunehmen. Dadurch sollen Eltern beraten und unterstützt werden. Weiters werden außerschulische Unterstützungsangebote organisiert sowie darüber informiert.

„Ich erwarte mir, dass die Sozialarbeiterin sich die Sorgen einmal anhört von der Familie und auch von Schulseite und dann eben in ihren Möglichkeiten

die beste Unterstützung bieten. Dass das natürlich nicht immer super schnell, geht das ist klar, aber dass es zumindest ein offenes Ohr gibt und das man schaut, wie man gemeinsam einen guten Weg finden kann.“ (B1, Abs. 16)

„Was ich mir schon erwarte, dass wenn ich die Sozialarbeiter bitte zu Unterstützungsgesprächen zu kommen. [...] Und wenn ich die Eltern dazu bringe, sich mit mir und der Sozialarbeiterin zusammen zu setzen, dann ist es immer fein, wenn die Sozialarbeiter dafür auch Zeit haben. Und ich habe schon viele Erfahrungen damit gemacht, dass viele sehr erfreut darüber sind und das auch machen und manche haben da nicht so viel Zeit. Aber in den meisten Fällen wird das gerne gemacht.“ (B4, Abs. 18)

„Die außerschulische Unterstützung der Kinder und die Elternberatung. Bereiche, wo ich nicht hinkomme und die nicht mein Feld sind. Dass ich da Unterstützung bekomme, was es für Projekte gibt und wo man die Kinder hinschicken kann. Und jemand, der die Familie unterstützt und wenn es notwendig ist auch wirklich besser hinschauen kann, weil ich das nicht kann. Zu schauen, ob sie da etwas brauchen und beschützen.“ (B4, Abs. 20)

Ein guter Austausch ist aus der Sicht der SBP notwendig, um die Aufgabenbereiche klar zu definieren und um zu erkennen, wo noch zusätzliche Unterstützungsleistungen notwendig sind.

„Da wäre für mich das Ziel ein guter Austausch damit man einfach auch vielleicht nicht doppelt arbeitet. Also damit man auch schaut was kann das Jugendamt leisten und was kann die Schule übernehmen und was fehlt dann aber vielleicht noch? Und wo kann man diese Hilfe noch von wo anders holen.“ (B1, Abs. 26)

Ein regelmäßiger Austausch bzw. die Vernetzung zwischen den Unterstützungssystemen der Schule und Kinder- und Jugendhilfe findet laut einer Person (SBP) regelmäßig statt, wo auch allgemeine anonymisierte Fragen zu Fällen gestellt werden können.

„Ich erwarte mir einerseits einen Austausch, den ich auch schon habe. Wir haben in unserem Bezirk, also alle Schulen, die in diesem Bezirk sind, zwei Mal im Semester zirka einen Austausch von allen Unterstützungssystemen und da ist auch immer jemand vom Jugendamt dabei. Das ist ein allgemeiner

Austausch, was sehr fein ist, weil man da Fragen stellen kann. Natürlich nicht über einzelne spezielle Fälle, aber man kann allgemeine Fragen stellen. Und damit bin ich sehr zufrieden.“ (B4, Abs. 16)

Generell ist das gemeinsame Ziel, durch eine positive Zusammenarbeit das Beste für das Kind zu erreichen.

„Ich wünsche mir eine gute Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Ziel, das Beste fürs Kind.“ (B2, Abs. 16)

Der Zweck für eine Zusammenarbeit für die KuJH ist, dass das Kindeswohl von beiden Seiten abgesichert und verbessert wird.

„Das Ziel ist eigentlich ganz klar. Das Kindeswohl zu sichern oder zu verbessern. Und das soll von beiden Seiten verfolgt werden.“ (B5, Abs. 20)

Außerdem, dass die Informationsweitergabe zu allen beteiligten Personen gelingt, damit alle über die Thematik und die weitere Vorgehensweise Bescheid wissen und um Missverständnisse zu vermeiden. Durch die transparente Kommunikation kann eine Vertrauensbasis entstehen und den weiteren Kontakt fördern.

„Meine Erwartung ist, dass die Informationen gut weiterlaufen. Dass, was gerade Thema ist. Dass die Schule der Familie rückmeldet und auch mir rückmeldet. Das was gerade anfällt, dass diese Informationen fließen und nicht das etwas untergeht oder Missverständnisse entstehen. Und in weiterer Folge, sich gegenseitig zu informieren, wer was wann macht. Weil sehr oft wird besprochen was gerade das Thema ist und aber auch, was helfen könnte. Da sind Vereinbarungen getroffen worden bis zu einem bestimmten Zeitpunkt und es sind Folgetermine ausgemacht worden. Und das ist sehr hilfreich.“ (B7, Abs. 18)

„Ich denke was wichtig ist, dass beide Seiten in ihren Möglichkeiten transparent miteinander kommunizieren und dass da eine gute und ja, eine Vertrauensbasis herrscht. Dass man den anderen kontaktiert im Zweifelsfall und dass es da keine Hürden gibt, Kontakt aufzunehmen. Das würde ich mir erwarten oder wünschen.“ (B5, Abs. 16)

Diese Vertrauensbasis kann durch verschiedene Faktoren gestört sein. Beispielsweise durch die Unwissenheit der Lehrpersonen über die Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe und die Sorge über den weiteren Verbleib des Kindes. Aber auch in Bezug auf die Zusammenarbeit und dem Gefühl von fehlender Wertschätzung bei der Unterbreitung von Problemlagen, von einigen SozialarbeiterInnen gegenüber den Lehrpersonen. Ebenso erhalten die Schulen in vielen Fällen keine Rückmeldungen über die weitere Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Arbeit mit den Familien.

„Ein bisschen mehr Mut, würde ich mir wünschen. Mut dahingehend, dass man sich traut, Dinge anzusprechen, ohne die Sorge zu haben, dass das Kind gleich aus der Familie entrissen wird. Ich habe ein bisschen das Gefühl, dass manchmal ein bisschen Unwissenheit bei den PädagogInnen vorhanden ist. Auf der anderen Seite, dass muss ich auch sagen, dass es auch für die PädagogInnen schwer ist, weil sie oft, oder manches Mal kann es passieren, dass sie nicht das Gefühl bekommen, dass man sie ernst nimmt. [...] Es kann dann schon mal passieren, dass SozialarbeiterInnen, wenn die Pädagogin ihr Leid und ihre Wahrnehmung schildert, dass dann die Sozialarbeiterin sagt, dass sie das Problem kennen und dass das bei der Familie schon seit Jahren so ist. Sprich, die Pädagogin fühlt sich nicht ernst genommen. Sie weiß dann auch in weiterer Folge nicht, welche Schritte eingeleitet werden. Da ist dann keine weitere Kommunikation. Das macht es für die PädagogInnen schwer, weil sie nichts wissen und sie manchmal auch nicht so ernst genommen fühlen. (...) Das kann man nicht verallgemeinern. Das ist Personenabhängig.“ (B8, Abs. 20-22)

Die beidseitige Akzeptanz und die Offenheit für Kritik würden die Zusammenarbeit auf beiden Seiten fördern.

„Noch mehr die Akzeptanz von beiden Berufsfeldern und nicht das Gefühl zu haben, dass man den anderen irgendwie etwas was Schlechtes wünscht oder kritisiert. Sondern offen sein für Verbesserungsvorschläge oder Ideen von außen.“ (B8, Abs. 24)

Auch das Verständnis über die Arbeitsweise der jeweils anderen Berufsgruppe würde das Vertrauen fördern. Dies könnte in Form von einem Austausch und/oder bereits während der Ausbildung sein.

„Oder (...), weil sie vielleicht nicht genau wissen, wie die Kinder- und Jugendhilfe dann arbeitet, wenn sie diese oder jene Information weitergeben. Und ich glaube, da wäre es vielleicht gut, dass da irgendwie ein Austausch [...] oder auch schon während der Ausbildung ein Kontakt stattfindet, von beiden.“ (B5, Abs. 18)

Wenn Kooperationen gelingen, ist dies ein positives Signal für die Familie. Durch ein breit aufgestelltes Netzwerk werden Missstände besser erkannt und die Familien bestmöglich unterstützt.

„Naja, dass die Helfer ein Netz werden können und dass wenn es breit aufgestellt ist, passiert es schwerer, dass jemand durchfällt. Das wäre ein großes Ziel und eine große Unterstützung für die Eltern. Wenn die Kooperationen gut laufen kann. Vor allem auch für das Kind.“ (B8, Abs. 26)

Eine Person (SBP) beschreibt, dass die Hilfemaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe häufig zu spät oder gar nicht wirksam sind und trotz wiederholten Meldungen von Seiten der Schule keinerlei Besserung für das Kind eintritt.

„Der andere Punkt, finde ich, dass ich immer wieder erlebt habe, dass die Hilfe sehr langsam anläuft, auch wenn Kinder schwerste Gewalt in Familien erleben. Und das ist etwas, was mich in den letzten fünf Jahre immer wieder begleitet, wo ich immer wieder erlebt hab, dass die Kinder immer wieder von schwerer Gewalt erzählen und wir das immer wieder melden und sich nichts ändert in der Familie. Das dann zwar immer wieder Gefährdungsabklärungen stattfinden, aber sich in der Familie nicht viel ändert.“ (B1, Abs. 16)

Ein weiterer Kritikpunkt ist das fehlende Interesse an einer Zusammenarbeit und einem Austausch von einigen MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe.

„Wie ich meine Tätigkeit begonnen habe, habe ich mir gedacht, dass ich mich beim Jugendamt, also bei den jeweiligen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, melde. Ich habe ihnen gesagt, dass ich neu bin und dass ich mich mit ihnen besprechen möchte. Gedacht war, dass ich mit ihnen zusammenarbeite. Es ist dann die Rückmeldung gekommen, dass das jetzt kein Kaffeetratsch sei und dass es einen Datenschutz gäbe. Und sie können sich jetzt nicht unterhalten und austauschen, sondern ich kann nur Rückmeldungen geben oder Melden und Punkt. Es gibt keinen Austausch, dass man sich den Ball hin und her spielt und einen Dialog führt, sondern sie erfahren und sie leiten weiter.“
(B2, Abs. 16)

Die Information über die genaue Arbeitsweise und das Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe, sowie eine Übersicht über die Projekte im Sozialraum würden von einer/einem InterviewpartnerIn erwartet werden.

„Das wäre Aufklärung, was sie wirklich selber machen und vielleicht auch Angebote in Graz. Dass sie mir Auskunft geben können, welche Optionen es in Graz gibt. [...] Es gibt so viele tolle Projekte, von denen viele Leute nicht Bescheid wissen, dass es da vielleicht eine Analyse und Auskunft über die Angebote gibt.“ (B2, Abs. 20)

Ein Kritikpunkt der KuJH ist, dass die Schule in manchen Fällen zu spät eine Meldung durchführen und die Kinder- und Jugendhilfe frühzeitiger zu einem Fall hinzuziehen. Ebenso wären konkretere Informationen hilfreich.

„Das es vielleicht von Seiten der Schule längere Zeit schon beobachtet wurde, dass es in der Familie irgendwelche Probleme gibt, aber das irgendwie eine Sorge besteht Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe aufzunehmen.“ (B5, Abs. 17-18)

„Was ich von den Schulen gerne erwarten würde ist, dass sie rechtzeitig melden, dass sie uns frühzeitiger einbeziehen in die Fallverläufe bzw. in die Probleme der Familien und dass sie uns auch konkretere Informationen ge-

ben. Wir bekommen oft sehr schwammige oder sehr oberflächliche Informationen, was für uns ein enormer zeitlicher Aufwand ist, dem nachzugehen und herauszufinden, was wirklich ein Auftrag sein könnte.“ (B6, Abs. 23)

Ebenso wird erwartet, dass die Eltern informiert werden, wenn die Kinder- und Jugendhilfe von der Schule kontaktiert wird und die Frage der Schuld nicht im Mittelpunkt steht, sondern lösungsorientiert gearbeitet wird.

„Dass sie die Eltern auch immer darüber informieren, wenn sie die Kinder- und Jugendhilfe dazu holen und dass es nicht hinter dem Rücken der Eltern passieren darf, wenn wir eingesetzt werden. Das sie auch [...] mit den Eltern mehr auf Kooperation arbeiten als auf Täter-Opfer Kultur oder wer am Problem schuld ist. Diese Frage ist sehr hinderlich bei Hilfseinsätzen.“ (B6, Abs. 25)

Es gibt aber auch Verständnis für verspätet eingegangene Meldungen der Schulen einer Person (KuJH). Der zusätzliche Aufwand, der auch nach Unterrichtsende anfallen kann, bietet keine optimale Rahmenbedingung in Bezug auf die Aufwandsentschädigung der Lehrerin/des Lehrers.

„Wir bekommen das bezahlt, wenn wir uns um 17:00 Uhr mit jemanden treffen. Ein Lehrer hat in seinem C-Topf zwar drinnen, aber das ist bei den Lehrern dann anderes, wenn er oder sie um 17:00 Uhr nochmal in die Schule kommen müsste. Das ist dann natürlich auch schwierig. Da sind ein paar Rahmenbedingungen, die das Ganze ein bisschen erschweren. Wo ich dann auch verstehe, teilweise, warum manche Schritte von einer Lehrerin nicht gesetzt werden. Weil es mühsam ist und wegen dem Aufwand.“ (B8, Abs. 24)

7.3 Ablauf Meldungen

Die Vermutung über eine Kindeswohlgefährdung wird in der Schule von LehrerInnen oder DirektorInnen an die BeratungslehrerInnen oder dem P.U.T. herangetragen. Diese versuchen mit dem Kind nochmal ein Gespräch zu führen, um die Situation besser einschätzen zu können. Wenn der Verdacht bei diesem Gespräch nicht entkräftet werden kann, wird über die Direktion eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe getätigt.

„Meistens werden die Fälle an mich herangetragen, entweder vom Direktor oder der Direktorin oder von Lehrern. Und bitten mich dann meistens mit dem Kind noch einmal zu reden diesbezüglich, was ich dann auch mache. Ich versuche dann das Thema nochmal anzusprechen und wenn die Kinder mir dasselbe nochmal erzählen oder wie auch immer. (...) Es ist auch nicht immer möglich mit dem Kind noch einmal zu reden. Aber wenn mir vorkommt, dass das stimmen könnte, dann machen wir über die Direktion eine Gefährdungsmeldung.“ (B3, Abs. 22)

Alle vier ExpertInnen (SBP) geben an, dass die Meldung im Normalfall von der Direktion mit dem erforderlichen Formular durchgeführt wird.

„Das ist ein ganz klarer Ablauf. Da gibt es dieses Formular. Meistens kommt dann sofort oder eigentlich immer sofort der Rückruf.“ (B1, Abs. 20)

In einigen Fällen wird im Vorfeld die/der zuständige SozialarbeiterIn angerufen, wenn der Schule bekannt ist, dass diese/r die Familie bereits betreut. Er/Sie entscheidet dann, ob eine schriftliche Gefährdungsmeldung notwendig ist, oder ob der getätigte Anruf ausreichend ist.

„In manchen Fällen habe ich schon Kontakt mit der Sozialarbeiterin von dieser Familie, wenn noch zusätzlich eine Gefährdungsmeldung gemacht wurde und dann rufe ich einfach die an. Wobei, das ist dann auch verschieden, weil manche machen dann selber die Meldung und manche bitten mich, die Meldung zu machen.“ (B4, Abs. 22)

Die KuJH bestätigt, dass die Meldung von den Volksschulen telefonisch oder schriftlich per Mail bzw. über das Meldungsformular getätigt werden. Die weitere Bearbeitung erfolgt anschließend direkt über die für die Familie zuständige/n SozialarbeiterIn oder dem Bereitschaftsdienst des Amtes für Jugend und Familie.

„Entweder ruft jemand von der Schule an - bei uns oder beim Bereitschaftsdienst. Oder sie schicken uns eine Mail oder sie füllen das Meldungsformular aus und schicken es an uns oder den Bereitschaftsdienst. Das sind die zwei Anlaufstellen.“ (B6, Abs. 33)

Die SozialarbeiterInnen und die Eltern kommen in der Regel am gleichen Tag in die Schule, um gemeinsam mit der Schule die Sachlage aufzuklären bzw. um alle Beteiligten zu informieren.

„Die kommen dann meistens gleich zwei Stunden später. Sie informieren auch die Eltern, dass sie auch kommen sollen und dann gibt es ein gemeinsames Gespräch mit der Kinder- und Jugendhilfe, den Eltern und der Person, die aufmerksam auf die Gefährdung geworden ist, z.B. weil ihr das Kind erzählt hat, dass es geschlagen wird. Und meistens hat das ganz gut funktioniert.“ (B4, Abs. 24)

Die Schulen erfahren laut SBP in weiterer Folge nichts von den SozialarbeiterInnen über die weitere Vorgehensweise oder gesetzte Maßnahmen von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe. Auf Nachfragen von Seiten der Schulen wird auf den Datenschutz und die Möglichkeit, die Eltern direkt zu fragen, hingewiesen. Dies gestaltet sich jedoch als schwierig, da die Eltern keine Auskunft geben wollen, oder sie nicht genau wiedergeben können, welche Vereinbarungen getroffen wurden. Es gibt jedoch Verständnis über die Verschwiegenheit aufgrund des Datenschutzes.

„Da müssen wir dahinter sein, dass danach noch ein weiterer Kontakt stattfindet. Da würde ich mir wünschen, dass es am Ende von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe eine Rückmeldung gibt. Dass das aufgegriffen wird, das ist mir schon klar, das passiert immer. Aber es kommt immer wieder vor, dass wir dann nichts mehr hören. Das finde ich sehr schade, weil wir mit dem Kind tagtäglich zu tun haben. Mir ist schon klar, dass Sozialarbeiter aufgrund vom Datenschutz keine Information an uns weitergeben können. Und da heißt es dann meistens, „Fragen Sie die Eltern“. (...) Nur ist da nicht so einfach, weil die Eltern auch nicht immer das sagen wollen oder auch nicht das Richtige sagen oder verstehen. Das Prozedere und wie das abläuft.“ (B3, Abs. 26)

Nach Eingang der Meldung wird laut KuJH individuell nach Fall entschieden, ob eine sofortige Abklärung notwendig ist. Diese wird entweder vom Bereitschaftsdienst oder direkt von der/dem zuständigen SozialarbeiterIn durchgeführt. Ebenso kann ein Arzt/eine Ärztin bzw. der juristische Dienst hinzugezogen werden.

„Wir bekommen das und dann entscheiden wir nach der Meldung, ob wir sofort agieren müssen, oder ob wir Zeit haben, um noch mehr Informationen einzuholen. Wenn es zu einer sofortigen Maßnahme kommt, dann rückt meistens der Bereitschaftsdienst aus und sie entscheiden dann auch, ob eine Ärztin notwendig ist oder der juristische Dienst dazu herangezogen werden muss, oder ob irgendwelche anderen Sachen herangezogen werden müssen. Wenn es ein bisschen mehr Zeit hat, schauen wir, ob wir mehr Informationen vom Sprengel, von den Eltern, vom Wohnort usw. brauchen. Dann wird es relativ bald im Sprengel hinausgegeben und die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter macht dann die Abklärung.“ (B6, Abs. 33)

Für die Gefährdungsabklärung hat die/der SozialarbeiterIn drei Monate Zeit. In diesem Zeitraum finden Gespräche mit der Familie und dem sozialen Umfeld u.a. auch mit den Schulen statt. Ebenso besteht die Möglichkeit unterschiedliche Gutachten einzuholen. In weiterer Folge wird darüber entschieden, ob eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt und ob bzw. welche Hilfemaßnahmen getroffen werden müssen.

„Die Abklärung ist ein Prozess, wofür wir 3 Monate Zeit haben. Die Gefährdungsabklärung findet an verschiedenen Orten statt. Es finden verpflichtende Hausbesuche statt, es sind Helferkonferenzen einzurichten, wo auch alle Beteiligten die Möglichkeit haben, sich mitzuteilen. Wir haben die Möglichkeit verschiedene Mittel zu verwenden. Gespräche mit der Familie, Gespräche mit sozialem Umfeld, Gespräche mit Kindergarten und Schule, Erkundigungen von medizinischen Fachkräften einzuholen, die Möglichkeit ein psychologisches oder medizinisches Gutachten erstellen zu lassen. Wir haben die Möglichkeit Hausbesuche durchzuführen und hier in der Dienststelle Gespräche durchzuführen. Wir haben in dieser 3-monatigen Abklärungszeit einige Möglichkeiten, um diese Meldung auch wirklich gründlich abzuklären und Informationen einzuholen, um dann wirklich einen Hilfeplan [zu erstellen] oder eine Entscheidung zu treffen, wie damit umzugehen ist.“ (B6, Abs. 35)

Die Schule ist sofort meldepflichtig, sobald sie die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung haben.

„LehrerInnen, DirektorInnen, BeratungslehrerInnen, Schulsozialarbeit, wem auch immer ein Thema auffällt, weil es ein Kind mitgeteilt hat oder es einem einfach auffällt, dass es um eine Kindeswohlgefährdung gehen kann, sind sofort meldepflichtig an uns.“ (B6, Abs. 29)

Ein Kritikpunkt eines Sozialarbeiters/einer SozialarbeiterIn ist, dass die Schulen oft viel zu spät eine Meldung machen und selbstständig das Kind nach Verletzungen untersuchen. Die Begründung der Schulen hierfür ist beispielsweise die Argumentation, dass bereits ein Gespräch über die problematische Situation mit der Familie stattgefunden habe. Diese Aufgabe falle jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, da diese das entsprechende Personal haben und nach den gesetzlichen Vorgaben arbeiten.

„Die Schule darf keine [Abklärung von] Gefährdungsmeldungen durchführen. Das ist ein wesentlicher Punkt und auch ein häufiger Kritikpunkt von unserer Seite in der Zusammenarbeit mit den Volksschulen. (...) Zum Beispiel erzählt ein Kind, dass es geschlagen wurde und die Lehrerin schaut nach, ob wo rote Flecken sind. Das darf die Schule nicht. Das gehört in den Bereich der Amtsärztin, die das auch anschauen und dokumentieren muss, ob das Kind wirklich Spuren von Gewalt hat oder nicht. Solche Themen kommen immer wieder vor. Wenn Kinder von gefährdenden Umständen zuhause erzählen oder LehrerInnen entscheiden, das dem Kinder- und Jugendhilfeträger nicht zu melden, oder erst viel zeitverzögert zu melden, weil sie sagen, dass sie das schon besprochen haben [mit den Eltern]. (...) Das geht nicht. Das heißt die Schulen sind verpflichtet zu melden und die Abklärung ist unsere Arbeit, weil wir haben das Personal, die das unter den gesetzlichen Vorgaben abklären können. Es ist eine unserer wesentlichsten Diskussionspunkte mit Volksschulen.“ (B6, Abs. 29)

Den Schulen ist bewusst, dass sie sie Meldung aufgrund der Annahme einer Kindeswohlgefährdung so bald als möglich tätigen müssen. Ein Zwiespalt entsteht für die PädagogInnen und Unterstützungssysteme, wenn die Schulleitung nicht mehr im Schulhaus verfügbar ist, da die Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe über die Direktion laufen muss.

„In dem Team in dem ich arbeite ist mir gesagt worden, dass Meldungen bzgl. häuslicher Gewalt über die Schulleitung läuft. Meine Schulleitung hat mir gesagt, dass ich das machen kann. Da ist halt die Frage, wie ich damit umgehe. Ich mache es so, dass ich wenn die Schulleitung vor Ort ist, ich an sie herantrete und ihr das gebe. Ich versuche dann auch schon das Formular auszufüllen und so viel Arbeit wie möglich abzunehmen. Aber dass sie dennoch den Schritt macht und es absendet. Wenn die Schulleitung nicht in der Schule ist, dann mache ich das. Oder je nachdem dann die Klassenlehrerin. Ansonsten ist es ein Tag zu spät und man bekommt vom Jugendamt, die Ansage, dass es zu spät ist. Mir ist gesagt worden, dass man es an dem Tag, an dem man es erfährt, melden muss.“ (B2, Abs. 22)

Einige Schulen melden bewusst erst am Ende eines Schultages, damit die Abklärung nicht in der Schule stattfindet. Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass die Abklärung in der Schule für das Kind eine traumatische Situation bedeute und das Vertrauen zur Schule bzw. zur Lehr- oder Unterstützungsperson zerrüttet werde. Die Schule wird als ein Ort angesehen, wo das Kind Sicherheit erfährt. Dies soll nicht gefährdet werden.

„Ich muss auch ganz ehrlich zugeben einige DirektorInnen, die ich jetzt kennengelernt habe, machen das jetzt so, dass sie die Meldung zu Mittag machen, damit die Abklärung dann zu Hause passiert und nicht in der Schule, weil da schon ganz viel schief gegangen ist. Weil die Kinder das dann mit der Schule verbinden und dann kein Vertrauen mehr haben in der ersten Zeit. Ich denke von meiner Seite das mach ich sofort, ob das jetzt dann in der Schule ist oder zuhause. Aber das entscheiden dann halt viele Direktorinnen. Das muss man auch ganz ehrlich sagen (...) Aber es ist halt auch festzuhalten, dass das ja was macht mit dem Kind wenn sowas in der Schule passiert. Weil die Schule ist ja auch der einzige Ort, wo es noch irgendwie sicher ist und dann passiert das. Und das ist für das Kind schon sehr traumatisierend Großteils.“ (B1, Abs. 20)

7.4 Gründe für Meldungen und Kontakt

In dieser Kategorie werden die Ergebnisse von *Gründen für Meldungen* und *Gründen für Kontakt* beschrieben.

7.4.1 Gründe für Meldungen

Gründe für die Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sind in erster Linie Gewalt in der Familie. Ebenso wurden verbale und psychische Gewalt, sexueller Missbrauch und Verwahrlosung der Kinder von SBP genannt.

„Meistens geht es um Gewalt in der Familie. Es erzählt, dass es zuhause geschlagen wird. Egal ob mit einem Kochlöffel oder der Hand oder wie auch immer.“ (B3, Abs. 20)

„Ich habe auch schon Meldungen gemacht wegen verbaler Gewalt von Eltern. Wir haben schon auch Fälle, wo die Eltern die Kinder so massiv abwerten und beschimpfen, erniedrigen. Jetzt vielleicht nicht körperlich aber zumindest mit der Sprache. Das ist auch ein Grund für mich, eine Gefährdungsmeldung zu machen.“ (B1, Abs. 22)

„(...) sexuelle Übergriffe.“ (B1, Abs. 20)

„Ein großer Grund, warum wir auch oft melden, ist die Verwahrlosung von Kindern. Da muss jetzt nicht unbedingt Gewalt stattfinden, aber das sind so ganz schwere Formen von Verwahrlosung, wo du mit Gespräch auch nichts mehr veränderst in der Familie. Wo die Kleidung schmutziges ist, wo es kein Essen gibt, ja solche Fälle auch.“ (B1, Abs. 22)

Auch von der Interviewgruppe KuJH wird von allen Befragten Gewalt, Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung als Grund für eine Meldung genannt. Die Meldungssituationen werden dafür noch differenzierter betrachtet. Beispielsweise der fehlende Kontakt zu den Eltern bzw. die fehlende Bereitschaft an der Teilnahme von Besprechungen und der Einwilligung an Untersuchungen. Die Verletzung der Aufsichtspflicht, indem sie die Kinder lange vor Unterrichtsbeginn vor der Schule abliefern. Auch die Scheinkooperation von Eltern wurde genannt.

„Die Meldungsinhalte sind sehr vielfältig. Also angefangen von Lernproblematik, dass die Eltern angeblich keinen Kontakt halten zur Schule, dass das Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigt, dass die Eltern in gewisse Maßnahmen nicht einwilligen, wie z.B. in eine Sonderpädagogischen Förderbedarf, einer

schulpsychologischen Untersuchung und solche Sachen. Bis hin zu wirklich ganz klaren Hinweisen auf Gewalt, Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung. Da ist wirklich die ganze Spannbreite da, wann die Schule meldet.“ (B6, Abs. 37)

„Vernachlässigung der Aufsichtspflicht. Z.B. dass Kinder viel zu früh vor der Volksschule abgeliefert worden sind bevor sie überhaupt aufgesperrt hat bzw. auch eine Scheinkooperation von Seiten der Eltern. Wo viel geredet worden ist, aber wenig getan wurde.“ (B7, Abs. 22)

7.4.2 Gründe für Kontakt

Abseits von Meldungen bauen die Schulen den Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe auf, um den Familien eine weitere Unterstützungsmöglichkeit zu bieten.

Gründe dafür sind Überforderung der Familien in systemischen/organisatorischen Bereichen wie z.B. Behördengänge, die aufgrund von einer sprachliche Barriere oder einer Überforderung mit dem System im Allgemeinen nicht bewältigbar sind. Auch bei einer regelmäßigen Unpünktlichkeit der Eltern z.B. bei der Ablieferung der Kinder in der Schule, kann die Kinder- und Jugendhilfe zu Rate gezogen werden. Die finanzielle Situation gestaltet sich in einigen Familien als schwierig und kann zu Versorgungsengpässen führen oder notwendige Ausgaben, um etwa die Entwicklung des Kindes zu fördern, unmöglich machen. Da unterstützt laut SBP die Kinder- und Jugendhilfe die Familie mit finanziellen Mitteln.

„Da würde ich sagen so diese klassischen Überforderungssituationen. Viele Kinder und die Mama sind oft alleine, weil die Väter viel arbeiten und oft fehlt die Sprache. Dann ist so eine grundsätzliche Überforderung mit System, aber auch mit der Versorgung von den Kindern vorhanden. Also das sind dann oft Familien, wo es dann mit der Versorgung schon schwierig ist. Unpünktlichkeit ist oft ein Problem. Es fällt ihnen schwer die Kinder pünktlich in die Schule zu bringen, aber halt nicht einmal sondern jeden zweiten Tag. Was auch ein Grund ist, warum ich mich ans Jugendamt wende, ist die finanzielle Unterstützung für die Familie. Ich habe echt einige Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen, weil es zuhause einfach gar nicht möglich

ist, dass sie Unterstützung bekommen und wo oft das Jugendamt echt unterstützt und mitfinanziert (...).“ (B1, Abs. 24)

Bei einer Überforderung in der Erziehung kann es vorkommen, dass eine Machtlosigkeit von Seiten der Eltern gegenüber ihren Kindern entsteht. In diesen Fällen unterstützt die Schule, im Einvernehmen der Eltern, bei der Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe.

„Oder ganz viele Erziehungsprobleme. Das ist sowieso ganz großes Thema. Wenn die Eltern die Kinder gar nicht mehr im Griff haben, also wenn sie nicht in die Schule kommen wollen. Die Eltern schaffen es auch nicht sich durchzusetzen. Wenn das Verhalten ganz auffällig ist vom Kind und die Eltern sagen selber: „Ja sie wissen es, aber sie können nichts mehr ändern“. Dass sind so die Gründe, wo dann mit dem Einvernehmen der Eltern Hilfe gesucht wird. Sie wenden sich dann auch gerne ans Jugendamt.“ (B1, Abs. 24)

Die Kinder- und Jugendhilfe wird zu Rate gezogen, um eine geeignete Lern- oder Freizeitbeschäftigung nach dem Unterricht für das Kind zu finden. Die Schule bietet eine Plattform für Eltern und SozialarbeiterIn, damit auf neutralem Boden ein Unterstützungsgespräch stattfinden kann.

„(...) Und eine Beschäftigung für die Kinder am Nachmittag zu finden, wo sie gefördert werden, also Lerngruppen, Sportgruppen oder soziale Gruppen. Da bitte ich die Sozialarbeiterin um ein Unterstützungsgespräch, natürlich immer im Einverständnis mit den Eltern und biete ihnen die Plattform, dass sie sich in der Schule treffen, was für sie auch weniger schwierig ist.“ (B4, Abs. 28)

Regelmäßiger Kontakt entsteht im Zuge von HelferInnenkonferenzen. Diese finden bezogen auf einen Fall mehrmals im Schuljahr bzw. während der Volksschulzeit des Kindes statt. Bei den jeweiligen Treffen wird der bisherige Erfolg oder Misserfolg in der Entwicklung des Kindes besprochen und aufgezeigt, ebenso welche Abmachungen eingehalten oder erfüllt wurden. Für die nächste HelferInnenkonferenz werden Vereinbarungen ggf. angepasst.

„Es gibt einen Kontakt in weiterer Folge, indem wir Helferkonferenzen machen. Wenn wir zusammensitzen und Vereinbarungen getroffen haben von

Seiten der Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Elternhaus. Sagen wir mal 2 Monate später, um zu schauen, wer was eingehalten hat und wie sich das Kind entwickelt hat. Ist eine positive persönliche Entwicklung beim Kind wahrnehmbar oder nicht. Woran scheitert es und wo können wir nachjustieren. Da gibt es oft über das ganze Jahr Kontakt und Gespräche. Oder ich habe auch Kinder, die ich die ganze Volksschulzeit begleite und immer wieder mit der Kinder- und Jugendhilfe zu tun habe, die dann unterstützend dran ist.“ (B3, Abs. 30)

Von der KuJH wird der Kontakt abseits von Meldungen eher außerhalb der Fallarbeit gesehen. Dies kann aufgrund von gemeinsamen Projekten oder im Austausch während eines Vernetzungstreffens im Sozialraum stattfinden. Eine flexible Hilfe berichtet, dass Kontakte auf Wunsch der Familie zustande kommen, um den Informationsaustausch voranzutreiben.

„Es gibt im Rahmen von Projekten Kontakt mit der Schule.“ (B5, Abs. 26)

„Ja, bei verschiedenen Vernetzungstreffen. Da gibt es den Sozialraumdialog als Beispiel. Da werden alle Einrichtungen und Träger eingeladen teilzunehmen aus dem Sozialraum. Da kommt schon immer wieder vor, dass verschiedene Schulen, also die PädagogInnen oder die Leitungen mit dabei sind und mitreden und Ideen miteinbringen, sowie gemeinsam Ideen kreieren.“ (B8, Abs. 32)

„Wir sind z.B. von der Familie gebeten worden nachzufragen und zu Vermitteln. (...) Da ist es um den Informationsaustausch gegangen.“ (B7, Abs. 24)

Für die SBP ist es schwierig abzuwägen, welche Informationen für die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind und welche nicht.

„Also ich denke es ist schwierig zu wissen, was relevant ist. Man kann nicht bei jeder Kleinigkeit den Kontakt suchen (...).“ (B2, Abs. 26)

Die Helfersysteme der Schule befinden sich des Öfteren im Zwiespalt, ob sie eine mögliche Kindeswohlgefährdung melden sollen oder nicht, da die Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe das Vertrauen des Kindes bzw. der Familie zur Schule beschädigen kann. Auch fehlt in manchen Fällen der konkrete Nachweis einer Kindeswohlgefährdung wodurch die/der zuständige SozialarbeiterIn keine weiteren Schritte setzen kann.

„Also es ist auch schwierig abzuwiegen, wenn jemand eine Ohrfeige andeutet, ich es dann dem Jugendamt melde und die [SozialarbeiterInnen] dann in die Familie gehen. Sie begutachtet das Kind und findet keine Spuren von Gewalt. Dann ist nichts. Aber das Vertrauen zwischen mir und der jeweiligen Familie ist zerstört. Ich habe aber die Weisung sofort zu handeln, was ich auch mache. Aber es ist manchmal abzuwiegen. Wenn man weiß, dass Gewalt häufiger in der Familie stattfindet, dann [...] war meine Überlegung manchmal, dass man abwartet und früher oder später ein Beweis da ist. Dass man nicht sofort beim ersten Hinweis es sofort meldet, sondern wartet bis man sicher ist, dass eine Meldung greift. Wenn das Jugendamt hingehet, dass man wirklich einen Beweis hat. Wobei das eigentlich nicht meine Entscheidung ist. Es ist schwierig, [denn] man will mit den Eltern kooperieren. Auf der anderen Seite [...] man möchte kooperieren, aber man möchte das Vertrauen nicht zerstören. Und gleichzeitig möchte man seinen Rechten und Pflichten nachgehen. Ich drücke ein Auge zu damit die Vertrauensbasis nicht leidet. Schwierig.“ (B2, Abs. 24)

7.4.3 Weitere Anmerkungen

Auch für die KuJH ist die Relevanz der Informationen, die sie bekommen ein Kritikpunkt in der Zusammenarbeit mit Volksschulen. Einige Mitteilungen betreffen nicht den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, sondern könnte mit Hilfe von anderen Einrichtungen geklärt werden. Die Aufklärung der Schulen, wer für welchen Zuständigkeitsbereich verantwortliche ist, wäre erstrebenswert.

„Wir müssen ja schauen, ob die Kinder von Seiten der Eltern ausreichend gefördert und gefordert werden und wenn wir dann so Infos bekommen, dass die Eltern eh alles machen, aber trotzdem ist dieses und jenes, dann können wir schon helfen, beratend, aber dann gibt es auch andere Einrichtungen, die

für solche Familien zuständig sind. Wir verweisen dann oft weiter und sagen, dass das kein Thema für die Kinder- und Jugendhilfe ist (...). Was ich eh schon vorhin gesagt habe, dass es ein bisschen klarer ist, was der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist und welche Themen eher für anderen Einrichtungen sind, zum Beispiel.“ (B5, Abs. 54-56)

In einem Sozialraum wurde in der Vergangenheit ein fallübergreifendes Projekt angeboten, um Kindergärten und Schulen über das Angebot und die Vorgehensweise der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren und um die Vernetzung zu fördern. Das Angebot wurde nur von einer Volksschule angenommen.

„Wo wir aber immer wieder die Schulen ansprechen und relativ wenig zurückkommt, ist die Vernetzungsarbeit. Wir bieten den Schulen immer wieder an, dass wir zu Jour Fix Terminen kommen, dass wir Ihnen auch interne Fortbildungen anbieten, [um zu erklären], was die Kinder- und Jugendhilfeträger anbieten und eigentlich machen. Dass auch wirklich jede Lehrerin und jeder Lehrer die Möglichkeit hat, auch nachzufragen, wie wir arbeiten und was mit den Informationen passiert. (...) Wir bieten das an. Wir haben sogar ein fallübergreifendes Projekt gehabt, wo es ganz klar für alle Kindergärten, Schulen usw. war, dass wir dort hinkommen könnten, um ihnen zu erklären, wie unser Angebot funktioniert. Es ist schwierig, weil es oft nicht angenommen wird.“ (B6, Abs. 39)

7.5 Informationsaustausch

Diese Kategorie wird aufgrund des Umfangs und der Überschaubarkeit nochmals in Unterkategorien aufgeteilt.

7.5.1 Von Seiten der Volksschulen

Alle Personen der SBP geben an, dass sie grundsätzlich der Schweigepflicht unterliegen und keine Informationen ohne die Zustimmung der Eltern an Dritte weitergeben dürfen. Eine Ausnahme erfolgt, wenn von einer Gefährdung des Kindeswohles ausgegangen werden muss. In diesem Fall besteht die gesetzliche Verpflichtung, eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Die Eltern werden auch über die gemachte Meldung informiert.

„Ich habe Schweigepflicht. Ich darf nichts weitergeben ohne Zustimmung der Eltern, außer es ist eine Gefährdungsmeldung. Wenn es in die Kategorie fällt, dann darf ich das sehr wohl machen. Wobei, dann ja sofort die Eltern vom Jugendamt verständigt werden oder auch von mir. Ich rufe an und sage, ihr Kind hat mir das erzählt und ich informiere das Jugendamt.“ (B4, Abs. 40)

Von einer Interviewperson wurde angegeben, dass eine Unsicherheit besteht, welche Informationen genau an die Kinder- und Jugendhilfe weitergegeben werden dürfen.

„Da bin ich ganz ehrlich. Ich weiß gar nicht, was ich in meinem Job dem Jugendamt sagen darf und was nicht. Ich sag alles was ich weiß.“ (B2, Abs. 36)

Wenn die Familien die Hilfe und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe freiwillig annehmen möchten, unterstützen die Schulen auf Anfrage bei der Kontaktaufnahme, indem sie die Eltern anleiten und sie ermutigen, dies selbstständig zu machen. Den Vorteil sehen sie in der selbstbestimmten Informationsweitergabe der Eltern.

„Am liebsten mache ich das im freiwilligen Bereich so, dass ich die eigentlich nur unterstütze beim Kontaktherstellen. Also, dass ich sie anleite und sie das selber machen. Weil dann entscheiden sie auch selber, was sie weitergeben und was nicht.“ (B1, Abs. 28)

In einigen Fällen wollen die Eltern, dass der Informationsaustausch gänzlich von der Schule übernommen wird. Dazu wird im Vorhinein genau mit den Eltern besprochen, welche Informationen an die/den SozialarbeiterIn weitergegeben werden dürfen.

„Wenn das nicht so ist und wenn die Eltern den Wunsch haben, dass wir den Kontakt herstellen und auch, dass wir dabei sind als Schule, dann frage ich vorher ganz genau ab, was ich weitergeben darf und was in Ordnung ist, (...). Also da muss man im Vorfeld ganz genau nachfragen.“ (B1, Abs. 28)

Bei HelferInnenkonferenzen werden alle Themen angesprochen und Informationen, die besprochen wurden, dringen nicht nach außen. In weiterer Folge kann mit dem Einverständnis der Eltern ein Austausch unter den HelferInnen, ohne Beisein der Eltern, vereinbart werden.

„Wir von der Schule aus reden immer für das Kind und sprechen alles an. Natürlich vom Datenschutz her, dass das im Raum bleibt und wenn die Eltern damit einverstanden sind, dass sich die Helfer untereinander austauschen, dann wird das in weiterer Folge passieren.“ (B3, Abs. 36)

Auch die KuJH hat die Erfahrungen gemacht, dass die Schulen Informationen weitergeben, deren Inhalt sich auf Meldungen beziehen. Nach einer Meldung muss die Schule beinahe alle Fragen der Kinder- und Jugendhilfe beantworten. Bei Unsicherheiten wird der/die Amtsjuristin hinzugezogen.

„Generell kann man sagen meldungsrelevante Informationen.“ (B5, Abs. 36)

„Wenn die Schule meldet, dann stellen wir viele Fragen und sie müssen uns ziemlich alles beantworten. Es gibt ein paar Sachen, die sie nicht müssen. Da halte ich dann Absprache mit der Amtsjuristin.“ (B6, Abs. 55)

Außerdem werden Rückmeldungen über vereinbarte Maßnahmen oder wiederholtem Problemverhaltens übermittelt.

„Teilweise ist es vorher ausgemacht, welche Informationen rückgemeldet werden. Z.B. zeitgerechtes Erscheinen, wo am Ende der Woche eine Rückmeldung an mich erfolgt. (...) Damit man da auch weiterarbeiten kann.“ (B7, Abs. 32)

Einige LehrerInnen würden auch nicht relevante Informationen zu einem Fall preisgeben, da sie keine Möglichkeit auf eine regelmäßige Supervision haben. Dadurch entstehe ein eingeschränkter Blick auf die Problemstellung und die fehlende Gelegenheit, sich jemanden zu diesem Thema mitzuteilen. Dies sei ein großes Defizit von Seiten der Schule.

„Die Schule erzählt alles. Aber das ist immer Personenabhängig. Ich habe immer den Eindruck, dass die Lehrer gerne alles erzählen. Aber man darf auch nicht vergessen, dass die PädagogInnen überhaupt keine Möglichkeit auf Supervision haben. Die müssen das ständig alles mit sich tragen und sie tauschen sich nur unter den KollegInnen aus. Somit ist der Blick sehr eingeschränkt, weil immer nur die gleichen Leute auf die Thematik schauen. Daher verstehe ich es, dass die oft ein bisschen über das Ziel hinausschießen und

sich einfach mitteilen wollen. Das sehe ich eher als Manko von Seiten der Schule, dass die PädagogInnen nicht so die Möglichkeit auf Supervision haben wie wir. Auf eine regelmäßige vor allem.“ (B8, Abs. 39-40)

7.5.2 Von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe

Die SozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie haben eine Reihe von gesetzlichen Vorgaben bei der Weitergabe von Informationen. Dazu zählen die allgemeine Datenschutzbestimmungen, die Amtsverschwiegenheiten und der Schutz der Parteienstellung.

„Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen, die Amtsverschwiegenheit, die im Rahmen vom allgemeinen Verwaltungsgesetz vorgegeben ist und auch der Schutz der Parteienstellung, die auch im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsgesetz vorgegeben ist. Das sind meine gesetzlichen Handlungsrichtlinien für Informationsweitergabe.“ (B6, Abs. 63)

Bei den flexiblen Hilfen besteht eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Eltern. Durch die Vereinbarung des Hilfeplanes wird der Informationsaustausch mit den notwendigen KooperationspartnerInnen besprochen und die schriftliche Erlaubnis eingeholt. Die Eltern werden jedoch vor jedem Austausch nochmals informiert.

„In erster Linie habe ich eine Verschwiegenheitspflicht. Ich darf nichts einfach so weitergeben. Allerdings wird das schon beim Kontraktgespräch vereinbart, in welchen Rahmen wir uns da bewegen. Da wird auch, soweit die Schule Thema in der weiteren Begleitung ist, auch vereinbart bzw. in die Hilfevereinbarung mit hineingenommen, dass ich auch im Austausch mit der Schule sein darf im Einverständnis der Familie. Das ist aber nur unsere Formalität, das heißt noch lange nicht, dass das auch in weiterer Folge einfach so gemacht wird. Bei vielen Sachen wird die Familie nochmals vorinformiert bzw. auch gefragt.“ (B7, Abs. 36)

Nach einer Meldung aufgrund eines Verdachts einer Kindeswohlgefährdung kann den Schulen von den SozialarbeiterInnen rückgemeldet werden, dass eine Meldung bearbeitet wird. Dies wird auch gemacht, damit die Schulen wissen, dass die Kinder- und Jugendhilfe tätig geworden ist. Über den weiteren Verlauf werden keinerlei Informationen weitergegeben.

„Das Einzige, was wir aufgrund von verschiedenen Kooperationstreffen gesagt haben, dass wir den Schulen zurückmelden, dass die Meldung bei uns ist, wir daran arbeiten und der Fall bearbeitet wird. Damit die Schulen wissen, dass die Meldung nicht ins Leere verpufft. Weil wenn gar nichts zurückgemeldet wird, entsteht dieses Gefühl, dass die [Kinder- und Jugendhilfe] ja gar nichts macht. Aber das ist die einzige Info, die ich weitergeben darf.“
(B6, Abs. 59)

Informationen können jedoch mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern weitergegeben werden. Auch bei einem gemeinsamen Treffen mit den Eltern, der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe gibt es die Möglichkeit eines Informationsaustausches.

„Und eine Option ist die schriftliche Einverständnis holen über den Austausch. Oder gemeinsame Gespräche mit den Eltern und der Schule. Das ist etwas, was ich sehr gerne anbiete. Wo man sagt, man spricht gemeinsam. Wir haben es nicht so gerne, also wir machen das auch gar nicht, wenn die Eltern nicht Bescheid wissen.“ (B5, Abs. 38)

Bei den gemeinsamen Besprechungen mit der Schule werden alle Themen, die relevant für das Wohl des Kindes und der Familie sind, angesprochen. Im Vorfeld werden mit den Eltern die Inhalte festgelegt und ihnen dargelegt, dass alle Beteiligten gemeinsam bei der Behebung einer Problemstellung unterstützen wollen.

„Es wird eigentlich alles besprochen, was relevant für das Wohl des Kindes und das Wohl der Familie ist. Mit Absprache der Eltern natürlich. Die Eltern sind im Sinne der Transparenz. Und es ist wichtig, dass die Eltern vermittelt bekommen, dass wir alle gemeinsam mit ihnen das schaffen wollen. (...) Auch wenn es im Vorfeld eine kurze Vorbesprechung gibt, wo man die einzelnen Punkte durchgeht, was man eigentlich alles gemeinsam mit den Eltern besprechen möchte. Aber sonst hängt das alles von den Eltern ab.“ (B8, Abs. 42)

Die SBP haben ähnliche Erfahrungen beim Erhalt von Informationen mit der Kinder- und Jugendhilfe gemacht, was in einigen Situationen zur Frustration von Seiten der Schule führen kann.

In den meisten Fällen werden keine Informationen nach einer Meldung an die Schule rückgemeldet. Von einigen SozialarbeiterInnen wird die Auskunft gegeben, dass eine Abklärung gerade durchgeführt, abgeschlossen oder ergebnislos ist. Ansonsten werden keine Informationen über die Familie oder gesetzte Maßnahmen weitergegeben.

„Wenn es sehr kooperative Sozialarbeiterinnen sind dann, dann bekommst du die Info „Ja, die Gefährdungsabklärung läuft noch, ist abgeschlossen, oder es kam nichts dabei raus“. Aber das ist wirklich das höchste der Gefühle. Meistens bekommst du nur „sie geben keine Auskunft“ und da finde ich fehlt ganz viel.“ (B1, Abs. 16)

„Ich habe noch nie erlebt, dass mir eine Sozialarbeiterin Infos über eine Familie gibt. Weder familiär noch sonst irgendwas.“ (B1, Abs. 30)

Eine interviewte Person hat die Erfahrung gemacht, dass sie zumindest immer den Eindruck über die Relevanz der Meldung von der/dem SozialarbeiterIn bekommt, wenn diese von der Schule gemacht wurde.

„Was ich immer rückgemeldet bekomme ist der der Eindruck von der jeweiligen Sozialarbeiterin. Ja es ist Gefahr in Verzug oder nein, es wird alles übertrieben und dramatisiert. Diese Rückmeldung habe ich immer bekommen.“ (B2, Abs. 30)

Für die Schulen kann es in manchen Fällen zur Herausforderung werden herauszufinden, ob eine Familie bereits von einer/einem SozialarbeiterIn betreut wird oder nicht. Während des Gesprächs kann jedoch häufig durch einen indirekten Hinweis herausgefunden werden, ob die Familie bekannt ist oder nicht.

„Es kann vorkommen, dass ich versuche herauszufinden, ob eine Familie überhaupt schon betreut wird. Aber dann wird mir das meistens nicht direkt gesagt, sondern da sind sie ja auch sehr verschwiegen. Aber vielleicht wird ein sprachlicher kleiner Hinweis gegeben, wo klar ist, dass sie die Familie kennen. Mehr aber nicht.“ (B4, Abs. 36)

Hin und wieder werden Informationen, die eigentlich der gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen, weitergegeben, um die Zusammenarbeit für das Wohl der Familie voranzutreiben. Dies gilt nur für wenige SozialarbeiterInnen.

„Wobei manche Personen sagen mir dann schon Dinge, die sie vielleicht nicht sagen dürfen, es aber dennoch tun. Aber es gibt manche, da merkt man, die sind sehr engagiert, also vom Herzen aus, und die wollen nicht alles rechtlich absichern, sondern die wollen wirklich, konkret, pragmatisch der Familie das beste geben. Die sagen mir dann ganz ehrlich was passiert ist und wie die Lage ist.“ (B2, Abs. 18)

Informationen über die Gewährleistung von beispielsweise finanzieller Unterstützung, die von der Schule für die Familie beantragt wurden, werden den Schulen übermittelt.

„Welche Infos schon geteilt werden ist „die finanzielle Unterstützung kann gewährleistet werden“. Also solche Infos bekommen wir schon. Wenn die Nachmittagsbetreuung oder wenn ein Freizeitprojekt finanziert werden kann, wo wir angefragt habe.“ (B1, Abs. 30)

Im Beisein der Eltern bzw. mit ihrem Einverständnis ist ein Informationsaustausch zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Schule möglich. In einem gemeinsamen Gespräch oder bei einer HelferInnenkonferenz wird dies im Vorfeld für den weiteren Austausch vereinbart. Die Eltern werden immer über die Gesprächsinhalte informiert, wenn ein Austausch ohne sie stattfindet.

„Bei der Helferkonferenz wird über alles gesprochen, weil da sitzen alle Beteiligten inklusive Eltern dabei. Was die Eltern zusätzlich mit den Sozialarbeiter besprechen, kommt nicht immer auf den Tisch. Manchmal schon, wenn die Eltern es Ansprechen oder der Sozialarbeiter fragt, ob er das ansprechen darf.“ (B3, Abs. 36)

„Meistens ist es so, dass es zuerst ein Gespräch mit den Eltern gibt. Also Sozialarbeiterin, Eltern und ich. Wo dann vereinbart wird, dass es OK ist, wenn die Sozialarbeiterin und ich uns gegenseitig informieren und wir uns austauschen. Und da kann es vorkommen, dass wir uns auch ohne Eltern austauschen. Dass wir uns gegenseitig anrufen, um etwas zu besprechen. Wobei vom Jugendamt, und das merke ich, Dinge sehr vertraulich behandelt werden und es ganz klar ist, dass die Eltern auch immer informiert werden und Bescheid wissen über Dinge, die wir besprechen. Auch von meiner Seite natürlich.“ (B4, Abs. 32)

Ein/e InterviewpartnerIn (SBP) findet die Verschwiegenheitspflicht der Kinder- und Jugendhilfe trotz der Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit als sinnvoll und wichtig, da die Privatsphäre von Familien gewahrt wird. Es besteht die Wahrnehmung, dass sensible Informationen, die von der Schule weitergegeben werden, vertraulich behandelt werden.

„Ich finde es auf der einen Seite sehr gut. Ich kann mir dann auch sicher sein, dass ihnen die Privatsphäre der Familie total wichtig ist. Und es ist nichts, was ich grundsätzlich schlecht finde. Da ist das Jugendamt sehr sensibel. Und ich kann mir auch sicher sein, dass wenn ich mit einer Sozialarbeiterin telefoniere und Infos weitergebe, dass die in guten Händen sind. Und das ist schon was Wertvolles und ganz Wichtiges.“ (B1, Abs. 32)

7.5.3 Von der Schule gewünschte Informationen

Die SBP würden sich nach der Abklärung einer Meldung von der Kinder- und Jugendhilfe mehr Informationen wünschen, wenn dies für die Schule relevant ist. Dies wäre beispielsweise die Unterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie. Die Schule könnte sich dadurch vorbereiten und auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen.

„Ganz wichtig finde ich zu erfahren, nur die Info „ist dieses Kind weiterhin zu Hause oder nicht“, einfach weil wir auch schon erlebt haben, dass die Kinder dann zum Beispiel, wenn etwas am Freitag passiert ist, am Montag auf einmal von einer fremden Person gebracht werden und wir wissen nicht wer das ist. Das Kind ist total verstört und wir haben keinerlei Infos was passiert ist.“ (B1, Abs. 18)

Die Schule ist für die Kinder ein Teil ihrer Lebenswelt, wo sie beständig Sicherheit erfahren. Für die PädagogInnen und das Unterstützungspersonal wäre es wichtig zu wissen, was nach einer Meldung passiert, um das Kind weiterhin bestmöglich zu betreuen. Der Fokus liegt dabei nicht in den Details von privaten Informationen über die Familie, sondern in den gesetzten Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Leben des Kindes haben.

„Da fehlt irgendwie die Wahrnehmung, dass die Schule ja für die Kinder der Ort ist, wo sie auch Sicherheit erfahren und wo sie einen Großteil ihres Lebens verbringen. Und es ist dann oft so, dass die Info abgeliefert wird und was jetzt passiert, geht uns nix mehr an. Das funktioniert aber nicht, weil das Leben in der Schule für das Kind ja weiterlaufen muss und da ist es für die

Lehrerinnen, finde ich, essentiell zu wissen, was gerade in dem Leben von dem Kind passiert. Da geht es nicht um „ist die Mutter gewalttätig und ich will jetzt ihre Lebensgeschichte wissen“, sondern einfach ungefähre Infos was passiert ist.“ (B1, Abs. 18)

Wenn eine Abklärung ergebnislos ist, wäre auch diese Information für die Schule nützlich. Sie wüssten dadurch, dass die Familie nicht von der Kinder- und Jugendhilfe betreut wird und sie in Zukunft weiterhin wachsam sein sollten. Das Vertrauen des Kindes gegenüber den Erwachsenen ist nach einer Meldung häufig gebrochen, wodurch es sein kann, dass ein weiterer Vorfall in der Familie unentdeckt bleibt.

„Wenn ich eine Meldung mache und die Sozialarbeiter sind in der Familie, habe ich das Gefühl, dass jemand drauf schaut. Manchmal passiert aber nicht viel nach einer Meldung, weil die auch nicht so viel Handhabe haben. Und dann wäre es gut für mich zu wissen, dass niemand mehr in der Familie ist, weil das dann ja immer wieder passieren kann. Und dann würde ich vielleicht besser drauf schauen können, wie ist es dann weiter gegangen und was jetzt passiert. Und das ist dann oft schwierig, weil wenn man einmal eine Meldung gemacht hat, erzählt das Kind beim nächsten Mal vielleicht nichts mehr, wenn etwas passiert. Das ist dann ein bisschen mühsam herauszufinden, was jetzt los ist. Und auch die Frage, ob die Kinder nicht trotzdem noch weiter leiden, obwohl das Jugendamt verständigt wurde.“ (B4, Abs. 44)

Die Schule möchte bei einem Informationsaustausch alles über die Durchführung und die gesetzten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Familie erfahren. Auch nach Einzelheiten des familiären Hintergrundes wird gefragt. Die SozialarbeiterInnen (KuJH) können das Interesse für die Arbeit der LehrerInnen und der Unterstützungssysteme der Volksschulen verstehen. Sie sind jedoch an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

„Die Schulen möchten natürlich gerne alles wissen. Was wir machen, ob wir ihre Anregungen erfüllen, durchführen und durchsetzen. Ob wir etwas und

was wir getan haben in der Familie. Ich kann ihr Bedürfnis gut nachvollziehen als LehrerIn, die/der jeden Tag etwas mit den Kind zu tun hat. Ich kann aber nichts sagen.“ (B6, Abs. 61)

„Und da ist dann vielleicht oft das Thema, dass man gerne noch mehr wissen will. Wie es bei den Geschwistern ist, was vor fünf Jahren in der Familie war. Wo wir drauf aufmerksam machen, was ist jetzt genau das Thema, was gibt es aktuell und welche Informationen jetzt in dieser Situation relevant sind.“ (B5, Abs. 36)

Die flexible Hilfe ist ebenso an die Verschwiegenheitspflicht gebunden, gibt aber für das Anliegen der Schule relevante Informationen weiter, um zu signalisieren, dass ein Problem bekannt ist und daran gearbeitet wird, es zu beheben.

„Angenommen das Kind kommt seit längerem ohne Jause und mit übelriechendem Gewand in die Schule, wo man merkt, dass es seit längerem ungepflegt ist. Und das ist eine Auflage oder auch wenn es im freiwilligen Bereich ist und ich weiß, dass die Familie derzeit einen finanziellen Engpass hat, dass es zurzeit nur Toastbrot mit Ketchup gibt zum Beispiel. (...) dann würde ich das schon sagen, dass die Familie finanzielle Probleme hat, aber wir dran sind.“ (B8, Abs. 36)

7.5.4 Von der Kinder- und Jugendhilfe gewünschte Informationen

Für die KuJH wäre es wichtig zu erfahren, woher Informationen und Meldungsinhalte bezogen werden. Dringend erforderlich wäre es auch von Seiten der Schule immer die Eltern über den Austausch mit der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren und mit ihnen mit einer positiven Haltung zusammen zu arbeiten. Es sollte möglich sein, über die Aufgabenbereiche und Zuständigkeit miteinander zu erörtern.

„Ich würde mir wünschen, dass sie genau beschreiben, woher sie die Informationen haben. Das wäre eine sehr wichtige Sache. Dass sie die Eltern auch immer darüber informieren, wenn sie die Kinder- und Jugendhilfe dazu holen und dass es nicht hinter dem Rücken der Eltern passieren darf, wenn wir eingesetzt werden. Das sie auch mit den Eltern mehr auf Kooperation arbeiten als auf Täter-Opfer Kultur, oder wer am Problem schuld ist. Diese Frage ist sehr hinderlich bei Hilfseinsätzen. Und dass sie dann auch bereit sind, mit

uns klar zu diskutieren, was in wessen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich liegt.“ (B6, Abs. 25)

7.6 Fallarbeit

Von beiden SozialarbeiterInnen (KuJH) wurde berichtet, dass die Schule ein sehr wichtiger Kooperationspartner in der Fallarbeit sei. Durch den täglichen Kontakt hat die Schule einen nahen Einblick in die Lebenswelt des Kindes. Bei Gefährdungsabklärungen werden Volksschulen kontaktiert, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob Auffälligkeiten oder eine Veränderungen im Verhalten des Kindes festgestellt werden konnten. In den Formularen der Kinder- und Jugendhilfe gäbe es einen speziellen Punkt für die „Sicht von anderen Personen“.

„Es ist so, dass wir, wenn wir eine Meldung bekommen, dann haben wir quasi eine Abklärungszeit. Und in dieser Zeit nehmen wir eben sehr wohl Kontakt auch zu den Schulen auf. Vor allem in solchen Situationen, wo die Meldung nicht von den Schulen kommt. Das heißt wenn jetzt z.B. ein Nachbar etwas beobachtet oder im familiären Kreis jemand etwas erzählt bekommen hat, dann nehmen wir eigentlich immer Kontakt zu der Schule auf, um nachzufragen, gibt es Auffälligkeiten, wie verhält sich das Kind in der Schule, hat schon mal irgendwelche Äußerungen gemacht. In dieser Abklärungszeit, wird eben Kontakt aufgenommen und werden die Volksschulen mit einbezogen. Da gibt es dann auch in unseren Formularen den Punkt „die Sicht anderer Personen“ und da wird sehr oft die nahestehende Bezugsperson von der Bildungseinrichtung oder dem Kindergarten oder Kinderkrippe kontaktiert, um dann eben dort zitiert oder genannt. Also es ist sehr wichtig, dass man da nachfragt, weil man natürlich als Kinder- und Jugendhilfe oft nicht den Einblick [hat] oder die Kinder oft nicht so gut kennen kann, wie eine Bezugsperson, die jeden Tag in der Schule mit dem Kind zusammen ist. Also das ist meistens zu Beginn der Fallarbeit, wo der Kontakt enger ist.“ (B5, Abs. 44)

Bei Fragestellungen, die die Schule betreffen, werden HelferInnenkonferenzen vereinbart, um sich regelmäßig während des Schuljahres über einen bestimmten Fall auszutauschen.

„Oft ist es dann so, dass man sich ausmacht, ok, es gibt dann immer wieder regelmäßig Helferkonferenzen in der Schule mit allen zusammen, alle paar Monate, oder je nachdem, einmal im Semester zum Beispiel.“ (B5, Abs. 44)

Nach der Abklärung einer Meldung der Schule aufgrund einer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung, geben die SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe keinerlei Rückmeldungen an die Personen, von denen sie die Meldung erhalten haben, auch nicht an die Schulen. Den Eltern obliegt die Entscheidung, ob sie der Schule von den gesetzten Maßnahmen erzählen möchten oder nicht.

„Und wenn z.B. eine Meldung von der Schule kommt und Hilfe eingesetzt wird, ist es nicht so, dass die Kinder- und Jugendhilfe automatisch rückmeldet, dass wir jetzt jede Woche mit der Familie arbeiten. Das obliegt dann der Familie, ob sie das in der Schule erzählen wollen oder nicht.“ (B5, Abs. 44)

„Weil wir das auch gar nicht in unseren Vorgaben haben, dass wir der Meldeperson rückmelden müssen, was wir gemacht haben. Egal ob das jetzt die Schule ist oder jemand anderes.“ (B5, Abs. 47-48)

Wenn die Kinder- und Jugendhilfe keine Notwendigkeit sieht, Kontakt mit der Schule aufzunehmen, wird dies nur gemacht, wenn es von den Eltern gewünscht wird.

„Wenn es nicht notwendig ist, wenn ich weiß, dass das ausschließlich im privaten Entscheidungsraum der Eltern liegt, dann kann es sein, dass wir mit der Schule gar keinen Kontakt haben. Also es geht von sehr intensiver Unterstützung, bis gar kein Kontakt.“ (B6, Abs. 67)

Die flexible Hilfe nimmt Kontakt zu den Volksschulen auf, sobald Familien schulpflichtige Kinder haben und es eine Problemstellung in Zusammenhang mit den Schulen gibt. Ziel ist es, die unterschiedlichen Sichtweisen aufzuzeigen und gemeinsam einen Konsens zu finden.

„Sobald es Thema ist. Es gibt Familien, die schulpflichtige Kinder haben und das ist sehr oft. Also bei jeder zweiten Familie ist die Schule auch ein großes Thema und nimmt viel Zeit und Raum in der Begleitung ein.“ (B7, Abs. 38)

„Das ist abhängig, von welchem Themenbereich wir sprechen. (...) Wenn es allerdings Auffälligkeiten von Seiten der Schule erkennbar sind, natürlich,

dann streben wir relativ schnell ein Vernetzungstreffen an, damit wir die unterschiedlichen Sichtweisen an einen Tisch bringen und dann gemeinsam schauen können.“ (B8, Abs. 46)

Die SBP haben die Erfahrungen gemacht, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich bei Bedarf an die Volksschule wenden, wenn sie Informationen oder Unterlagen benötigen. Weiteren Kontakt während eines Falles gibt es in Form von HelferInnenkonferenzen, wo alle Beteiligten inklusive Eltern die Möglichkeit eines Austausches haben. Jede weitere Anfrage auf Informationsaustausch werde von der Schule initiiert.

„Der Kontakt von Seiten des Jugendamtes an uns erfolgt nur, wenn sie von uns noch etwas brauchen. Wenn Infos oder Unterlagen brauchen. Ansonsten fragen wir nach.“ (B1, Abs. 38)

„Es gibt einen Kontakt in weiterer Folge, indem wir Helferkonferenzen machen. Wenn wir zusammensitzen und Vereinbarungen getroffen haben von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Elternhaus.“ (B3, Abs. 30)

Laut einer Person (SBP) sei es im SR 4 noch nie vorgekommen, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe bei der Schule bzgl. Informationen aufgrund einer Gefährdungsabklärung erkundigt hat. In einem anderen Sozialraum wurde es einmal wahrgenommen, dass die/der SozialarbeiterIn eine solche Anfrage bei der Direktion gestellt hat.

„Im Sozialraum 4 habe ich das bis jetzt noch nicht erlebt. In einem anderen Sozialraum ist mir das einmal vorgekommen. Da ist das Jugendamt an den Direktor herangetreten. Aber das habe ich erst einmal erlebt und nicht in diesem Sozialraum.“ (B4, Abs. 46)

Einen regelmäßigen Austausch bzgl. eines Falles findet mit der flexiblen Hilfe statt. Dieser wird als niederschwelliger und unkomplizierter angesehen und für die Schule als hilfreich empfunden, da geschilderte Probleme zeitnah von der flexiblen Hilfe mit den Eltern besprochen werden.

„Wo häufiger Austausch stattfindet ist, wenn Familien flexible Hilfen haben. Da ist wirklich ein regelmäßiger Austausch. Da würde ich sagen so einmal im Monat fragt man einmal nach und da kommt dann auch häufig der Kontakt

von ihnen, dass sie nachfragen, wie es an der Schule läuft, wie es geht und was es Neues gibt. Das ist ein toller niederschwelliger Zugang. Da kann ich dann auch eine E-Mail schreiben, dass es heute schwierig war und sie schreiben zurück, dass sie sowieso einen Termin mit den Eltern haben und das besprechen werden. Das ist eine tolle Sache, die für uns als Schule greift.“ (B1, Abs. 38)

Die flexible Hilfe wird als Bindeglied zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe angesehen und stellt bei Bedarf den Kontakt her. Weitergegebene Informationen werden von der flexiblen Hilfe weiterbearbeitet und ggf. an die/den SozialarbeiterIn weitergemeldet.

„Und ich finde, dass die flexible Hilfe ist auch so ein Bindeglied zwischen der Sozialarbeiterin vom Jugendamt und der Schule. Die macht dann auch diese Kontakte. Also ich weiß, wenn wir was in der Schule hören und ich sag das der flexiblen Hilfe, dann passt das. Die kümmert sich um das Thema, wenn sie das Gefühl hat, da gehört mehr gemacht oder dass man gleich melden müsste. Also für mich ist es auch eine Entlastung.“ (B1, Abs. 14)

Nach einer Meldung erhalten die Schulen in den meisten Fällen keine Rückmeldung von den SozialarbeiterInnen. Anfragen bei den Eltern oder beim Kind sind oft ergebnislos. Es herrscht jedoch Verständnis für die Verschwiegenheitspflicht.

„Also ich werde nicht informiert von den Sozialarbeitern, was passiert. Zum Beispiel nach einer Gefährdungsmeldung. Die sagen mir das nicht. Und dann wundere ich mich manchmal, weil das Kind wurde ja geschlagen, was war jetzt eigentlich? Und irgendwie versuche ich dann über das Kind etwas herauszufinden oder die Eltern zu fragen, die das oft nichts sagen. Aber da werde ich leider nicht informiert. Ich wäre oft sehr gespannt, was passiert ist, aber ich verstehe, dass sie verschwiegen sind und das finde ich auch OK.“ (B4, Abs. 42)

Eine weitere Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe findet nicht statt. Ein gewisser Grad an Informationen würde von Seiten der Schule gewünscht werden. Die Bitten der Schulen, für sie relevante Informationen zu erhalten, werden mit dem Verweis auf die Gesetzeslage verneint.

„Das große Problem das ich damit eigentlich auch hab ist, dass dann die weitere Kooperation einfach nicht stattfindet. Also wir geben ja sehr viele Informationen von Schulseite her, was ja auch in Ordnung ist im Gefährdungsbereich, aber bekommen keinerlei Infos mehr danach wie es weiter geht. Ich habe noch nie erlebt, obwohl wir das jedes Mal bitten, dass uns danach jemand informiert, wie es weitergegangen ist und da geht es nicht um vertrauliche Informationen, die die Familie betreffen, sondern nur „sind die Kinder noch in der Familie“, einfach damit wir das an der Schule wissen und ungefähr was rauskommen dabei, weil ja das fehlt total.“ (B1, Abs. 16)

Nach einer getätigten Meldung erkundigt sich die Schule bei der Kinder- und Jugendhilfe, aber es gibt keine weitere gemeinsame Kommunikation zu diesem Sachverhalt. Die Ausnahme ist, wenn es einen weiteren Vorfall mit der Familie gibt und die erneute Kontaktaufnahme notwendig wird.

„Bei Gefährdungsmeldung fragt man einmal danach nach und das war es dann meistens.“ (B1, Abs. 38)

„Außer es passiert etwas, dann frage ich nach, denn dann ist der Kontakt wieder notwendig (...).“ (B2, Abs. 38)

7.7 Fallunspezifische Arbeit

Im SR 2 gibt es in Zusammenarbeit mit einer Volksschule ein fallunspezifisches Projekt, welches auf die sensomotorische Entwicklung des Kindes abzielt.

„Es gibt im Rahmen von Projekten Kontakt mit der Schule. Es gib, vor allem im SR2, in nicht Corona Zeiten, ein Kooperationsprojekt zwischen der ARGE und der VS Schönau in diesem Fall, wo es um sensomotorische Entwicklung von Kindern geht. (...) Da gibt es eben SEMO (...), aber dieses Projekt ist jetzt unabhängig von irgendwelchen Meldungen oder so. Eine Zusammenarbeit mit der Schule.“ (B5, Abs. 26)

Von diesem Sozialraum werden weitere Angebote für Kinder im Volksschulalter angeboten, welche nicht direkt aufgrund einer Zusammenarbeit mit einer Volksschule besucht werden können. Dies sind Lern- und Freizeitangebote u.a. Kochworkshops, Theatergruppen oder Outdoorangebote.

„Das ist ein Angebot für alle. Für jüngere Kinder und auch für Ältere, z.B. die Lerninsel. Das ist ein Ort, wo die Kinder zwei bis drei Mal die Woche, glaube ich, hinkommen können und Hausübungen machen und Unterstützung beim Lernen bekommen, kostenlos. Das ist ein Projekt. Und dann gibt es noch Angebote für Freizeitgestaltung. Ein Kochworkshop, wo Kinder teilnehmen können. Oder es gibt auch Theatergruppen, wo Kinder ab sechs Jahren teilnehmen können. Und es gibt noch die Erlebnisfuchse. Das ist ein Outdoorangebot für Kinder, wo sie Lagerfeuer und Ausflüge machen usw. und es ist für alle Kinder offen. Eben auch für Volksschulkinder.“ (B5, Abs. 28)

Von der Stadt Graz gibt es in Kooperation mit dem SR 2 ein Projekt für Volksschulkinder der 3. Klassen namens „MutmacherInnen“. Dieses behandelt das Thema Erleben von Gewalt und zielt darauf ab, die Kinder zu sensibilisieren und darin zu stärken, wie man mit Gewalt umgeht und darüber sprechen kann.

„Ich möchte ein bisschen Werbung machen für das Projekt von der Stadt Graz. Das Projekt der MutmacherInnen oder Mutmacher. Das ist für Volksschulen und vor allem für 3. Klassen, wenn ich es richtig im Kopf habe, gedacht, wo sich die Klassenlehrerinnen [...], wo jemand vom Jugendamt oder der ARGE in die Schule kommt und die machen Projektarbeit mit den Kindern zum Thema Erleben von Gewalt und sich darüber reden trauen und wie geht man damit um. Die Kinder zu stärken, dass sie sich an jemanden wenden, wenn sie negative Erfahrungen gemacht haben, oder auch in Zukunft machen.“ (B5, Abs. 58-60)

Im SR 4 gab es in der Vergangenheit ein fallübergreifendes Projekt, das auf die Vernetzung mit der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen zur Kinderbetreuung abzielte. Dies wurde jedoch nur von einer Volksschule in Anspruch genommen, wo regelmäßige Treffen stattfanden. Es zeigten sich danach merklich Verbesserungen in der Zusammenarbeit bzgl. Meldekultur der Schulen und dem Verständnis des Begriffes Kindeswohlgefährdung. Auch die Eltern wurden eher in den Ablauf bei Meldungen von Seiten der Schule involviert.

„Wir haben sogar ein fallübergreifendes Projekt gehabt, wo es ganz klar für alle Kindergärten, Schulen usw. war, dass wir dort hinkommen könnten, um ihnen zu erklären, wie unser Angebot funktioniert. Es ist schwierig, weil es oft nicht angenommen wird. In unserem Sprengel haben wir bis jetzt nur mit einer Volksschule für einige Jahre einen regelmäßigen Jour Fix Termin gehabt, wo ich mit einer Kollegin hingegangen bin, wo uns die LehrerInnen fragen konnten, wie sie mit dieser und jener Familie umgehen sollten, was können sie [von der Kinder- und Jugendhilfe] haben und was können sie nicht haben. Das war ganz toll. Dies ist dann aber Seitens der Volksschule eingeschlafen. Und andere Volksschulen haben das einfach nicht in Anspruch genommen.“ (B6, Abs. 39-41)

„Weil sich eben dann auch die Meldekultur von dieser Volksschule wirklich rasant verbessert hat. Sie konnten dann genauer melden. Sie wussten, welche Infos wir brauchen, um dann auch Schritte einleiten zu können. Es waren dann auch die Eltern viel besser eingebunden und auch die Lehrer haben eine viel höhere Sicherheit bekommen. Auch für den Begriff, was eine Kindeswohlgefährdung ist und was darunter zu verstehen ist.“ (B6, Abs. 39-41)

Fallübergreifende Projekte gemeinsam mit Volksschulen gibt es im SR 4 derzeit keine. Eine Kooperation besteht derzeit im Anmieten von Räumlichkeiten von Volksschulen.

„In Kooperation mit den Schulen sieht es eher so aus, dass bei Bedarf Räumlichkeiten von Schulen angemietet werden, wie z.B. Turnhallen.“ (B6, Abs. 49)

Es gibt im SR 4 eine Lerngruppe, wo Kinder ab sechs Jahren ihr Lern- und Sozialverhalten trainieren können und gleichzeitig eine begleitete Lernunterstützung erhalten.

„Zum Beispiel im SR4 haben wir Nachmittagsangebote, wo 2-3 Mal in der Woche sowohl gelernt wird, als auch wirklich soziales Verhalten und Lernverhalten trainiert wird.“ (B6, Abs. 49)

„Ja gibt es. Unter Anderem diese Gruppe „Nachmittags im Sozialraum“, die wöchentlich stattfindet, wo Gruppenaktivitäten möglich sind. Ab 6 [Jahren] können die Kinder daran teilnehmen, wo es darum geht, eine Übungs- und Lerngelegenheit haben, wenn es um das Thema einhalten von Grenzen geht.“

Und gleichzeitig schulische Bereiche zu bearbeiten. Es ist keine Nachhilfe allerdings eine begleitete Lernunterstützung. “ (B7, Abs. 44)

Die SBP geben einheitlich an, keinerlei Kenntnisse über fallunspezifische Projekte zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe in den Sozialräumen zwei und vier zu haben.

„Aber Projekte direkt an der Schule, wüsste ich jetzt nicht.“ (B3, Abs. 46)

„Nein, da habe ich bis jetzt nichts mitbekommen.“ (B4, Abs. 48)

Sie kennen verschiedenste Freizeit-, Sport- und Lerngruppen in beiden Sozialräumen oder wissen zumindest, dass sie existieren und wo sie die Informationen nachschauen können.

„Es gibt schon Freizeitprojekte von der Jugendhilfe, wie Fußballspielen, wo die Kinder am Nachmittag zwei Mal die Woche hingehen können. Oder es gibt diesen Spielebus in den Parks. Oder Sozialraum zwei hat die Lerninsel. Solche Angebote. Wo die von der Jugendhilfe aus sagen, dass die Kinder einfach hingehen können.“ (B3, Abs. 48)

„Ich glaube es gibt Sportgruppen, Fußballgruppen, dann irgend so eine Nachmittagsgruppe, wo man Aufgaben machen kann und auch gemeinsam Dinge macht wie Kekse backen. Ich weiß jetzt nicht, ob das Lerncafé auch vom Jugendamt ist. Mehr fällt mir jetzt nicht ein. Es gibt bestimmt noch mehr. Die Info ist in irgendwelchen Mails.“ (B4, Abs. 56)

Beim Sozialraumtreffen können sich alle KooperationspartnerInnen von psychosozialen Einrichtungen und Schulen treffen und untereinander persönlich austauschen und vernetzen. Bei diesen Treffen werden zukünftige Vorhaben vorgestellt und Anliegen unterbreitet.

„Es gibt dieses Sozialraumtreffen, wo sich die Kooperationspartner vom Sozialraum treffen und wo Themen ausgetauscht werden, wo man zumindest Face to Face mit den anderen reden kann. Mit Schule, mit Helfern, mit Helfersystemen, mit Anliegen für den Sozialraum und was da geplant ist.“ (B3, Abs. 46)

Die Eltern erfahren auf unterschiedlichen Wegen von den fallübergreifenden Angeboten in den Sozialräumen. Die Eltern, die von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, erfahren von den Angeboten direkt von ihrer/ihrem SozialarbeiterIn.

„Eltern, die bei uns landen, erfahren das von uns. Wir sagen es ihnen.“ (B6, Abs. 51)

Die Schulen werden in Beratungsgesprächen ebenfalls von der/dem SozialarbeiterIn über die Angebotspalette informiert, damit die Schule im Bedarfsfall dies an die Eltern weitergeben kann. Beworben werden Angebote unabhängig von der Fall- oder Beratungsarbeit über die Schulsozialarbeit, die nicht in allen Volksschulen vorhanden ist.

„Wenn die Schule uns z.B. etwas meldet, wo wir ganz klar sagen, dass das der Verantwortungsbereich der Schule ist, informieren wir sie dann auch gleich, welche fallunspezifischen Angebote wir hätten. Wir überlassen es der Schule, ob sie die Eltern darüber informieren oder nicht.“ (B6, Abs. 51)

„Diese Projekte werden auch beworben über die Schulsozialarbeit.“ (B5, Abs. 28-34)

Bei Volksschule ohne Schulsozialarbeit gibt es keine direkte Ansprechperson für die Kinder- und Jugendhilfe, weshalb die Angebote nicht in allen Schulen beworben werden.

„Ich glaube nicht, dass es bewusst nicht beworben wird. Vielleicht weiß man nicht, wem man es sagen soll, also welcher Person, weil die DirektorInnen mit vielen anderen Dingen auch beschäftigt sind.“ (B5, Abs. 28-34)

Es werden jedoch Flyer in den Schulen ausgelegt, damit diese an die Eltern weitergegeben werden können.

„Wir haben für jedes Projekt einen Flyer. Da wird geschaut und nachgefragt, ob man die in der Schule auflegen darf zum Weitergeben.“ (B8, Abs. 52)

Bei den regelmäßigen Vernetzungstreffen in den Sozialräumen können die VertreterInnen der Schulen teilnehmen und sich über die Angebote im Sozialraum informieren.

„Und auch über die Vernetzungstreffen. Über diesen Sozialraumdialog zum Beispiel. Da werden auch Sachen vorgestellt und wir haben einmal im Monat

FUA⁵ Team, wo alle Projekte besprochen werden und neue Ideen eingebracht werden und wo auch Pädagogen und Leitungen teilnehmen und hören, welche neuen Angebote es gibt.“ (B8, Abs. 52)

Im Internet sind die Projekte inklusive Termininformationen der Sozialräume ersichtlich.

„Wir sind natürlich auch online. Dort kann man die Projekte sehen und auch die Termine.“ (B8, Abs. 52)

Die Eltern informieren sich gegenseitig über die Angebote für ihre Kinder.

„Wir haben auch gehabt, dass die Familien miteinander reden und sich gegenseitig informiert haben.“ (B7, Abs. 46)

Die SBP holen sich die Information über die Angebote im Sozialraum von der Kinder- und Jugendhilfe, die in einigen Fällen direkt in die Schule kommt, um die Eltern passgenau über die Angebote zu beraten und sie ggf. bei der Durchführung zu unterstützen. Die Unterstützungssysteme der Schule bekommen Rundschreiben in Form von Mails, wo die Angebote ersichtlich sind.

„Ich frage nach, welche Angebote es gibt und im besten Fall kommt die Sozialarbeiterin an die Schule, um mit den Eltern zu besprechen und zu schauen, was sie genau brauchen und ein Kind in so ein Angebot hinein zu bringen.“ (B4, Abs. 52)

„Ich frage die Kinder- und Jugendhilfe, ob es ein Angebot in diese Richtung gibt, oder ich bekomme per E-Mail die Angebote, die es im Sozialraum gibt. Damit ich von mir aus schon weiß, an wen ich mich wenden muss, wenn ich etwas brauche. Dann rufe ich dort an und frage nach, was das im Detail ist und wie man zu diesem Angebot kommt und gib das dann an die Eltern weiter. Beide Versionen.“ (B3, Abs. 52)

„Ich bekomme so ein Rundschreiben, wo diese Dinge drinnen stehen.“ (B4, Abs. 54)

⁵ Fallunspezifische Arbeit

7.8 Wirkung

Diese Kategorie ist in positive und negative Wirkungen unterteilt.

7.8.1 Positive Wirkung

Die positiven Auswirkungen der Zusammenarbeit für die Familie und das Kind zeigen sich in verschiedenen Bereichen.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen die Familien in finanzieller Hinsicht und bieten bzw. organisieren eine kostenlose Lern- und Freizeitbetreuung für die Kinder.

„Sie unterstützen die Familien finanziell, sie bieten Unterstützung in der Familie an, sie haben Lernbetreuungen, die gratis sind, sie organisieren Freizeitangebot für Kinder am Nachmittag“ (B1, Abs. 46)

Die Eltern sehen, dass ihr Kind durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bei schulischen und sozialen Themen eine positive Entwicklung vollzogen hat. Durch Erziehungshilfen bekommen die Eltern direkte Unterstützung, wodurch zuhause weniger Problemsituationen entstehen.

„Positive gibt es insofern, dass wenn die Eltern sehen, dass mit dieser Unterstützung dem Kind die Schule besser gelingt, dass es weniger Probleme gibt, auch zuhause und man als Elternteil Unterstützung bekommt in der Erziehung. Weil das ist ja ein Hauptthema, dass Erziehung schwierig ist und wie man das machen könnte, damit der Erfolg passiert den man sich wünscht.“ (B3, Abs. 56)

Die Kinder- und Jugendhilfe ist sehr darauf bedacht, dass sie eine positive und tragfähige Beziehung zu der Familie aufbauen. Die Eltern wenden sich in vielen Fällen selbstständig an ihre/n SozialarbeiterIn, wenn sie Unterstützung bei der Behebung eines Problems brauchen.

„Da entstehen auch ganz viele positive und tragfähige Beziehungen. Die rufen dann auch ihre Sozialarbeiterin an, wenn sie ein Problem haben. Da gibt es ganz viele Beispiele. Das ist sicher, weil sie beim Jugendamt ganz viel Wert darauf legen, dass sie eine positive Beziehung haben.“ (B1, Abs. 46)

Für die betroffenen Kinder ist es ein erkennbares und schönes Signal, wenn sich viele Personen im Umfeld an einer gemeinsamen Lösung mit der Familie beteiligen und sich darum bemühen, dass es dem Kind und der Familie besser geht.

„Positive Auswirkungen, so wie ich es am Anfang gesagt habe. Es ist so ein schönes und wichtiges Signal für die Kinder, dass da viele Menschen um sie herum beteiligt sind, die sich Sorgen und Gedanken machen und die versuchen gemeinsam mit der Familie Lösungen finden.“ (B7, Abs. 50)

Für die Familie bietet ein großes Netzwerk an HelferInnensystemen, die gemeinsam lösungsorientiert zusammenarbeiten, das Gefühl von Sicherheit für die Familien.

„Ich glaube, dass es den Kindern, aber auch den Eltern prinzipiell ein großes Maß an Sicherheit gibt, wenn das Netz gut gespannt ist und dass wir alle gemeinsam versuchen, sie zu begleiten und zu unterstützen mit den Schwierigkeiten, die sie haben.“ (B8, Abs. 56)

Durch das Einbinden der SozialarbeiterInnen und der flexiblen Hilfe bei schulischen Gesprächen, lernen die Eltern was ihre Aufgabenbereiche sind und wie sie mit der Schule zusammenarbeiten müssen. Auch die Schulen profitieren von einem zusätzlichen Blickwinkel und nehmen die Familie dadurch besser wahr.

„Langfristig ist es überwiegend positiv, weil es dann im Verlauf der Hilfen sich immer wieder herausstellt, dass beide Seiten wieder entspannter werden. Eltern lernen, wie sie mit der Schule kooperieren müssen, wie sie reden müssen und was ihr Aufgabenbereich ist. Da haben wir oft die Erfahrung gemacht, dass die Lehrerinnen und Lehrer lernen, wie sie die Familie besser wahrnehmen können. Langfristig ist es eine positive Zusammenarbeit.“ (B6, Abs. 69)

Die Angst der Eltern vor Schulterminen konnte gemindert werden. Die Eltern hatten die Erwartungshaltung, dass sie von der Schule bei diesen Gesprächen kritisiert und getadelt werden und nicht, dass ihnen Möglichkeit geboten wird, sich gegenseitig auszutauschen, welche Maßnahmen zuhause oder in der Schule funktionieren.

„Und das weiß ich auch von den Rückmeldungen von den Eltern, wenn sie beim Abschlussgespräch, also wenn der Kontrakt beendet worden ist, wo sie

dann erzählt haben, dass sie bei Schulterminen zuvor oft Angst gehabt haben, weil die Eltern erwartet haben, dass sie geschimpft werden. Das ist oft gelungen, dass zu klären. Das sind Informationsgespräche, wo die Eltern dann Bescheid wissen, was gerade Sache ist. Wie erleben Lehrerinnen und Lehrer das eigene Kind in der Schule. Und dass die Eltern auch die Gelegenheit haben, zu erzählen, wie es zuhause läuft. Und eventuell gelingt es auch zu sagen, was zuhause oder in der Schule gut funktioniert und eine Kombination daraus zu machen. Das habe ich sehr schön gefunden, dass Familien dann Schultermine entspannter wahrnehmen haben können.“ (B7, Abs. 50)

Eine Meldung aufgrund von der Annahme einer Kindeswohlgefährdung hat positive und negative Auswirkungen auf die Familie. Einige Eltern haben die Meldung im Nachhinein als positiv empfunden, da sie dadurch Unterstützung erhalten haben und somit wieder Orientierung bekommen haben und handlungsfähig in der Erziehung wurden.

„Es hat sehr wohl Auswirkungen, speziell bei Gefährdungsmeldungen. Ich finde, es hat immer positive Auswirkungen, aber manche Familien finden es nicht so super, wenn sie beim Jugendamt angezeigt werden. Aber auch da habe ich schon Eltern erlebt, die dann auch dankbar waren, weil sie hilflos und Orientierungslos waren und sie durch diese Meldung Unterstützung bekommen haben.“ (B4, Abs. 58)

7.8.2 Negative Wirkung

Die Zusammenarbeit kann auch negative (Aus-)Wirkungen auf die Familien haben.

Die Familien erleben es im ersten Moment als negativ, wenn die Schule eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe machen muss. Sie verstehen in vielen Fällen nicht, warum die Kinder- und Jugendhilfe das Recht hat, sich in das familiäre Leben einzumischen. In weiterer Folge kann das Gefühl bei den Eltern entstehen, dass sie darauf achten müssen, wem sie welche Informationen anvertrauen, da diese evtl. weitergeleitet werden und gegen sie verwendet werden könnten. Ein Gefühl der Verfolgung entsteht, was auch eine weitere positive Zusammenarbeit erschwert.

„Vielleicht wird es für die Familie manchmal als negativ erlebt, wenn sie z.B. in der Schule etwas erzählen, dass diese Information dann weitergegeben wird. Dass sich das für die Familie negativ anfühlt, im ersten Moment, dass

eben eine Meldung weitergegeben wurde. Und sie sich dann vielleicht denken „ja, was geht denn das die Kinder- und Jugendhilfe an“.“ (B5, Abs. 52)

„Für die Eltern kann es manchmal vielleicht schon ein bisschen negativ sein, dass sie sich verfolgt fühlen. Man weiß dann schon gar nicht mehr, wo man was sagen kann und alle beobachten einen. Die sagt es der Lehrerin und die sagt es dem- oder derjenigen. Das kann schon auch kontraproduktiv sein.“ (B8, Abs. 56)

Viele Familien, vor allem Eltern mit einem anderen kulturellen Hintergrund, haben eine sehr negative Vorstellung von der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe und haben Angst vor den Konsequenzen einer Involvierung. Sie befürchten, dass ihnen das Kind beim kleinsten Fehler abgenommen werden. Die Schule versucht im Vorfeld, die Eltern aufzuklären, was die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist und wie sie in ihrer Arbeit vorgehen.

„Dass die Zusammenarbeit mit der [Kinder- und] Jugendhilfe oft von Eltern mit Migrationshintergrund sehr gefürchtet ist. Weil aus den Herkunftsländer ganz andere Vorstellungen damit verbunden sind. Weil sie glauben, dass ihnen das Kind abgenommen wird. Und da müssen wir oft im Vorfeld mit den Eltern reden, was das bedeutet und dass das eine Unterstützung ist und dass es einen freiwilligen Bereich und einen Gefährdungsbereich gibt. Und es nichts mit einer Abnahme der Kinder zu tun hat. Da sind schon viele Ängste.“ (B3, Abs. 56)

Eine Abklärung kann für die Familie und die Kinder als traumatisierend wahrgenommen werden. Die Kinder werden dabei häufig von einer Ärztin in der Schule untersucht und anschließend von den SozialarbeiterInnen befragt. Dabei sollen sie familieninterne Informationen preisgeben, die sie nicht weitererzählen dürfen. Sie befinden sich im Zwiespalt, da sie Konsequenzen von ihren Eltern befürchten.

„Was als sehr traumatisierend wahrgenommen wird von Kindern und Eltern sind diese Abklärungssituationen. Wo die Ärztin da ist und sich das Kind anschauen lassen muss, wo die Kinder weinen und die Eltern angespannt sind. Das ist glaube ich ein traumatisierendes Setting.“ (B1, Abs. 46)

„Wenn man eine Gefährdungsmeldung macht und die kommen in die Schule und klären das vor Ort ab, dann ist das für Kinder manchmal schon ein sehr heftiges Erlebnis. Die Behörden werden hereinbestellt und so. Das ist halt schwierig, weil die Kinder manchmal sagen, dass man es nicht weitererzählen darf. „Ich will nicht, weil die Eltern böse werden.“ Das ist eine sehr heikle Situation in so einem Fall.“ (B3, Abs. 54)

Der Ablauf von Abklärungen an Schulen ist suboptimal, da eine angespannte Situation vorherrscht. Die Kinder- und Jugendhilfe und die Eltern werden informiert und kommen danach sofort in die Schule, wo die erste Abklärung stattfindet. Die Kinder benötigen einige Wochen, um wieder gerne in die Schule zu kommen und Vertrauen zu den LehrerInnen und schulischen Unterstützungssystemen aufzubauen.

„Die Gefährdungsmeldungen laufen für mich nicht optimal. Noch nie. Keine einzige, dich bis jetzt gemacht habe. (...) Eigentlich läuft es immer so ab, dass es ein großer Aufruhr ist für die Kinder, wenn wir die Gefährdungsmeldung machen, während sie in der Schule sind. Es kommen die Mitarbeiterinnen ja an die Schule und die Eltern werden informiert und kommen auch an die Schule und das war eigentlich immer eine sehr eskalierende Situation. Und größtenteils so, dass die Kinder wirklich dann auch wieder Wochen gebraucht haben, wieder gerne in die Schule zu kommen und wieder ein bisschen Vertrauen zu finden in die LehrerInnen und auch in uns.“ (B1, Abs. 16)

Die Eltern müssen die SozialarbeiterInnen in ihr Leben lassen und sich für die Anschuldigung rechtfertigen. Sie bekommen Auflagen, die sie einhalten müssen, da ansonsten Sanktionen drohen. Die Eltern fühlen sich verraten und machen die Person oder die Schule dafür verantwortlich, die die Meldung gemacht hat. Dies hat negative Auswirkungen auf die Beziehung und weitere Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Familie.

„Wenn wir die Meldungen machen, ist das für die Familien größtenteils ein Verrat. Im ersten Moment bist du böse auf die Person, die dir das antut. Weil es hat Konsequenzen für die Familie. Da kommt jemand in die Familie, sie müssen sie hineinlassen und sich rechtfertigen, wahrscheinlich auch etwas ändern. Und es gibt glaube ich die Auflage, ein paar Gespräche zu führen.“

Schon alleine das ist natürlich unangenehm. Das hat schon negative Auswirkungen zwischen uns und den Familien. Das kann man nicht schönreden.“

(B1, Abs. 48)

Im schlimmsten Fall verweigern die Eltern oder die Kinder weitere Kommunikation mit der für sie verantwortlichen Person.

„Aber es gibt natürlich auch Eltern und Kinder, die dann nicht mehr mit mir, oder den verantwortlichen Personen an der Schule, reden.“ (B4, Abs. 58)

7.9 Wünsche und Ausblick

Die SBP hat mehrheitlich geäußert, dass sie sich trotz Datenschutz eine Möglichkeit erhoffen würden, dass die Kinder- und Jugendhilfe nach einer Meldung, der Schule mehr Informationen verbindlich rückmelden. Effektiv für die Arbeit der Schulen wäre zu wissen, ob es beispielsweise weitere Unterstützung für die Familie gibt und dass eine Person von der Kinder- und Jugendhilfe die Familie in Zukunft betreuen wird.

„Datenschutz gibt es, von dem her müsste man einen Weg finden, wie man sich dennoch austauschen könnte.“ (B2, Abs. 48)

„Da würde ich mir wirklich verbindlicher von den Sozialarbeitern wünschen, dass sie zurückrufen und der Schule, egal ob dem Direktor, mir oder der Lehrerin Rückmeldung geben, dass es eine Abklärung im Sinne der Gefährdungsmeldung gibt. (...) Es ist für mich hilfreich zu wissen, dass jemand in der Familie dabei oder dran ist und dass derjenige dann zur Schule Kontakt aufnimmt, wegen einer Zusammenarbeit.“ (B3, Abs. 26)

Eine Person (KuJH) würde es ebenfalls als notwendig empfinden, die Schule nach einer Meldung über den weiteren Verlauf zu informieren, um ihren Auftrag für das Kind zu erfüllen.

„Und dass die Lehrer auch informiert werden, wie es weitergegangen ist. Weil immerhin haben sie sich engagiert und haben auch einen Auftrag für das Kind. Aber das sind gesetzliche Dinge.“ (B8, Abs. 62)

Die KuJH würde sich wünschen, dass die Volksschulen auf die SozialarbeiterInnen zugehen, um mehr über die Arbeitsweise und Struktur der Kinder- und Jugendhilfe zu erfahren und wie eine mögliche Kooperation mit ihnen funktionieren könnte. Dies fehle in der Ausbildung der LehrerInnen.

„Also mein Wunsch an die Volksschulen ist, dass sie viel mehr den Kontakt zu uns suchen auf der Strukturebene, weil es wirklich etwas für die betroffenen Familien und Lehrer bringt. Und es ist wirklich keine Schande, wenn eine Lehrerin oder ein Lehrer nicht weiß, wie die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule funktionieren soll. Aber dass sie sich diese Informationen holen. Weil wir geben diese Informationen. Sie können wirklich viel lernen. Ich weiß, dass es kein Bestandteil der Ausbildung ist, aber das ist ganz leicht nachholbar und hilft vielen Lehrerinnen und Lehrern, wenn sie mit uns sprechen.“ (B6, Abs. 75)

Eine Person (SBP) würde sich mehr Aufklärung über die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe erhoffen. Eine Übersicht über ihre Angebote wäre ebenfalls hilfreich. Die Homepage bietet dabei keinen guten Überblick, da sie mit Informationen überfüllt sei.

„Ich weiß nicht, wie groß deren Bemühungen ist, über deren Arbeit aufzuklären und zu beraten. Dass sie mehr sagen, vereinfacht, welche Angebote sie haben.“ (B2, Abs. 48)

„Was gibt es für Angebote? Auf der Homepage muss man viel durchlesen und man verliert den Überblick und die Lust danach zu suchen. Es wäre schön, eine Übersicht in einer Grafik zu bekommen welche Projekte es gibt.“ (B2, Abs. 42)

Von einer flexiblen Hilfe wurde angemerkt, dass Anliegen der PädagogInnen von der Kinder- und Jugendhilfe in manchen Fällen nicht ernst genommen werden. Die LehrerInnen sollten mehr wertgeschätzt werden.

„Aber sie brauchen auch mehr Wertschätzung für ihre Tätigkeit. Und das würde ich mir auch Wünschen von der Sozialarbeit [der Kinder- und Jugendhilfe], dass sie die Anliegen der LehrerInnen ernst nehmen und nicht das Problem als gegeben ansehen.“ (B8, Abs. 62)

Kritikfähigkeit von beiden Seiten würde die Kooperation fördern.

„Schon auch ein bisschen Mut und sich nicht gleich einmal schnell kritisiert fühlen.“ (B8, Abs. 60)

Auf organisatorischer Ebene besteht der Wunsch von Seiten der SBP, dass mehr SozialarbeiterInnen und Sozialarbeiter eingestellt werden, damit sie mehr Zeit für die einzelnen Familien haben bzw. die Anfragen und Fälle schneller bearbeitet werden. Ebenso wird der häufige Wechsel von SozialarbeiterInnen kritisiert, da die Fallübergabe und die Einarbeitung der/des neuen Mitarbeiterin/Mitarbeiters meist eine Verzögerung bedeutet und es dauert, bis die Qualität der Zusammenarbeit wieder auf dem gleichen Niveau ist.

„Vielleicht an die Führungsposition. Es braucht definitiv mehr Leute. Ich weiß jetzt nicht genau was der Betreuungsschlüssel ist. Ich kann es den Personen gar nicht übel nehmen. Wenn man für einen Bezirk zuständig ist und für hundert Familien zuständig ist, dann wird er oder sie nur dort sein, wo es wirklich einen Fall von häuslicher Gewalt gibt.“ (B2, Abs. 48)

„Dass sie zum Beispiel in einem Sozialraum nicht so häufig wechseln. Es ist ein relativ häufiger Wechsel und das macht die Zusammenarbeit natürlich schwierig. Weil jetzt habe ich mit dem gerade einen Kontakt hergestellt und wir sind dabei und dann heißt es wieder, dass der Fall eine Vertretung übergeben wird oder an irgendwen Neuen und das ist dann schon mühsam, weil man dann wieder fast von vorne beginnt. Also das finde ich sehr schade und ich glaube da geht auch viel von der Qualität verloren.“ (B3, Abs. 58)

Die KuJH würde sich für die Schulen erhoffen, dass die PädagogInnen in Zukunft die Möglichkeit auf eine regelmäßige Supervision haben und alle Volksschulen eine SchulsozialarbeiterIn zur Verfügung gestellt bekommen, die mehrmals pro Woche an einem Standort tätig ist.

„Das geht jetzt gar nicht direkt an die Leitungen oder PädagogInnen. Aber ich würde mir für die PädagogInnen wünschen, dass sie auch die Möglichkeit auf eine Supervision haben und die Möglichkeit einer SchulsozialarbeiterIn an jeder Schule haben und nicht nur drei Stunden einmal die Woche.“ (B8, Abs. 60)

Trotz vieler gegenseitiger Kritik gibt es auch positive Erfahrungen und Anmerkungen von beiden Seiten.

Die SBP erhoffen sich, dass die präventive Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin möglich ist, damit schwierige Situation gar nicht entstehen können. Es wurde außerdem die Erfahrung gemacht, dass die SozialarbeiterInnen zur Stelle sind, wenn sie benötigt werden.

„Was ist mir erhofft, dass es weiterhin möglich ist, Unterstützung für die Familie zu bekommen. Auch schon bevor es brennt. Wenn man schon im Vorhinein merkt, dass präventiv etwas benötigt werden würde bevor es sich zuspitzt, dass es weiterhin möglich ist, sich auch da schon ans Jugendamt zu wenden.“ (B1, Abs. 50)

„Also ich finde die Zusammenarbeit wie sie ist sehr gut. Es könnte gerne noch mehr Austausch geben. (...) Wenn ich komme und etwas brauche, sind sie da. Diese Erfahrung habe ich schon gemacht. Also ich kann nicht noch mehr Wünsche angeben.“ (B4, Abs. 60)

Die KuJH hat die engagierte Arbeit von einigen PädagogInnen hervorgehoben, die sich über ihre dienstlichen Vorgaben für die Kinder einsetzen. Die bisherigen positiven Erfahrungen ermutigen zur weiteren Zusammenarbeit.

„Ja, ich möchte nochmal hervorheben, dass es ganz tolle PädagogInnen gibt, die über das Maß der Dienst nach Vorschrift für ihre SchülerInnen da sind

und über den Tellerrand blicken und nicht nur die Lehrbuchseite sehen. Und das finde ich total schön und ich würde mir erhoffen, dass es mehr von solchen PädagogInnen gibt.“ (B8, Abs. 62)

„Weiter so! Ich habe bis jetzt ganz viel positives erleben dürfen.“ (B7, Abs. 52)

8 Diskussion der Ergebnisse

Mit dieser Arbeit soll aufgezeigt werden, wie eine Kooperation zwischen Volksschulen und der Kinder- und Jugendhilfe im Raum Graz derzeit praktiziert wird und in welchen Bereichen der Zusammenarbeit Kontroversen vorhanden sind. Es wird dargestellt, mit welchen Modifikationen auf unterschiedlichen Ebenen eine Zusammenarbeit noch besser funktionieren könnte.

Sowohl die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe als auch die Personen, die in den Volksschulen tätig sind, haben Kenntnis über die Begriffe und Definitionen im Bereich der Kindeswohlgefährdung. Dieses Verständnis ist deckungsgleich mit der Definition des B-KJHG (2013, § 37).

Das gemeinsame Ziel einer Kooperation ist die Absicherung des Kindeswohles. Die gesetzliche Vorgehensweise bei einem Verdacht einer Gefährdung des Kindes ist bei beiden Institutionen klar geregelt. Die Volksschule nimmt über die Direktion Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe über das Formular für Gefährdungsmeldungen auf, oder bespricht die genaue Vorgehensweise zuvor mit der für die Familie zuständige/n SozialarbeiterIn, soweit diese in der Schule bereits bekannt ist. Die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe erscheinen in den meisten Fällen direkt in der Schule, um gemeinsam mit dem Kind, den Eltern und der Schule die Situation zu klären, um danach ggf. weitere Schritte einzuleiten. Nach diesem gemeinsamen Gespräch endet der Informationsaustausch von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Datenschutzes. Die Schulen sind für die SozialarbeiterInnen ein wichtiger Kooperationspartner bei Gefährdungsabklärungen und werden von ihnen im Bedarf kontaktiert, beispielsweise wenn

eine Meldung außerhalb der Schule getätigt wurde. Diese Praxis wird von den ExpertInnen (SBP) bestätigt. Durch den engen Kontakt haben die LehrerInnen einen genaueren Einblick in die Lebenswelt des Kindes und können Auffälligkeiten und Veränderungen wahrnehmen.

Die Abklärungsdauer ist auf drei Monate begrenzt, in welchem das soziale Umfeld des Kindes befragt und Gutachten eingeholt werden. Dies stimmt mit der im StKJHG (2013, § 25) beschriebenen Vorgehensweise überein.

Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch, per Mail oder mittels Formulars für Gefährdungsmeldungen und wird aus der Sicht der Volksschulen im Regelfall von ihnen initiiert. ExpertInnen der Kinder- und Jugendhilfe haben unterschiedliche Wahrnehmungen bzgl. der Herstellung des Erstkontakts. Weitere Interaktionen, welche anlassbezogen mehrmals pro Woche bis monatlich erfolgen, finden ebenfalls mit allen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten oder in Form von persönlichen Kontakten wie beispielsweise HelferInnenkonferenzen statt. Kontaktpersonen sind auf Seiten der Schule die (Klassen-) LehrerInnen und DirektorInnen, BeratungslehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, P.U.T, SchulpsychologInnen und SchulärztInnen. Die Kontaktpersonen der Kinder- und Jugendhilfe sind entweder der/die für die Familie zuständige SozialarbeiterIn, der Bereitschaftsdienst der Kinder- und Jugendhilfe bzw. die flexible Hilfe, die die Familie betreut. Die flexiblen Hilfen nehmen Kontakt zu den Schulen auf, sobald es eine Problemstellung im Zusammenhang mit den Schulen gibt.

Abseits von Meldungen setzten sich die Schulen mit der Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung, um erzieherische, finanzielle oder organisatorische Unterstützungsleistungen für die Familien anzufordern oder sich über Lern- und Freizeitangebote im Sozialraum zu informieren. Dies geschieht immer im Einvernehmen der Eltern. Im Idealfall leiten die Schulen die Eltern zu einer selbstständigen Kontaktaufnahme an. Dies ermöglicht den Familien die autonome Kontrolle über den Informationsaustausch. Für die SozialarbeiterInnen und flexiblen Hilfen finden Kontakte ihrerseits weniger aufgrund von der Fallarbeit, sondern anlässlich von gemeinsamen Projekten, bei Vernetzungstreffen oder auf Wunsch der Eltern statt. Die Orientierung am Willen der Familien zu arbeiten und die Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe sowie das Vorantreiben der fallunspezifischen Arbeit und die Vernetzung mit Einrichtungen im Sozialraum entspricht einigen Leitideen der Sozialraumorientierung (vgl. Hinte/Treeß 2014, S. 50, 52 & 120-121). Die

Arbeit der Fachkräfte und die Kooperation findet in der Praxis weitgehend unter dem Aspekt der Sozialraumorientierung statt.

Die Sozialraumorientierung wird in der Literatur als bereichsübergreifender Fachbereich beschrieben, in dem Ressourcen der unterschiedlichen Bereiche gemeinsam wirken können (vgl. ebd., S. 75). Durch diese Bündelung von Ressourcen der verschiedenen Institutionen entstehen zivilgesellschaftliche Projekte, die die Entwicklung des sozialen Raumes vorantreiben und somit ein Gewinn für alle BewohnerInnen sind.

Ein fallübergreifendes Projekt in Kooperation mit einer Volksschule findet derzeit im SR 2 statt und zielt auf die sensomotorische Entwicklung des Kindes ab. Die örtlichen Ressourcen der Schule werden mit den fachlichen und finanziellen Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt. Ein weiteres Projekt für Volksschulen wird von der Stadt Graz in Kooperation vom SR 2 angeboten und heißt „Mutmacher“. Dabei werden Kinder in der 3. Schulstufe zum Thema Gewalt sensibilisiert und gestärkt. Weiters gibt es vom Sozialraumzentrum Lern- und Freizeitworkshop für diese Zielgruppe. Im SR 4 existieren derzeit keine direkten fallunspezifische Kooperationen mit Volksschulen. In der Vergangenheit wurde ein FUA-Projekt von der Kinder- und Jugendhilfe im SR 4 angeboten, um die Vernetzung und eine gelingende Kooperation mit Kinderbetreuungseinrichtungen zu thematisieren. Dies wurde nur von einer Volksschule angenommen und ist mittlerweile wieder eingestellt worden. Es zeigten sich Verbesserungen in der Zusammenarbeit und der Meldekultur dieser Schule. Im SR 4 gibt es so wie im SR 2 Lern- und Freizeitangebote für Kinder ab sechs Jahren. Diese Präventivhilfen werden auch in der Literatur erwähnt und sind im StKJHG (2013) als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Die Schulen erfahren von den Angeboten über die SozialarbeiterInnen oder flexiblen Hilfen, die ihnen auf Anfrage oder bei HelferInnenkonferenzen, per Rundschreiben in Form von Mails oder bei Vernetzungstreffen der Sozialräume Auskunft geben. Eine direkte Ansprechpersonen in den Schulen für die Kinder- und Jugendhilfe sind die SchulsozialarbeiterInnen oder das P.U.T.

Derzeit werden vier Volksschulen von einem/einer SchulsozialarbeiterIn und 15 Schulen vom P.U.T. betreut (vgl. Schulsozialarbeit Steiermark 2020, o.S.; Bildungsdirektion Steiermark 2020a, o.S.). Da diese Unterstützungssysteme nicht flächendeckend vorhanden sind, werden die Angebote nicht in allen Schulen aktiv beworben.

Die Eltern erfahren über das Angebot von der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule oder

von anderen Eltern. Es werden außerdem Flyer in den Schulen ausgelegt und die Angebote sind auf den Homepages ersichtlich.

Die positiven Auswirkungen der Zusammenarbeit für die Familie und die Kinder zeigen sich in verschiedenen Bereichen. Die Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie die erzieherische oder finanzielle Hilfe wirken sich positiv auf die Entwicklung der Kinder und auf die Situation der Familie aus. Die Kinder- und Jugendhilfe ist sehr darauf bedacht, dass sie eine positive und tragfähige Beziehung zu der Familie aufbauen. Die Eltern wenden sich in vielen Fällen selbstständig an ihre/n SozialarbeiterIn, wenn sie Unterstützung bei der Behebung eines Problems brauchen.

Ein respektvoller und wertfreier Umgang mit den Familien wird in der Literatur als essenziell für den Erfolg einer guten Zusammenarbeit beschrieben (vgl. Hinte/Trees 2014, S. 51). Die Zusammenarbeit von Helfern aus verschiedenen Institutionen bietet ein starkes Netzwerk und vermittelt den Kindern und deren Eltern ein positives Signal und ein Gefühl von Sicherheit. Durch die unmittelbare Unterstützung und Begleitung der Eltern bei Schulterminen, können Ängste gemindert, das Verständnis der elterlichen Aufgaben vermittelt und die gemeinsame lösungsorientierte Zusammenarbeit gestärkt werden.

Die positive Zusammenarbeit von einem starken Netzwerk bietet nicht nur ein Gefühl von Sicherheit, sondern gilt als ein Schutzfaktor für die Förderung von Resilienz von Kindern. Dies gilt gleichermaßen für tragfähige Beziehungen und Unterstützungsangebote für die Familie (vgl. Fröhlich-Gildhoff et. al. 2015, S. 30-31). Kinder bewältigen schwierige Lebensphasen in einem gut funktionierenden Unterstützungsnetzwerk besser und sind Widerstandsfähiger. Die gelingende Kooperation ist somit nicht nur für die akute Situation wesentlich, sondern auch für die weitere Entwicklung des Kindes von Vorteil.

In der Zusammenarbeit der beiden Institutionen gibt es einige Spannungsfelder, die sowohl in der Literatur als auch in den ExpertInneninterviews zum Vorschein kamen. Die Kooperation aufgrund von Meldungen weist unterschiedliche Erwartungshaltungen auf beiden Seiten auf. Eine SozialarbeiterIn der Kinder- und Jugendhilfe würde sich eine frühzeitigere Meldekultur mit konkreten Informationen von Seiten der Schule erwarten. Außerdem seien die Schulen sofort meldepflichtig, kommen dieser Pflicht in manchen Fällen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach, da sie versuchen eine weitere Gefährdung selbstständig durch ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern abzuwenden, was nicht zulässig sei. Diese Aussage des Experten/der Expertin (KuJH) deckt sich nur teilweise

mit der Literatur.

Laut Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt (2018) sind Fachkräfte bei einem begründeten Verdacht verpflichtet, eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe durchzuführen mit der Ausnahme, dass durch professionelles Einschreiten der Fachkraft die Gefährdung abgewendet werden kann (vgl. Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 15). Wie genau ein professionelles Einschreiten im Falle von Volksschulen auszusehen hat wurde nicht genauer definiert. MitarbeiterInnen von Schulen werden jedoch explizit als Fachkräfte angeführt.

Den Schulen ist bewusst, dass eine Meldung so zeitnah als möglich an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen muss. Dies fällt jedoch in die Zuständigkeit der Schulleitungen, die nicht permanent, sondern meistens nur vormittags im Schulhaus anwesend sind. Für die LehrerInnen und schulischen Unterstützungssysteme entsteht ein Zwiespalt bzgl. der Zuständigkeit und ihrer Befugnisse.

Die gesetzlichen Vorgaben sind dazu eindeutig. Im B-KJHG (2013) werden u.a. schulische Einrichtungen genannt, einer Meldepflicht zu unterliegen (vgl. B-KJHG 2013, § 37). Die Durchführung unterliegt der Schulleitung (vgl. RIS 1986, §48). In der Praxis stellt die Abwesenheit der Schulleitung jedoch ein Problem dar, da die Vorgehensweise der schulischen Fachkräfte für die Durchführung von Gefährdungsmeldungen nicht weiter geregelt ist.

Eine Abklärung einer Meldung führt zu einer angespannten Situation, welche vor allem für die Familien schwierig ist. Die Eltern empfinden die Involvierung der Kinder- und Jugendhilfe in ihr Leben als Einmischung und sie befürchten eine Kindesabnahme. Sie müssen sich an bestimmte Auflagen halten und sich gegenüber einem Amt rechtfertigen. Sie sehen es als Verrat von Seiten der Schule an und geben dem-/derjenigen die Schuld an dieser Situation, der/die die Meldung gemacht hat. Die Vertrauensbasis zur Schule verschlechtert sich dadurch massiv und eine weitere positive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule wird beeinträchtigt oder komplett verweigert. Die Schulen versuchen im Vorfeld die Eltern über die Aufgaben und Arbeitsweisen der SozialarbeiterInnen aufzuklären, um ihre Bedenken und Ängste zu verringern. Für die Kinder ist laut ExpertInnen (SBP) die Abklärungssituation ebenfalls sehr schwierig. Sie werden in einer sehr angespannten Situation von einer für sie fremde Personen untersucht und befragt. Sie sollen familieninterne Geheimnisse verraten, befinden sich jedoch im Zwiespalt, da sie sich vor

den Konsequenzen fürchten. Die Kinder benötigen nach einer Abklärung einige Wochen, um wieder Vertrauen zu den LehrerInnen und schulischen Unterstützungssystemen aufzubauen, wodurch ein weiterer Vorfall in der Familie vielleicht unentdeckt bleibt. Von einem/einer ExpertIn (SBP) wurde das Vorgehen mancher DirektorInnen geschildert, die eine Meldung bewusst am Ende des Schultages absenden, damit die Abklärung nicht in der Schule stattfindet. Begründet wird dies damit, dass eine Abklärung eine traumatische Situation für das Kind darstellt, die in Zukunft nicht mit der Schule verbunden werden soll.

Der Informationsaustausch der Kinder- und Jugendhilfe während bzw. nach einer Meldung von der Volksschule ist ein weiteres Spannungsfeld. Im Forschungsbericht des ÖIF wird auf die Wichtigkeit einer guten Kooperation bei Meldungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den mitteilungsverpflichteten Fachkräften für eine positive Zusammenarbeit hingewiesen (vgl. Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 17). Eine positive Kooperation nach Meldungen wird von den Volksschulen kaum wahrgenommen. Für sie fehlt die Vertrauensbasis, da in einigen Volksschulen die Verfahrensweise der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichend bekannt ist, sie sich von den SozialarbeiterInnen in ihrem Anliegen nicht ernstgenommen fühlen und die Schulen kaum Rückmeldungen über die weitere Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in einem Fall bekommen. Auch würden aus ihrer Sicht Hilfemaßnahmen in einigen Fällen zu spät greifen bzw. wirkungslos bleiben oder es fehle von einigen MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe das Interesse an einer konstruktiven Zusammenarbeit. Die Volksschulen würden sich nach einer Meldung verbindlich für die Schule relevante Informationen wünschen. Diese wären u.a. der Status der Abklärung, ob die Familie weiterhin von der Kinder- und Jugendhilfe betreut wird und ob das Kind im Familienverband verbleibt. Für die Schulen sind diese Informationen wichtig, um auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen zu können und um zu wissen, dass jemand die Familie und das Kind außerhalb der Schule betreut.

Laut Forschungsbericht des ÖIF erhalten 73 % der Fachkräfte eine Rückmeldung darüber, dass eine Meldung erhalten wurde. Auch in der ÖIF-Studie wird das Verlangen nach mehr Informationen deutlich. Gefragt wären dabei der Beginn, Abschluss und das Ergebnis einer Abklärung sowie die weiteren Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Notwendigkeit von mehr Informationen, um auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen zu kön-

nen ist deckungsgleich mit den Ergebnissen dieser Forschung (vgl. Kapella/Baierl/Geserick et al. 2018, S. 37-38, S. 117). Die befragten SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe in Graz geben ebenfalls die Rückmeldung, dass eine Meldung eingegangen ist. Alle weiteren Informationen können aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nicht offenbart werden.

Die SozialarbeiterInnen im ÖIF Forschungsbericht sehen ihre Verschwiegenheitspflicht zum Schutz des Kindes als vordergründig (vgl. Kapella/Baierl/Geserick et al. 2018, S. 37-38). Diese Auffassung stimmt mit der im B-KJHG (2013) verfassten Bestimmungen überein, lassen jedoch laut ÖIF einen gewissen Spielraum.

Private Informationen der Familie unterliegen klar der Verschwiegenheitspflicht. Gegenüber Fachkräften wird die gesetzliche Mitteilungspflicht nicht als einseitige Kommunikation verstanden, sondern es können im Sinne der Kooperation der Beginn und Abschluss einer Abklärung sowie der Beginn von Erziehungshilfen weitergegeben werden (vgl. Kapella/ Rille-Pfeiffer/ Schmidt 2018, S. 17). In Graz wird hingegen nur der Beginn einer Abklärung an die Schulen kommuniziert.

Die flexiblen Hilfen geben die für Schulen relevanten Informationen laut ExpertInnen (KuJH) weiter, um zu signalisieren, dass ein Problem bekannt ist und daran gearbeitet wird, dies zu beheben. Dabei wurde im Vorfeld die Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt, um sich mit KooperationspartnerInnen auszutauschen.

Laut KuJH möchten die Schulen alle Einzelheiten über die Durchführung, die gesetzten Maßnahmen und familiäre Einzelheiten über einen Fall in Erfahrung bringen. Von Seiten der SozialarbeiterInnen herrsche Verständnis über das Interesse der Volksschulen. Die SozialarbeiterInnen verweisen auf die Möglichkeit, über die Eltern direkt die gewünschten Informationen zu erfahren. Dies gestalte sich für die Schulen jedoch als schwierig, da die Eltern die Informationen nicht weitergeben wollen oder nur ungenau wiedergeben können, welche Vereinbarungen getroffen wurden. Die Schule habe jedoch Verständnis, dass der Datenschutz eingehalten werden muss. Die Volksschule würden sich dennoch eine verbindliche Möglichkeit wünschen, um von der Kinder- und Jugendhilfe nach einer Meldung für die Schule relevante Informationen zu erhalten. Diese Ansicht wird von einer flexiblen Hilfe geteilt.

Bei den ExpertInnen (SBP) besteht die Wahrnehmung, dass die SozialarbeiterInnen nicht über ausreichend zeitliche Ressourcen verfügen und das ein häufiger Wechsel stattfindet,

wodurch sich die gemeinsame Arbeit erschwere und verzögere. Der Kontakt mit der flexiblen Hilfe wird als niederschwelliger und unkomplizierter angesehen, da sie besser erreichbar sind, ein regelmäßiger Austausch stattfindet und geschilderte Probleme zeitnaher bearbeitet werden. Die flexible Hilfe wird als Bindeglied zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe angesehen. Es wurde der Wunsch geäußert, mehr über die Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die geleisteten Angebote in den Sozialräumen aufzuklären. Ein ähnliches Anliegen wurde von den ExpertInnen KuHJ angemerkt. Sie haben die Erwartung geäußert, dass die Schulen auf die SozialarbeiterInnen zugehen sollen, um ihre Arbeitsweise kennen zu lernen und zu erfahren, wie eine Kooperation funktionieren könnte. Erstrebenswert wäre eine Vernetzung bereits als Teil der jeweiligen Ausbildungen zu forcieren. Außerdem wäre die Möglichkeit einer regelmäßigen Supervision für die LehrerInnen sinnvoll sowie die Anwesenheit eines Schulsozialarbeiters/einer Schulsozialarbeiterin oder P.U.T, der/die mehrmals wöchentlich an einem Schulstandort tätig ist.

9 Fazit

Die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Volksschulen in Graz funktioniert im Großen und Ganzen in vielen Bereichen gut, lassen aber Platz für Verbesserungen. Die MitarbeiterInnen beider Institutionen weisen umfangreiche Kenntnisse über den Begriff der Kindeswohlgefährdung auf und kennen den jeweiligen Ablauf bei Meldungen und stehen in regelmäßigem Kontakt zueinander. Außerdem besteht ein fallübergreifendes Projekt mit einer Volksschule im SR 2 und es werden Präventivhilfen für Kinder ab 6 Jahren und deren Familien im SR 2 & SR 4 angeboten.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass die ungenaue und späte Meldekultur der Schulen, die Abklärung im Schulgebäude sowie die weitere Kommunikation von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe für die positive Zusammenarbeit ein Hindernis darstellt und einer Adaption bedarf.

Die unzureichende Meldekultur der Schulen liegt womöglich an der fehlenden Kenntnis über die Arbeitsweise der SozialarbeiterInnen und der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und an der mangelhaften Vertrauensbasis. Durch einen regelmäßigen Austausch und Vernetzung bzw. eine klare Definition der jeweiligen Aufgabenbereiche, sowie eine Form der Vernetzung bereits während der Ausbildung könnte dem entgegenwirken.

Eine Abklärung außerhalb des Schulgebäudes würde die Beziehung der Erziehungsberechtigten und der Kinder zur Schule möglicherweise weniger beeinträchtigen, jedoch birgt dies wiederum die Gefahr, dass die Schulen weniger in den Abklärungsprozess mit eingebunden werden und somit in einem noch geringeren Maß an Informationen gelangen.

Potenzial wäre für einen erweiterten Informationsaustausch nach einer Meldung, da dies laut Literatur trotz Datenschutzes gegenüber Fachkräften in bestimmten Bereichen möglich ist. Dazu müsste der Informationsinhalt und die weitere Kontaktaufnahme zwischen Volksschule und Kinder- und Jugendhilfe klar geregelt sein, damit die Erwartungen eingehalten werden können.

Die flexiblen Hilfen als auch die SchulsozialarbeiterInnen und das P.U.T gelten als Bindeglied zwischen Schulen und SozialarbeiterInnen und die Zusammenarbeit in allen Bereichen wird als durchwegs positiv angesehen. Ein Ausbau dieser Ressourcen wäre ein weiterer Ansatz, um die Kooperation zwischen Volksschule und Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

10 Literatur

- ABGB - Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1811): JGS Nr. 946/1811. Fassung vom 28.10.2020.
- Affido GmbH (2020): Sozialräumliche Familienarbeit. In: <https://www.affido.at/sozial-raeumliche-familienarbeit/ueber-uns.html> [15.07.2020].
- Alle, Frederike (2012). Kindeswohlgefährdung – Das Praxisbuch. 2. Freiburg: Lambertus Verlag.
- Auterbauer, Martin/ Gspurnig, Waldtraud/ Heimgartner, Arno/ Lederer-Hutsteiner, Thomas/ Mayr, Andrea (2018): Evaluation der Schulsozialarbeit in der Steiermark 2015 - 2018. Graz: xsample, Uni Graz, Land Steiermark.
- Bange, Dirk/ Deegener Günther (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Bildungsdirektion Steiermark (2020a): Psychosoziales Unterstützungsteam. In: <https://www.bildung-stmk.gv.at/service/schulpsychologie/Psychosoziales-Unterst-tzungsteam.html> [19.07.2020].
- Bildungsdirektion Steiermark (2020b): Über uns. Bildungsdirektion. In: <https://www.bildung-stmk.gv.at/ueber-uns/bildungsdirektion.html>. [26.08.2020].
- Bildungsdirektion Steiermark (2020c): Abteilung PräS/6 Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst. In: Abteilung PräS/6 Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst, Bildungsdirektion Steiermark (bildung-stmk.gv.at) [18.4.2021].
- Bogner, Alexander/ Littig, Beate/ Menz, Wolfgang (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Bundeskanzleramt Österreich (2020): Kinder – und Jugendhilfe. In: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/kinder-jugendhilfe.html> [20.03.2020].
- Bundeskanzleramt (2021): Kinderrechtskonvention. In: <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtskonvention/> [06.08.2021].

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2018a): Aufgaben und Struktur der Schulpsychologie und Koordination der psychosozialen Unterstützung im Schulwesen. Wien.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2018b): Betreuungspläne für ganztägige Schulformen. Wien.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2019): Schulärztlicher Dienst. In: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/schwerpunkte/gesund/schularzt.html> [20.07.2020].
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020a): BeratungslehrerInnen, BetreuungslehrerInnen und PsychagogInnen. In: <http://www.schulpsychologie.at/schuelerber/beratungslehrerinnen-betreuungslehrerinnen-und-psychagoginnen> [21.07.2020].
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020b): Ganztägige Schulformen oder schulische Tagesbetreuung. In: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts.html> [27.07.2020].
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020c): Aufnahme in die Volksschule. In: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/schulinform/aufnahme_vs.html [25.08.2020].
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 (2013): Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375> [18.03.2020].
- Chassé, Karl August/ Zander, Margherita/ Rasch, Konstanze (2010): Meine Familie ist arm. Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen. 4. Wiesbaden: VS Verlag.
- Ceri, Fatma (2008): Die Bildungsbenachteiligung von Kindern mit Migrationshintergrund. Welche Folgen hat der schulische Umgang mit sprachlichen Differenzen auf die Bildungschance. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media UG.

- Dahlem, Caroline (2007): „Warum gehen Kinder in die Schule?“ Vorstellungen von Grundschulkindern der 1. Und 4. Jahrgangsstufe im Vergleich. Examensarbeit. München: Grin Verlag.
- EU-SILC (2017): Armut und soziale Ausgrenzung 2008 bis 2016. Entwicklung von Indikatoren und aktuelle Ergebnisse zur Vererbung von Teilhabechancen in Österreich. Wien: Statistik Austria.
- EU-SILC (2019): TABELLENBAND EU-SILC 2019 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2017 bis 2019. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Wien: Statistik Austria.
- Fröhlich-Gildhoff Klaus/ Rönna-Böse, Maike (2015): Resilienz. Mit 5 Abbildungen und 2 Tabellen. 4. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Früchtel, Frank/Cyprian, Gudrun/Budde, Wolfgang (2013): Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook. Theoretische Grundlagen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Fürst, Roland/ Sandner-Koller, Edith/ Richardt, Vincent (2018): Jenseits vom Fall. Von Sinn und Wirkung fallunspezifischer und fallübergreifender sozialraumorientierter Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. In: soziales_kapital. wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit. 19. S. 86-100.
- Gläser, Jochen/ Laudel, Grit (2004): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 2. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gitter, Heidrun (2015): Kindesmisshandlung und Kindeswohlgefährdung – die ärztliche Sicht. In: Schone, Reinhold/ Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. 2. Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag. S. 112-132.

- Gspurning, Waltraud/ Heimgartner, Arno/ Hojnik, Sylvia/ Pantuček, Gertraud/ Reicher, Hannelore/ Stuhlpfarrer, Elena (2020): Gründe der Fremdunterbringungen in der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken Graz-Umgebung und Liezen. Das Land Steiermark – Soziales, Arbeit und Integration.
- Hasebrink, Marianne (1995): Gewalt gegen Kinder – Kindesmißhandlung. In: Biemann, Georg/ Hasebrink, Marianne/ Nikles, Bruno (Hrsg.): Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes. Grundlagen – Kontexte – Arbeitsfelder. Münster: Votum Verlag. S. 225-231.
- Hinte, Wolfgang (2014): Fachkonzept „Sozialraumorientierung“ – Grundlage und Herausforderung für professionelles Handeln. In: Fürst, Roland/Hinte, Wolfgang (Hrsg.). Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten. 1.. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG. S. 9-28
- Hinte, Georg/ Treeß, Helga (2014): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. 3. Weinheim und München: Beltz Juventa.
- Institut für Kind, Jugend und Familie (2019): Sozialräume. In: <http://www.ikjf.at/sozialraum-2/> [21.04.2020].
- Jugend am Werk (2020): Flexible Hilfen Graz Sozialraum 3. In: <https://jaw.or.at/ueberuns/standorte/einrichtung/s/flexible-hilfen-graz/> [15.07.2020].
- Jugend und Familie (2014): Broschüre Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe (vormals Jugendwohlfahrt). 2. Stadt Graz.
- Kaiser, Robert (2014): Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Kaiser, Stefan (2015): Sozialarbeit macht (Volks-) Schule. Graz: Karl-Franzens-Universität.
- Kapella, Olaf/ Rille-Pfeiffer, Christiane/ Schmidt, Eva-Maria (2018): Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013. Zusammenfassender Bericht aller Module und Beurteilung. Forschungsbericht Nr. 29. Universität Wien: ÖIF - Österreichisches Institut für Familienforschung.

- Kapella, Olaf/ Baierl, Andreas/ Geserick, Christine/ Kaindl, Markus/ Wernhart /Georg (2018): 1. Teilbericht der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG). Endbericht der Module 2, 3 und 5. Forschungsbericht Nr. 27. Universität Wien: ÖIF - Österreichisches Institut für Familienforschung.
- Kindler, Heinz (2006): Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut. S. 4(1) - 4(4).
- Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hrsg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Wiesbaden: Springer VS. S. 27-46.
- Landesrecht Steiermark (2020): Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001497> [18.03.2020].
- Mayer, Horst Otto (2013): Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung. 6. München: Oldenbourg Verlag.
- Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Melzer, Julie (2019): Schullassistent. Motor oder Bremsklotz für eine inklusive Schulentwicklung?. R&E-SOURCE, 11.
- Prammer-Semmler, Eva (2017): Was genau ist nun bitte Pädagogische Assistenz? In: Inklusion konkret. Assistenz und Bildung. Schriftenreihe des BZIB, Band 2, S. 9-18. Linz.
- Pronegg & Schleich Soziale Dienste (2021): Kinder- und Jugendhilfe. Sozialraum 4 in Graz. In: Pronegg & Schleich Soziale Dienste GmbH Kinder- und Jugendhilfe (soziale-dienste.at) [21.04.2021].
- RIS (1962): Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz). StF: BGBl. Nr. 242/1962. Fassung vom 26.08.2020.

- RIS (1986): Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG). StF: BGBl. Nr. 472/1986 (WV). Fassung vom 25.08.2020.
- RIS (2011): Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. BGBl. I Nr. 4/2011. Fassung vom 29.10.2020.
- RIS (2018): Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 § 35a. Stmk. LGBl. Nr. 72/2018. Fassung vom 25.8.2020.
- Sandner-Koller, Edith (2015): Zehn Jahre Sozialraumorientierung. Stadt Graz.
- Schmid, Heike/ Meysen, Thomas (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut. S. 2(1) - 2(9).
- Schone, Reinhold/Gintzel, Ullrich/Jordan, Erwin/Kalscheuer, Mareile/Münder, Johannes (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum Verlag.
- Speck, Karsten (2006): Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. Wiesbaden.
- Stadt Graz (2020a): Amt für Jugend und Familie. In: <https://www.graz.at/cms/ziel/7751496/DE/> [15.07.2020].
- Stadt Graz (2020b): Sozialraumorientierung. In: <https://www.graz.at/cms/beitrag/10230048/7751496/Sozialraumorientierung.html> [29.04.2020].
- Stadt Graz (2020c): Tagesbetreuung an Schulen. In: https://www.graz.at/cms/beitrag/10027079/7745020/Tagesbetreuung_an_Schulen.html [27.7.2020].
- Stadtjugendamt Erlangen/ Gedik, Kira/ Wolff, Reinhart (2018): Kinderschutz im Dialog: Grundverständnis und Kernprozesse kommunaler Kinderschutzarbeit. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budich.
- Schulsozialarbeit Steiermark (2020): ISOP Schulsozialarbeit. In: <http://www.isop-schulsozialarbeit.at/isop-schulsozialarbeit-2/> [23.07.2020].

- Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG (2013): Gesetz vom 15. Oktober 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001012> [18.03.2020].
- Videf (2020): Sozialraumorientierung. In: <http://videf.at/> [15.07.2020].
- VS und NMS Ellen Key (2020a): VS & NMS Ellen Key. In: <https://vs-nms-ellenkey.at/> [25.08.2020].
- VS und NMS Ellen Key (2020b): Mobile Betreuung. In: https://vs-nms-ellenkey.at/?page_id=117 [25.8.2020].
- Welter-Enderlin, Rosmarie (2006): Resilienz aus der Sicht von Beratung und Therapie. In: Welter-Enderlin, Rosmarie/ Hildenbrand, Bruno (Hrsg.): Resilienz – Gedeihen trotz widriger Umstände. Heidelberg: Carl-Auer. S. 7-19.
- Wendt, Peter- Ulrich (2017). Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit. 2. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Werner, Emmy/ Smith, Ruth (1992): Overcoming the Odds. High Risk Children from Birth to Adulthood. Ithaca, London: Cornell University Press.
- Wustmann, Corina (2004): Resilienz: Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. 1. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

11 Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Gründe für Gefährdungsmeldungen (Kapella/ Baierl/ Geserick/ Kaindl/ Wernhart 2018, S. 24)</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 2: Rückmeldung nach Erhalt der Gefährdungsmeldung (Kapella/ Baierl/ Geserick et al. 2018, S. 36).....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 3: Geografische Sozialraumeinteilung in Graz (Institut für Kind, Jugend und Familie 2019).....</i>	<i>40</i>
<i>Abbildung 4: Zusammenarbeit der Träger in einem Sozialraum (Jugend und Familie 2014, S. 5).....</i>	<i>42</i>

12 Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Merkmale von Vernachlässigung (vgl. Gitter 2015, S. 127; Alle 2012, S. 22)</i>	<i>19</i>
<i>Tabelle 2: Übersicht in den Sozialräumen (vgl. Stadt Graz 2020a; Sandner-Koller 2015, S. 12-25; Videf 2020, o.S.; Institut für Kind, Jugend und Familie 2019, o.S.; Jugend am Werk 2020, o.S.; Affidò GmbH 2020, o.S.)</i>	<i>43</i>
<i>Tabelle 3: Beschreibung der InterviewpartnerInnen.....</i>	<i>57</i>